Die neuesten

Weltbegebenheiten.

Nach

authentischen Quellen bearbeitet

von

Dr. Franz Kottenkamp.

Sechzehnter Theil:

Deutschland in seiner Entwicklung.

VII.

Stuttgart:

Rieger'sche Verlagsbuchhandlung.

1849.

Die neuesten

Weltbegebenheiten.

[illegible]

Nach

authentischen Quellen bearbeitet

von

Dr. Franz Rottenkamp.

Sechzehnter Theil.

[illegible]

[illegible]

Stuttgart:
[illegible] Verlagsbuchhandlung.
1846.

Oesterreich bis zur Auflösung des Reichstags (März 1849).

(Fortsetzung.)

Die gemäßigte Partei in ganz Deutschland hatte gehofft, daß der Belagerungszustand Wiens in einer Weise vollzogen werden würde, wodurch, bei vorübergehender Unterdrückung der politischen Freiheiten, wenigstens kein Verfahren des militärischen Absolutismus in alter Weise stattfände, und wodurch besonders kein Blutvergießen aus Parteirücksichten die Gefahr einer gewaltthätigen Rache für die Zukunft veranlassen könnte, die noch jedesmal bei blutigen Reaktionen gegen gelungene Volksbewegungen stattgefunden hat. Diese Hoffnung war durch die erwähnten Hinrichtungen getäuscht. Weitere Urtheile der Kriegsgerichte sind nicht bekannt geworden; es wurde jedoch eine große Zahl der Eingefangenen unter die Armee eingereiht, während andererseits anzuerkennen ist, daß auch Freigebungen in Masse, besonders hinsichtlich der auf den Straßen Eingefangenen (beim Einrücken der Truppen und am nächsten Tage) stattfanden. Die Zahl der Freigegebenen ward im Laufe von vier Tagen auf 600 angegeben. Auch wurde gegen einzelne Häupter des Aufstandes gelinder verfahren. Aigner z. B., der Commandant der akademischen Legion, wurde nicht allein von der Todesstrafe befreit, sondern ging gänzlich frei aus. — Nach der Hinrichtung Bechers und und Jellinecks scheint überhaupt ein milderes Verfahren für den Augenblick beabsichtigt gewesen zu sein. Der Fürst Windischgrätz erließ nämlich am 24. Nov. eine Proklamation, nach welcher das standrechtliche Verfahren in das gemilderte des kriegsrechtlichen, mit Beiziehung von Richtern des Civil-

strafgerichts, verändert werden sollte. * Wie wenig aber die Beobachtung dieser Maßregel ernstlich beabsichtigt wurde, ergab sich bald in einer auf den Straßen am 5. Dezember angeschlagenen Kundmachung des Gouverneurs (v. Welden), worin Fremden und Einheimischen, die an öffentlichen Orten, namentlich in Wirths- und Kaffeehäusern, aufrührerische Reden führten, wiederholt mit dem Standrechte gedroht ward. Die Gefahr der äußersten militärischen Behandlung bestand fortwährend für Wien, sobald auch nur die leichteste Volksbewegung sich zeigen sollte. Allein der Muth der Volksmasse und der Führer war durch die Niederlage für jetzt gebrochen; höchstens ward auf eine günstige Wendung des in Ungarn bevorstehenden Kampfes gehofft. 40,000 Mann standen ohnedem bereit, jede Auflehnung gewaltsam zu unterdrücken. Die Wälle waren mit Geschützen, sowohl zur

* Als ich der in meinen Proklamationen vom 20. und 23. Okt. enthaltenen Androhung des Standrechts nach dem Einrücken der k. k. Truppen in die innere Stadt wirklich Folge gab, sah ich mich hiebei leider von unabweislicher Nothwendigkeit geleitet, ein strenges und warnendes Beispiel für Alle jene zu statuiren, die bisher in dem Wahn befangen schienen, daß man ungestraft Aufruhr predigen, die Bevölkerung einer großen Hauptstadt durch immer neue Zusammenrottungen und Revolten in nie endender fieberhafter Angst erhalten, dadurch ihren Verkehr und Kredit vernichten, die Verarmung allgemein machen, mit einem Wort, alle Gräuel der Gesetzlosigkeit über die Menschheit bringen dürfe. Ich gebe der Hoffnung Raum, jenen Zweck erreicht zu haben, und nachdem bisher die von der Militärcommission gefällten Standrechtsurtheile an den gefährlichsten der eingezogenen Aufrührer vollzogen, die Verführten oder sonst zu Entschuldigenden ganz oder zum Theil begnadigt wurden, finde ich nun weiter anzuordnen, daß von nun an gegen alle, etwa noch zur Untersuchung gebracht werdenden Theilnehmer am letzten Aufruhr nicht mehr das standrechtliche, sondern das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren, unter Beiziehung von Beisitzern des Civilstrafgerichts, so weit es sich um Civilpersonen handelt, einzutreten habe, ein Verfahren, welches Milderungen zuläßt, die im standrechtlichen Weg nach den Militärgesetzen nicht Platz greifen können. Dagegen bleiben die in meiner Proklamation vom 1. d. M. für die Dauer des Belagerungszustandes gegebenen Bestimmungen unverändert in ihrer Kraft.

Hauptquartier Schönbrunn am 24. Nov. 1848.

Alfred Fürst Windischgrätz, Feldmarschall.

Bestreichung der Straßen, wie zum Bombardement der Häuser in den Vorstädten, besetzt.

Zeichen von Bestrebungen eines gewaltthätigen Widerstandes waren vereinzelt, oder nur augenblickliche und leidenschaftliche Rückwirkungen der militärischen Behandlung, welche die Bevölkerung erlitt. Dergleichen zeigten sich durch Angriffe auf vereinzelte Posten in der Dunkelheit, durch Schüsse, die mehre Male auf Patrouillen fielen, durch Anschlagung aufregender Plakate, welche die Stadtcommandantur am 20. Nov. zu einer drohenden Kundmachung veranlaßten, daß jeder Leichtsinn der Art, sowie jede böse Absicht, eine unnachsichtliche Bestrafung nach der Strenge des Militärgesetzes zur unausbleiblichen Folge haben würde, ferner in Versuchen, dem Militär beim gewöhnlichen Verkehr mit dem Volke eine feindliche Stimmung gegen die jetzt herrschende Partei und seine Führer beizubringen u. dgl. Was die Letzteren, die einzigen, welche der Regierung Gefahr boten, betrifft, so erließ der Fürst Windischgrätz am 17. Nov. eine Bekanntmachung, worin er erklärte: es sei zu seiner Kenntniß gelangt, daß in mehren Provinzen Versuche durch Emissäre und Plakate gemacht würden, das Militär zum Treubruch zu verleiten; er ordnete daher bei allen von ihm befehligten Truppen an, daß der Mannschaft, welche ihm Aufwiegler aufbringe und ausliefere, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, 25 Gulden ausbezahlt werden sollten. In Folge dieser Kundmachung fanden schon nach einigen Tagen mehre Auslieferungen und Verhaftungen in Wien statt. — Ein Beweis jedoch, daß ein großer Theil der gedrückten Bevölkerung noch immer auf eine günstigere Wendung der Dinge hoffte und sich für den Fall bereit hielt, ward durch die lässige Ablieferung der Waffen geboten. Es sollten 40,000, aus dem Zeughaus genommene, Gewehre nicht abgeliefert worden sein. Die Stadtcommandantur wiederholte deßhalb am 14. November die Aufforderung, alle Waffen binnen 24 Stunden abzuliefern, mit dem Zusatz, daß nach deren Verlauf Haus-

durchsuchungen stattfinden sollten, „deren Folgen sich Diejenigen, bei denen was immer für Waffen gefunden werden, nur selbst zuschreiben müßten, gegen welche das standrechtliche Verfahren eingeleitet werden würde.“ Diese Drohung hatte auch gegen Einzelne ihre Folgen, dennoch aber blieben eine Menge von Waffen verheimlicht. Erst im Anfang von 1849, bei dem anfänglichen Vorrücken der kaiserl. Armee gegen Ungarn, schien die Hoffnung auf günstige Gelegenheiten für Volksbewegungen gänzlich aufgegeben zu sein; damals fand man häufig des Morgens Massen Gewehre und andere Waffen auf wenig besuchten Orten, z. B. in den Baumgängen der öffentlichen Gärten niedergelegt, die unter dem Schutz des nächtlichen Dunkels dort unbemerkt hingebracht wurden.

Wie erwähnt, waren die Wälle der Art mit Artillerie versehen, daß ein Bombardement und ein Bestreichen der Straßen durch Geschütze, bei jeder Regung des Volkes zum Widerstande, stattfinden konnte. Die Befestigungen wurden überhaupt in solcher Weise erweitert, daß die Absicht erhellte, die bestehende Regierungsweise durch diese Vorkehrungen gegen Aufstände der Hauptstadt in ähnlicher Art zu sichern, wie es nach 1831 in Warschau, und in Paris durch Ludwig Philipp nach 1841 geschehen war, wobei freilich letzteres Verfahren dem Bürgerkönig bei den Verhältnissen Frankreichs wenig genützt hat. 48 Geschütze wurden in ganzen Batterien auf den Haupt-Ravelins postirt; nur über ein paar Thoren standen einzelne Stücke, die Zufahrt bestreichend, darunter zwei über dem Neuthor, vor welchem die Exekutionen im Stadtgraben stattfanden. Die Batterien hatten förmliche Bettungen erhalten, die Ravelins aber waren mit Pallisaden und Gräben abgesperrt, und an drei Orten wurde die Bastei selbst vor den Ravelins durch derlei Werke unterbrochen, so daß der dortige Spaziergang aufhören mußte, sobald die Fortifikationen fertig waren. Zwei Ravelins waren strategisch äußerst wichtige Punkte; eines derselben, beim Neuthor, ward in unmittelbare Ver-

bindung mit einer Kaserne gebracht, und ein zweites, beim Karolinerthor, stand ebenso mit einer Kaserne in Communikation (einem unvollendeten Palais, welches man zu dem Zweck verwandte). Dies waren zwei bedeutende Forts, jedes mit 1200 Mann Besatzung. Nur die Batterie über dem Kärnthner Thor stand auf dem Walle, jedoch wurde eine Verbindung in die Kasematten hergestellt. Die Geschütze waren durchaus Zwölf- und Achtzehnpfünder, bei jeder Batterie eine Haubitze, am Neuthor sogar ein Mörser, am Kärthner Thor aber drei eiserne Vierundzwanzigpfünder, um die radikale Vorstadt Wieden bestreichen zu können. Es war natürlich, daß solche Vorkehrungen die Bevölkerung ebenso tief verletzten, wie die übrigen Maßregeln des Belagerungszustandes.

Außer allen diesen Maßregeln der im März gefallenen und im November wieder zur Herrschaft gelangten Partei, mußte noch ein anderweitiges Verfahren, welches nicht unbedingt Gewaltthätigkeit zur Folge hatte oder eine solche in Aussicht stellte, auf eine Stimmung hinwirken, bei welcher eine aufrichtige Ausgleichung und somit eine Entfernung der Gefahr späterer Volksbewegungen nicht stattfinden konnte. Dazu gehörten z. B. militärische Festlichkeiten zu Ehren russischer Offiziere, welche dem Fürsten Windischgrätz für die Eroberung Wiens einen russischen Orden überbracht hatten; ferner die servilen Schmeicheleien, die demselben von einer Partei geboten wurden, welche während des Oktobers bei keiner Gelegenheit es gewagt hatte, sich öffentlich zu zeigen. Mehre dieser Aeußerungen waren in der bekannten niedrigen und unmännlichen Weise verfaßt, wodurch Machthaber von Verstand und Charakter selbst zur Verachtung der von ihnen Beherrschten in jeder Zeit veranlaßt werden. In dieser Weise soll auch eine Deputation des Großhandelsgremiums, des bürgerlichen Handelsstandes und einer Anzahl Vorsteher, angeblich im Namen sämmtlicher Gewerbscorporationen, empfangen worden sein, welche eine Dankadresse überreichte, die wegen ihrer kriechenden

Schmeichelei, nach der kurz vorhergegangenen maßlosen Heftigkeit, ein denkwürdiges Dokument jener Tage bildet und einen Beweis über die Leichtigkeit des Ueberganges von einem Extrem zum andern gibt:

Eure fürstl. Durchlaucht Herr Feldmarschall! Mit innigster Verehrung erscheinen wir, die Vertreter der sämmtlichen Handels- und Gewerbscorporationen dieser Residenzstadt, vor Ew. fürstl. Durchlaucht, um Hochderselben unsern und unserer zahlreichen Committenten tiefgefühlten Dank für die Herstellung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung darzubringen, wodurch des Bürgers Sicherheit an Personen und Eigenthum allein gewährleistet wird. Diese unschätzbaren Güter, deren höchsten Werth wir erst jetzt, wo sie uns nach so langem und ungetrübtem Besitze von einer ruchlosen Partei entrissen wurden, ihrem ganzen Umfange nach zu würdigen vermögen — diese hohen Güter und ihre Wiedererlangung verdanken wir Ihnen, durchlauchtigster Fürst, dem von Sr. Maj., unserm constitutionellen Kaiser, gesandten Befreier aller Gutgesinnten aus der Nacht der Anarchie, aus den Fesseln der Schreckensherrschaft einer Partei, welche allen guten Bürgern Verderben zugeschworen und diesen einen Schwur sicher gehalten hätte, während sie alle Versprechungen, dem kaiserl. Feldmarschalle geleistet, schändlich brach. Doch nicht wir allein, unsere Familien und Angehörigen sind von gleichen Gefühlen des Dankes beseelt! sie Alle segnen mit uns den Tag, an welchem Ew. Durchlaucht mit Ihren siegreichen Truppen in diese Stadt einzogen, die, von innern Feinden bedroht, in banger Erwartung ihrer Befreiung entgegenharrte. Mit Bewältigung dieser Stadt aber haben Ew. fürstl. Durchl. die österreichische Monarchie vor Zerfall gerettet und Europa vor einem Continentalkrieg beschützt! Die Geschichte wird den gefeierten Namen eines Fürsten der späten Nachwelt bewahren, der in seinem Walten ebenso gerecht als im Siege großmüthig war; denn nur dem Edelsinn Ew. Durchl. verdanken wir die milden Maßregeln in Ausführung des über Wien verhängten Belagerungszustandes, und die schonenden Rücksichten, womit Ew. Durchl. die für den Handels- und gewerblichen Verkehr so nöthige freie Communikation der Stadt mit den Vorstädten und ihrer Umgebung baldigst wieder zu gestatten geruhten. Die Bürger Wiens erachten es für ihre heiligste Pflicht, die Vollstrecker Ew. Durchl. hoher Befehle mit allen ihnen zustehenden Mitteln in Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, und so, wie sie nun hier versammelt stehen, werden sie auch gemeinsam wirken, wenn es Uebelwollende je wagen sollten, ihnen durch neuerliche Umtriebe den vollen Genuß der constitutionellen Freiheit zu verkümmern, deren Bestand ohne öffentliche Ruhe und Ordnung, ohne Achtung

vor den Gesetzen, unmöglich ist. Wir bitten Sie, durchlauchtigster Fürst, um Ihren ferneren Schutz und um gnädiges Wohlwollen für die gesammte Bürgerschaft dieser Stadt, und scheiden mit der feierlichen Versicherung, daß sich dieselbe des ihr geschenkten Vertrauens stets würdig erweisen werde. Wien, 26. Nov. 1848.

Wie berichtet wurde, empfing der Fürst die Deputation nicht selbst, sondern wies sie an den Feldmarschalllieutenant v. Welden. Letzterer nahm die Adresse nicht leutselig auf; er äußerte sich zu den Herren, welche ihm dieselbe überreichten, daß er wohl wisse, was von solchen Ergebenheitsadressen zu halten sei; sie hätten ihre Loyalität auf eine wirksamere Weise zeigen können, und es stehe noch in ihrer Macht, dies zu thun, dadurch nämlich, daß sie gegen jene, für Wien noch gewählten Reichstagsdeputirten, die auf der linken Seite säßen, Mißtrauensvota vorbereiteten. Der Fürst Windischgrätz nahm übrigens eine Adresse des Gemeinderaths, welche wenigstens nicht mit dieser Schmeichelei verfaßt war, in anderer Weise auf. Wie oben erwähnt, hatte er den Gemeinderath als legale Behörde stets anerkannt; auch nach der Einnahme Wiens ließ er denselben bestehen, nachdem er ihn im Sinne seiner Partei gereinigt und die Ausscheidung der radikalen Mitglieder, worunter Stift und Freund, veranlaßt hatte. Diese Behörde hatte sich Anfangs von jeder politischen Aeußerung entfernt gehalten und ließ sich erst zu einer Adresse bestimmen, als der Fürst im Begriff stand, nach Ungarn aufzubrechen. Der Ton derselben bezeugte die Aengstlichkeit der zurückgebliebenen Mitglieder, unter dem Druck des Belagerungszustandes jede Aeußerung zu vermeiden, welche einen zu entschiedenen Gegensatz mit den früheren bilden würde; am Schluß auch fand sich eine leise Andeutung auf die Wiederherstellung gesetzlicher Freiheit:

Ew. Durchlaucht! Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in der schwierigen Stellung, welche er seit dem Augenblick seiner Constituirung, tief betroffen von ungeheuren Ereignissen, gewaltsam ergriffen von dem Schauspiel der heftigsten Leidenschaften und mitten in der Verwirrung der Staatsgewalten, einzunehmen genöthigt war; in dieser peinlichen Lage hat der Gemeinderath die

Milde und Humanität dankbar verehren gelernt, welche Ew. Durchl. zu üben nicht ermüdeten. Obgleich berufen, die in ihren Grundfesten tief erschütterte Ordnung mit Gewalt der Waffen herzustellen; durch die Fortsetzung eines offenbar fruchtlosen Widerstandes und durch die Verletzung geheiligter Uebereinkünfte zu den Maßregeln der äußersten Strenge aufgefordert, haben Ew. Durchl. dennoch mit seltener Langmuth den Bitten des Gemeinderaths und der durch ihn vertretenen guten Bürgerschaft nachgebend, wiederholte Fristen bewilligt, um den leidenschaftlich Aufgeregten die Rückkehr zur Besinnung zu ermöglichen. Sie haben mit tiefer Einsicht und feinem Gefühl die irregeleiteten oder durch Schreck gebundenen Bürger von den Anstiftern des Unheils zu unterscheiden gewußt. Ew. Durchl. haben den strengen Befehl eines milden Herrschers mit Milde vollzogen und sich dadurch alle Gutgesinnten zu unvergänglichem Dank verpflichtet. Die neuen Beweise der rücksichtsvollsten Schonung, welche der Bevölkerung Wiens bei der auffallenden Säumniß in Ablieferung der Waffen zu Theil geworden, bietet dem ehrfurchtsvoll gefertigten Gemeinderath bei der dem Vernehmen nach demnächst bevorstehenden Abreise Ew. Durchl. erwünschte Gelegenheit, den Ausdruck des tief empfundenen Dankes darzubringen und damit die Bitte zu vereinigen: Ew. Durchl. wollen der Ueberzeugung Raum geben, daß es der Gemeinderath als seine erste und wichtige Pflicht erkennt, die große Mehrheit der Gutgesinnten in ihrem ehrenhaften Bestreben zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung kräftigst zu unterstützen und so in kürzester Frist einen Rechtszustand anzubahnen, welcher allein uns den Vollgenuß gesetzlicher Freiheit wieder schenken kann.

Vom Gemeinderath der Stadt Wien am 24. Nov. 1848.

Die Antwort des Fürsten war wenigstens nicht aufreizend für diejenige Bevölkerung, auf welcher er den Druck der Militärgewalt mit aller Härte lasten ließ, indem Schmähungen der Besiegten, damals sonst gewöhnlich, nicht darin vorkamen.

Mit Ungarn blieb die Verbindung gänzlich abgebrochen, während ein Heer für den Feldzug in Niederösterreich und Kärnthen zusammengezogen ward. Es herrschte Anfangs bei der Pesther Regierung Rathlosigkeit und Verwirrung; auf eine solche ließ wenigstens ein Versuch, nach dem Falle Wiens noch zu unterhandeln, schließen, dessen Erfolglosigkeit unzweifelhaft sein mußte. Bald nach der Einnahme der Hauptstadt erschien dort nämlich ein Parlamentär, der aber vom

Fürsten Windischgrätz nicht angenommen wurde; ebenso erfolglos blieben Versuche, Unterhandlungen in Olmütz, durch den ungarischen Kriegsminister Meszaros, anzuknüpfen. Das Aufgebot und die Einübung aller Waffenfähigen dauerte übrigens, besonders in den mittleren, von Magyaren bewohnten, Theilen des Landes ununterbrochen fort, und es war eine genügende Mannschaft vorhanden, um den Kampf mit der österreichischen Armee aufzunehmen; nur scheint die Leitung des Heeres auch damals noch nicht geordnet gewesen zu sein, wie es der anfängliche Erfolg des Fürsten Windischgrätz in Ungarn auch darlegte. Kossuth erklärte sich übrigens in der Pesther Zeitung gegen jedes Zugeständniß, und verwarf sogar den von Borrosch vorgeschlagenen und von dem österreichischen Reichstag angenommenen Congreß der Völker Ungarns in Wien. Bald darauf erhielten die Ungarn den Beweis, daß die Gefahr, nach dem Unterliegen der von ihnen preisgegebenen Hauptstadt, über ihr eigenes Land einbrechen werde. Es erschienen drei drohende Manifeste aus Olmütz an die Völker Ungarns, Croatiens Slavoniens und Siebenbürgens, worin die Regierung Ungarns nebst allen, vom „gesetzlich aufgelösten Reichstage" getroffenen Maßregeln für nichtig, Kossuth nebst Genossen als Landesverräther erklärt, und die Obrigkeiten und Bewohner aufgefordert wurden, allen Anordnungen des Fürsten Windischgrätz unbedingt Folge zu leisten, der mit der kaiserlichen Vollmacht versehen sei. Diese Dokumente, gewissermaßen die offizielle Einleitung eines Krieges, von dessen Ausgang die Frage über die Fortdauer der Monarchie abhing, waren in einer so harten Sprache verfaßt, daß man daraus die damalige Erwartung eines leichten Sieges schließen konnte, indem Oesterreich sich selbst jede Vermittlung abschnitt. Auch war die Härte der Ausdrücke bei weitem auffallender wie in den Manifesten gegen Wien — ein Beweis, daß das Glück auch die Absichten einer rücksichtsloseren Strenge gesteigert hatte. Im Auszuge sind die Dokumente folgende:

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte rc. rc. An die Völker Ungarns, Croatiens, Slavoniens, Siebenbürgens und der Militärgrenze. Es hat dem allmächtigen Gott gefallen, den Zeitpunkt, welcher eine namhafte Erweiterung der constitutionellen Freiheit Unserer, zur königlich ungarischen Krone gehörigen Länder bezeichnet, in die Epoche Unserer Regierung zu verlegen. Die väterlichste Absicht leitete Unsere Bereitwilligkeit, als wir im März und April l. J. dem ungarischen Reichstag das Verlangte gewährten. Wir haben es bereits mit dem wehmüthigsten Herzen in Unsern frühern Manifesten erwähnt, welchen frevelhaften Mißbrauch eine freche Faktion von diesen Zugeständnissen gemacht hat. In dem kurzen Zeitraum von einem halben Jahr ist das Land durch sie an den Rand der Anarchie gebracht worden. Der Bürgerkrieg wüthet, und die Wirkung aller Mittel, welche Wir zu seiner Verhinderung angewendet wissen wollten, sind durch die Uebergriffe dieser Faktion vereitelt. Diese wußte jede Gelegenheit wahrzunehmen, um dem Bestand und der Macht einer österreichischen Monarchie Eintrag zu thun und ihre Sicherheit zu gefährden. Sie schämte sich nicht, Unsere Truppen zum Treubruch, mit Anwendung der schändlichsten Mittel, zu verführen und zur Desertion zu verleiten, und beutete alle erhaltenen Zugeständnisse nur zu dem Zwecke aus, um die Lostrennung Ungarns von dem Verbande der Gesammtmonarchie anzubahnen, während bei Gewährung derselben Unserer Absicht gerade die Festigung desselben zu Grunde lag. Indessen beschränkte die erwähnte Faktion ihre Thätigkeit nicht auf solche verabscheuungswürdige Handlungen. Als in Unserer Residenzstadt Wien in den ersten Tagen des verflossenen Monats offener Aufruhr ausbrach, als eine Rotte von Mördern, aufgewiegelt durch die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung, einen Unserer treuesten Diener, Unsern österreichischen Kriegsminister, Grafen Latour, erschlug, und ein Theil der irregeführten und verblendeten Bevölkerung Wiens den von Uns, im Bewußtsein Unserer Rechte und Pflichten gefaßten Maßregeln bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen wagte, kam endlich der enge Bund an das Tageslicht, den Aufrührer verschiedener Länder zum Umsturz der gesetzlichen Freiheit und Ordnung geschlossen hatten. Die erwähnte Faktion ergriff mit Hast die Gelegenheit, den Aufrührern zu Hülfe zu eilen; sie fand Mittel, Unsere ungarischen Truppen zu einem bewaffneten Einfall in Unsere Erbstaaten zu verleiten, und erfrechte sich, bis unter die Mauern unserer Haupt- und Residenzstadt vorzudringen. Die zweckmäßigen Maßregeln des Oberbefehlshabers und die bewährte Tapferkeit unserer Armee vereitelte das Gelingen der frevelhaften

Absicht, den Aufrührern in Wien den Bruch der inzwischen abgeschlossenen Capitulation und die Fortsetzung des Widerstands möglich zu machen. Es folgte die Zurückschlagung der ungarischen Aufrührer, die vollständige Einnahme und Unterwerfung der Stadt Wien auf dem Fuße. Die Thatsachen legen uns vor Allem die unabweisliche Pflicht auf, den innern Frieden in Unsern Staaten herzustellen und den Aufruhr allenthalben, wo er sich zeigen sollte, mit Waffengewalt niederzukämpfen. Mit diesem Auftrag entsendeten Wir, durch Entschließung vom 16. Okt., an der Spitze Unserer Truppen Unsern Feldmarschall, den Fürsten Alfred Windischgrätz, gegen den Wiener Aufruhr, ernannten ihn zum Oberbefehlshaber aller Unserer Truppen, mit Ausnahme jener, welche in Italien unter dem Feldmarschall Grafen Radetzky stehen, und haben ihn mit allen erforderlichen Vollmachten versehen, und entsenden ihn gleicherweise zur Bekämpfung des ungarischen Aufruhrs. Wir geben dies allen Unsern Völkern der zur ungarischen Krone gehörigen Länder hiedurch bekannt, und befehlen Unsern, in diesen Ländern stehenden Truppen, sich unverweilt unter das Commando des durch Uns ernannten Oberbefehlshabers zu stellen. Seit Monaten muß ein namhafter Theil Unserer treuen Völker Drangsale und Bedrückungen aller Art als die Folge jener verderblichen Thätigkeit, welche von der erwähnten Faktion entwickelt wird, erleiden. Die willkürliche Rekrutenaushebung und Aufbietung des Landsturms, die ungesetzliche Emission des Papiergeldes, hat zahllose Militärtransporte und Einquartierungen, einen übermäßigen und ungesetzlichen Nationalgardedienst, Verwirrung der Geldverhältnisse, Stockung des Handels und rechtlichen Erwerbes, Auflegung willkürlicher Lasten, Verwüstung blühender Landstriche, alle Gräuel des Bürgerkriegs, und was das Schrecklichste ist, die unverantwortliche Aufopferung zahlreicher Menschenleben im Gefolge. Es ist unser unerschütterlicher Wille, mit allen Mitteln, welche Uns Unsere kaiserlich königliche Macht und Pflicht zu Gebote stellt, dahin zu wirken, daß Unsere, zur königlich ungarischen Krone gehörigen Länder aus diesem trostlosen Zustande errettet werden. Wir hoffen mit Beihülfe des allmächtigen Gottes die constitutionelle Freiheit auf der festen Grundlage der guten Ordnung dauernd begründen, und jenes politische Band, welches Ungarn an die Monarchie knüpft — ein Band wechselseitigen Nutzens, Schutzes und allseitiger Nothwendigkeit, geheiligt durch die Dauer dreier Jahrhunderte — mit allen durch das Interesse aller Unserer Völker geforderten Bürgschaften der Festigkeit versehen zu können. Wir erwarten von allen treuen Söhnen des Vaterlandes, daß sie Unsere durch die außerordentlichen Umstände gebotenen Maßregeln nach Kräften unterstützen, und in der Rettung des gemeinsamen Vaterlandes vor den Schrecken der Anarchie und des Bürgerkriegs

das vorzüglichste Mittel zur Wiederherstellung des brüderlichen Einverständnisses zwischen den verschiedenen Nationalitäten finden werden. Wir versehen Uns unweigerlichen Gehorsams den gesetzlichen Obrigkeiten gegenüber, sowie der strengsten Heilighaltung der persönlichen und Eigenthumssicherheit eines jeden Staatsbürgers, und verdammen jeden Akt ungesetzlichen Eingriffes in die Rechte einzelner, unter welchem Vorwande immer er auch begangen werde. Wir fordern Jedermann unter Androhung der schärfsten gesetzlichen Strafen auf, sich aller Handlungen, welche den Frieden des Landes ferner stören könnten, zu enthalten. Wir befehlen hiemit, jede fernere Emission des Papiergeldes alsogleich einzustellen, und weisen alle Behörden und Obrigkeiten an, den Werbungen, sowie dem Aufbieten des Landsturmes und der Verwendung der Nationalgarde zum Kriegsdienst sofort Einhalt zu thun, für gehörige Verpflegung Unserer Truppen, sowohl jener, welche im Lande sich befinden, als jener, welche zur Wiederherstellung der Ordnung dahin beordert sind, nach den bestehenden Vorschriften vorzusorgen. Wir erklären unter einem wiederholt alle durch Uns nicht sanctionirten, und mit Unseren ausgesprochenen königlichen Absichten im Widerspruche stehenden Beschlüsse des durch Unser Rescript vom 3. Oktober aufgelösten ungarischen Reichstags und seiner Werkzeuge für jetzt und alle Zukunft als gesetzwidrig, kraftlos und nichtig, erklären zugleich und machen die Vollstrecker solcher Beschlüsse, von jetzt angefangen, für alle Folgen persönlich verantwortlich, und befehlen allen Unseren Behörden, Obrigkeiten jeglicher Benennung und allen Unseren Unterthanen, ohne Unterschied, sich des Vollzugs derselben und jeder Mitwirkung dazu strengstens zu enthalten. Wir erklären ferner den Ludwig Kossuth und die Genossen des durch ihn angezettelten Aufruhrs als Hoch- und Landesverräther, und befehlen, daß dieselben der verdienten Strafe unterzogen, zugleich alle, die diesen Aufrührern gehorchen oder wie immer hülfreiche Hand leisten, der strengsten Ahndung unterworfen werden. Wir erwarten mit Zuversicht, daß alle wahren Freunde des Vaterlands sich vereinigen, alle Behörden und guten Bürger aus ihrer Lähmung und Unthätigkeit heraustreten werden, um vor allem das verruchte Bündniß, welches die Anarchie mit der Tyrannei auf Antrieb der ofterwähnten Faktion auf der Grundlage von Lüge, Heuchelei und Bethörung geschlossen haben, zu nichte zu machen, sodann aber jenen Unserem Herzen so sehr erwünschten Augenblick herbeizuführen, wo nach Wiederherstellung der Ordnung und des Landesfriedens von den durch Uns ergriffenen außerordentlichen Maßregeln ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird abgegangen werden können. Zu diesem Zweck befehlen wir hiemit allen was immer Namen habenden Obrigkeiten in Unseren Eingangs erwähnten Reichen den An=

ordnungen und Maßregeln des zur Wiederherstellung der Ordnung und Bewältigung des Aufruhrs mit allen unsern Vollmachten versehenen und entsendeten Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz unbedingten Gehorsam um so sicherer zu leisten, als ansonst die dawider Handelnden die unausweichlichen Folgen der Widersetzlichkeit nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Gegeben in Olmütz, am 6. November des Jahrs 1848, Unserer Regierung im vierzehnten. Ferdinand m. p.

In dem zweiten Manifest hieß es, nachdem die Ereignisse von dem Standpunkt der österreichischen Regierung dargelegt waren, über den Reichstag:

Der sträflichen Schwäche und Verblendung einer pflichtvergessenen Versammlung folgte ein verabscheuungswürdiger Ausbruch der Wuth eines geflissentlich aufgewiegelten Pöbels auf dem Fuße; den ungesetzlichen heuchlerischen Beschlüssen des Repräsentantenhauses wurde die Krone durch die That jener aufgesetzt, die feig und grausam zugleich den Boten des Friedens erschlugen. Alle Bande der guten Ordnung sind in Ungarn der gänzlichen Auflösung nahe. Frech wagt es eine kleine Faktion, sich mit dem Vaterlande und der Nation, ihre ungesetzlichen Uebergriffe mit den gesetzlichen Rechten des Landes, die Bekämpfung ihrer verderblichen Tendenzen mit der Unterdrückung der constitutionellen Freiheit zu identifiziren. Kein Mittel ist für diese Faktion zu schlecht, um ihre selbstsüchtigen verrätherischen Zwecke zu erreichen. Sie hat alle Formen der Heuchelei, der Lüge und der Bethörung erschöpft, um die Eingriffe, welche sie in Unsere Rechte sich erlaubte, mit dem Deckmantel der unabweislichen Nothwendigkeit zu bedecken, den Verrath, den sie an den heiligsten Interessen des Landes fortwährend begeht, mit dem trügerischen Schein von Loyalität und Treue für das regierende Haus und Unsere Person zu umgeben, und den Despotismus, den sie ausübt, durch den lügnerischen Vorwand der Gefahr, in welcher angeblich das Vaterland schwebe, worein es in Wirklichkeit aber durch eben diese Faktion gebracht worden ist, zu bemänteln. Als Folge dieser verwerflichen Umtriebe droht ein Kampf zu entbrennen, der, wie immer er sich auch wenden mag, großes Unheil über das Land bringen muß. Schon sucht der Parteihaß seine Opfer, um im entweihten Namen des Vaterlandes an ihnen Rache zu üben; jede Art von persönlicher Freiheit wird unter dem Vorwand der Vertheidigung politischer Rechte unterdrückt. Ein organisirtes System der drückendsten Willkürherrschaft droht sich zu erheben und jede Sicherheit der Person und des Eigenthums zu vernichten. In dieser Lage der Dinge, welche Unser Herz mit dem tiefsten Schmerze erfüllt, mußte sich Uns die Ueberzeugung aufdringen, daß in

Ungarn ein Krieg gegen die echte Freiheit, gegen die Gesetzlichkeit und Ordnung bestehe, welchem ein Ende zu machen mit den gewöhnlichen Friedensmitteln unmöglich ist. Seit Erlassung des besagten Reskripts vom 3. Okt. l. J. haben Wir mit gerechter Entrüstung vernommen, daß der ungarische Reichstag pflichtvergessen genug war, auf der einmal betretenen Bahn fortan zu beharren und seine gemeinschaftliche Thätigkeit fortzusetzen. Beherrscht und unterdrückt durch die erwähnte Faktion, hat er weitere ungesetzliche Beschlüsse gefaßt, sich weitere Eingriffe in Unsere Rechte erlaubt, und usurpirt die Befugnisse der ausübenden Gewalt. Er hat einen Ausschuß eingesetzt, der die Macht, welche nur der gesetzlichen Regierung zukommen kann, sich frech aneignet und seine willkürliche Thätigkeit bis zum offenkundigsten Despotismus steigert. Hier nicht innehaltend, hat er sich erlaubt, Maßregeln zu ergreifen, damit Unser königliches Wort nicht zu Unsern Völkern dringen könne, und hat die Bewohner Unserer nicht ungarischen Erblande zur Widersetzlichkeit gegen ihren angestammten Herrscher und Kaiser aufzureizen versucht. Er ist endlich, um das Maß seiner verderblichen Thätigkeit vollzumachen, irregeführt und eingeschüchtert durch die erwähnte Faktion, so weit gegangen, Unsere ungarischen Truppen zu einem feindlichen Einfall in Unsere österreichischen Erblande zu ermächtigen und aufzufordern. In Berücksichtigung dieser Thatsachen wollen Wir, daß alle Unsere, zur ungarischen Krone gehörigen Völker, jeder Zunge und Abstammung, darüber unterrichtet werden mögen, was Wir, im Bewußtsein Unserer königlichen Rechte und Pflichten, bezwecken. Wir geben ihnen kund und zu wissen: daß Unser Zweck dahin geht, Unsern Völkern den vollen Genuß jener Freiheit unter den Segnungen des Friedens, der Ordnung und der hieraus folgenden Wohlfahrt dauernd zu sichern, welche in Folge der verrätherischen Umtriebe einer Faktion vorerst in öffentliche Drangsale verwandelt wurde. Jede Nationalität hat bei Uns stets Schutz und in Uns einen sorgsamen Pfleger ihrer friedlichen Entwicklung gefunden. Diese Richtung werden Wir stets verfolgen und nie dulden, daß eine Nationalität die andere unterdrücke. Die gleiche Berechtigung aller ist Unser Zweck, den Wir mit den Uns zu Gebote stehenden Mitteln auf der Grundlage der constitutionellen Gesetze auch in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern verwirklichen wollen. Was insbesondere die ungarische Nationalität anbelangt, so ist der ganze Zeitraum Unserer Regierung Zeuge jener Sorgfalt, welche Wir auf ihr Gedeihen gewendet haben. Nie wird ihr von Unserer Seite Gefahr drohen, und es hat die Verantwortlichkeit für jene Gefahren, welche sie in Folge des Kampfes mit Allem, was sie umgibt, bedrohen könnten, nur den Unverstand und den Uebermuth ihrer falschen Freunde zu treffen. Laut können Wir es

erklären, daß die ungarische Nationalität eine sichere Gewähr ihres Bestehens und Gedeihens im Kaiser von Oesterreich und der friedlichen Vereinigung aller seiner Völker zu einem großen und mächtigen, weil einträchtigen Ganzen, stets finden werde. Die Zugeständnisse, welche dem ackerbauenden Volke Wir im gesetzlichen Wege, bei Gelegenheit des am 11. April 1848 geschlossenen Reichstags, in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse durch Unsere königliche Einwilligung gewährten, sollen heilig sein. Von keiner Seite ist die Zurücknahme oder Schmälerung dieser Freiheiten beabsichtigt und wird es auch nicht werden.

Ein drittes Manifest war an die Landbewohner gerichtet, wie man früher die Bewegung der Hauptstadt isolirt hatte, indem man dem Landvolke die Aufrechthaltung aller Bestimmungen über Abschaffung der Feudalverhältnisse verhieß, machte die Regierung hinsichtlich Ungarns denselben Versuch, jedoch mit ganz anderem Erfolge:

An die Landbewohner der Länder Meiner ungarischen Krone. Die frechen Umtriebe Ludwig Kossuths und seiner Genossen, welche in eurem unglücklichen Vaterlande die Macht an sich gerissen haben, die Befehle eures Königs mißachten und das Land in namenloses Elend stürzen, zwingen Mich, mit bewaffneter Hand einzuschreiten. Doch muß Ich zugleich einige Worte an euch richten, die man auf alle Weise zu verführen und zu täuschen sucht. Man sagt euch, Meine Truppen kommen, das Land zu erobern, euch die Freiheiten zu nehmen, welche euch durch die Gesetze vom Monat April des laufenden Jahres zugesichert worden, die ungarische Nationalität zu unterdrücken. Man fordert euch unter Drohungen zum Widerstande auf und wagt dies sogar in Meinem Namen zu thun. Man täuscht euch, man hat euch betrogen, traut den Verführern nicht. Die Befreiungen von der Robot und dem Zehent, welche euch gegen billige Entschädigung eurer ehemaligen Grundherren durch den Staat geworden sind, bleiben unangetastet. Dafür bürgt euch das Gesetz, bürgt euch Mein königliches Wort. Aber die Ruhe will Ich herstellen, ohne die ihr die Früchte der euch gewordenen Bewilligungen nicht genießen könnt, weil übermäßiger Nationalgardedienst, der Landsturm, die allgemeine Aufregung alle eure Kräfte in Anspruch nehmen. Die Bewohner eures Vaterlandes, welche verschiedenen Nationalitäten angehören, haben auch eine Erweiterung ihrer Rechte gewünscht; es drohte sich ein Kampf zu entspinnen; euer König versuchte Alles, ihn abzuwenden; aber die Hochverräther, die euch verführen wollen, haben alle Meine Bemühungen vereitelt, ja endlich den General feige ermorden lassen, den ich ge-

schickt habe, um euch vor den Greueln des Bürgerkriegs zu bewahren. Traut eurem Könige, der die ungarische Nationalität stets geliebt und geschätzt hat, ohne eine andere zu verletzen und zurückzusetzen; schließt euch Meinen Truppen an, unterstützt sie im Werke der Herstellung der Ordnung; im Uebrigen verhaltet euch ruhig; achtet die Rechte und das Eigenthum eines Jeden, und gehorcht mit Vertrauen den gesetzlichen Obrigkeiten und Befehlen, die Ich zum Wohle eures Vaterlandes erlasse. Wer so handelt, erfüllt seine Pflichten gegen König und Vaterland; wer sich widersetzt, ist Hochverräther an beiden, und man wird gezwungen sein, ihn demgemäß zu behandeln. Olmütz, am 7. Nov. 1848.

Ferdinand.

Angefügt war noch eine Proklamation des Fürsten Windischgrätz, welcher ankündigte, daß er an der Spitze einer tapfern und treuen Armee das Land betrete, um demselben den Frieden wiederzugeben; er wandte sich an den ritterlichen, stets bewährten, großherzigen Sinn seiner Bewohner; er verhieß „Schutz den Getreuen, Verzeihung den Bereuenden, Verderben den Aufrührern u. s. w." Das Verfahren in Wien gab den Ungarn genügende Andeutung über die Bedeutung der letzteren Drohung.

Mittlerweile war die Regierung neu gebildet und die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Reichstagssitzungen in Kremsier getroffen. Die Partei, aus welcher die erstere bestand, war jetzt nicht mehr die der Centren, sondern die der eigentlichen, nicht der künstlichen rechten Seite; sie war somit aus einer Minderheit hervorgegangen, ein Umstand, welcher andeutete, daß der Reichstag nicht auf die Dauer mit der Regierung in Einvernehmen bleiben könne, und daß deßhalb sein Bestehen zuletzt in Frage gestellt werden müsse. Wessenberg hatte sich zwar dazu hergegeben, die Reaktion einzuleiten, scheint sich aber absichtlich von der Durchführung derselben zurückgezogen zu haben. Er schrieb übrigens in einem Cirkularrescript vom 21. November an die österreichischen Gesandtschaften, daß er aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung einreiche. Er fügte hinzu, daß sein Programm auf dem Gedanken beruhte, die Monarchie auf constitutioneller Grundlage zu

befestigen; er scheide mit der Ueberzeugung und Beruhigung, daß dasselbe auch jenes des neuen Ministeriums sei. Der Präsident dieser neugebildeten Regierung war Fürst Felix Schwarzenberg, früher Gesandter in Neapel und seit der Revolution General im Heere Radetzky's; seine Ernennung zeigte bereits, daß der Leiter der Regierung nicht mehr eines Einflusses im Reichstag bedürfe und deßhalb auch von demselben unabhängig sein könne. Der eigentliche Repräsentant der Regierung im Reichstage war Graf Stadion, bisher in demselben auf der rechten Seite, ein Mann, der früher unter Metternich sich den Ruf der Liberalität, besonders durch seine Verwaltung als Gouverneur des Küstenlandes, und vorzugsweise durch die Nichtanwendung des früheren Polizeiwesens in Triest, erworben hatte. Von dem früheren Ministerium war allein Bach und Kraus zurückgeblieben. Ersterer stand, wie sich aus allen Vorgängen der letzten Monate voraussehen ließ, der Mehrheit feindlich gegenüber, die auch Verdacht gegen ihn hegte, sogar wenn er keine Maßregeln vertrat, die auf eine Rückkehr zum Alten hinwiesen. Kraus war freilich nicht mit der Mehrheit zerfallen, weil er aber vereinzelt stand, ließ sich vorhersehen, daß er sich allein auf sein Departement beschränken werde. Kriegsminister war Freiherr v. Cordon, seit Kurzem allgemein bekannt durch die Stellung, welche er in Wien unter dem Fürsten Windischgrätz eingenommen hatte. Zwei andere Minister waren v. Bruck und v. Thienfeld, ersterer Handelsminister, ein Kaufmann aus Triest, früher bekannt als Direktor und Gründer großer Compagnien und Unternehmungen zu gemeinnützigen Werken, alsdann Deputirter in Frankfurt und österreichischer Bevollmächtigter bei der Centralgewalt; v. Thienfeld, Minister des Innern, früher steiermärkischer Abgeordneter des Provinziallandtags und später Deputirter, war ebenfalls mehr Geschäftsmann als Politiker und Redner. Den böhmischen Deputirten wurden ihre Dienste in letzter Zeit dadurch vergolten, daß einer von ihnen, Dr. Helfert, der aber

in politischer Hinsicht Rieger und den übrigen fern stand, zum Unterstaatssekretär ernannt wurde. Den eigentlichen Führern der Böhmen aber waren keine Anträge, in die Regierung zu treten, gemacht worden.

Der Reichstag war jetzt in eine Stellung gerathen, worin man bereits an seiner endlichen Wirksamkeit zu zweifeln anfing; es ließ sich voraussehen, daß er mit einer Regierung nicht auf die Dauer bestehen könne, welche die Art der Militärherrschaft gestattete, die in Wien geübt wurde. Die Versammlung hatte ohnedem an Einfluß verloren, da der Glaube an ihre Bedeutung bei den Völkern Oesterreichs mit dem Fall der Hauptstadt und der Verlegung nach Kremsier gegen ihren Willen, vermittelst der Uebermacht der Militärgewalt in einem Bürgerkriege, geschwächt werden mußte. Auch ward das Uebergewicht der Gewaltherrschaft in der Hauptstadt damals benützt, um einzelnen Deputirten Mißtrauensvota dort zuzusenden, wo die entgegengesetzte Meinung nicht mehr auftreten durfte. Pillersdorf sogar erhielt ein solches von Wien, legte deßhalb seine Stelle nieder und ward nicht wieder gewählt. — Uebrigens trat die neue Regierung nicht gleich Anfangs in einer Weise auf, bei welcher der Reichstag ihr bestimmt oponiren mußte, wenn die Mehrheit sich nicht aller Selbstständigkeit begeben wollte; es erhellte in der zweiten Sitzung, daß erstere im Bewußtsein ihrer unbedingten materiellen Macht vorerst noch einen Versuch machen wollte, ob ihr Verfahren mit Einhaltung constitutioneller Formen möglich sei. — Die Wiedereröffnung der Versammluug war übrigens nach dem Falle Wiens durch Wessenberg vom 15ten auf den 22. Nov. verschoben, weil es wünschenswerth sei, daß so viele Mitglieder wie möglich schon in den ersten Sitzungen einträfen.

Die Mehrheit langte, wie es sich zeigte, unentschieden über ihre Haltung hinsichtlich derjenigen Schritte in Kremsier an, die sie in Bezug auf die letzte Tagung des Reichstags in Wien thun solle. In der ersten Sitzung schien es, daß sie ihr damaliges Verfahren nicht verläugnen würde,

denn sie ernannte wiederum ihren früheren Präsidenten; in der zweiten Sitzung dagegen faßte sie einen Beschluß nach welchem sie die letzten Sitzungen indirekt für ungesetzlich oder wenigstens für faktisch ungültig erklärte. Auch zeigte es sich, daß alle politischen Feindschaften von früher nicht aufgehört hatten, obgleich die Linke zur Versöhnung gestimmt war. — Bei der Eröffnung am 22. Nov. waren 250 Mitglieder zugegen; die Ministerbank war bis auf Kraus leer, Bach und Stadion waren nur als Abgeordnete zugegen. Smolka eröffnete die Sitzung ohne Aeußerung über Vergangenheit oder Zukunft des Reichstags und kündigte bloß an, daß die Zeit seiner Präsidentschaft abgelaufen und daher vor allem Andern die neue Wahl vorzunehmen sei. Diese war allerdings von Bedeutung, weil sich dadurch die Stellung der Parteien in Bezug auf die letzteren Ereignisse entsprach. Rechte und Centrum, namentlich Alle, welche nach dem 6. Okt. den Reichstag verlassen hatten und daher zur eigenen Beschönigung sehr geneigt waren, die Thätigkeit desselben seit dem 6. Okt. für ein ungesetzliches Interregnum zu erklären, waren fest vereinigt, wieder Strobach auf den Stuhl zu erheben, von welchem ihn der 6. Okt. gestürzt hatte. Die Linke befand sich in schlimmster Lage, denn mehr als 30 ihrer Mitglieder fehlten noch. Daher machte Schmidt, ein gemäßigter Mann des linken Centrums, den Antrag, die Präsidentenwahl auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben. Die Rechte erhob sich mit einem lauten Nein! dagegen. Löhner verlangte Abstimmung, aber die Mehrheit war für sofortige Wahl. Die Sache schien entschieden; indeß die erste Wahl gab keine absolute Mehrheit; beim zweiten Scrutin erhielt sie Smolka und wurde mit lautem Beifall als Präsident begrüßt. Vicepräsidenten wurden dagegen zwei Ministerielle. Hierauf ward eine Erklärung von Seiten der Reichstagsmitglieder gegeben, die in Wien geblieben waren; in derselben wurde jede Gelegenheit zu reizen oder den jetzigen Regierenden zu opponiren, vermieden, obgleich eine Verwahrung hinsichtlich

der Uebersiedlung noch einmal eingelegt war. Schuselka verlangte und erhielt das Wort zu einer Aeußerung, die er in eigenem und seiner Gesinnungsgenossen Namen, und, wie er überzeugt wäre, im Interesse der Würde des Reichstags abgeben müsse. Er hob mit Nachdruck hervor, daß der Reichstag, welcher während der Revolutionszeit in Wien fortwährend in gesetzlicher Weise gewirkt und darin vom Kaiser und von den Ministern anerkannt worden, aus Patriotismus gegen die Entfernung aus Wien protestirte, und daß diejenigen, die dies gethan, sich nur deßhalb in Kremsier einfanden, weil sie es jetzt mehr als je für eine heilige Pflicht gehalten hätten, der Majorität zu gehorchen, damit nicht zu den vielen unseligen Spaltungen, welche Oesterreich zu zerreißen drohten, noch eine Spaltung des Reichstags komme. Er und seine Gesinnungsgenossen müßten sich aber aufs Entschiedenste dagegen verwahren, als hätten sie durch ihre Uebersiedlung nach Kremsier das Recht der Krone anerkannt, den Reichstag nach einseitigem Belieben da oder dorthin zu verlegen. Eine solche Verlegung könnte in constitutioneller Weise nur durch Vereinbarung mit dem Reichstag selber verfügt werden. Schuselka stellte aber in dieser Hinsicht keinen Antrag, weil er durchaus nicht Anlaß zu einer aufregenden Debatte geben wollte und nichts sehnsüchtiger wünschte, als daß der Reichstag in friedlicher Einigkeit seine hohe Aufgabe hier oder dort zum Heile Oesterreichs vollbringen möge, damit das schwere Unglück der Monarchie bald glücklich beseitigt, und besonders auch das schwer geprüfte Wien gerettet würde, welches früher durch die demokratischen und nun durch die diplomatischen, militärischen und aristokratischen Ultras in so bittere Leiden gestürzt worden sei. Diese Rede ward mit beinahe allgemeinem Beifall aufgenommen; es schien, daß die Stellung des Reichstags in Wien zu keinem weiteren Hader Veranlassung geben würde; indeß begann dieser doch in der nächsten Sitzung am 27sten, welche zugleich darlegte, daß die Tschechen sogar noch damals von der Bereit-

willigkeit weit entfernt waren, sich mit den Deutschen zu gleichen politischen Zwecken auszugleichen. Nach der Eröffnung am 27sten machte ein Abgeordneter (Paul) darauf aufmerksam, daß die letzte Sitzung im stenographischen Berichte als die 52ste angegeben sei, da doch die 51ste am 5. Okt. in Wien stattgefunden habe; die zwischenliegenden seien also nicht mitgerechnet. Der Präsident Smolka gab alsdann die Auskunft, daß er wegen Aenderung dieses Irrthums bereits Schritte gethan habe. Er beantragte ferner die Verlesung der noch rückständigen Protokolle nach dem 27sten (Ausschußbericht u. s. w.). Ein Deputirter der Rechten (Hellrigl) stellte aber den Gegenantrag: die Lesung der Protokolle jener angeblichen Reichstagssitzungen nicht zu gestatten, und es entspann sich eine Debatte, die bald einen leidenschaftlichen Charakter annahm, weil Rieger mit seiner gewohnten Heftigkeit wieder auftrat, obgleich er wissen mußte, daß er bald seine Nationalitätspartei gänzlich aufgeben müsse, wenn er mit seinen Freunden in politischer Hinsicht Etwas erreichen wollte. Er sprach, stets zur Linken Seite gerichtet, der in Wien zurückgebliebene Reichstag sei rechtswidrig und in keiner Weise anzuerkennen; er machte der dortigen Versammlung, also der Mehrheit des Hauses, keinen geringeren Vorwurf, als den des Hochverraths; er fragte höhnisch, ob jene Mitglieder den Fürsten Windischgrätz einen gemeinen Mörder wegen der Hinrichtung Messenhausers nennen wollten, der im Auftrage des Sicherheitsausschusses handelte; er verletzte sogar alles Schicklichkeitsgefühl und allen parlamentarischen Anstand, indem er äußerte: Er überlasse es „Denen auf der Armensünderbank zu sitzen, welche jene fraglichen Protokolle annehmen würden.“ Mit Schadenfreude hielt er dem Reichstag die Nichtausführung mehrer seiner Beschlüsse vor u. dgl. In dem damaligen Augenblicke mußte jene Rede bei Vielen einen einschüchternden und schreckenden Eindruck hervorrufen, während andererseits die Erbitterung um so tiefer war, da nicht darauf geantwortet werden konnte. Brestl stellte sogleich

den Antrag auf Schluß der Verhandlung, um einem stürmischen Conflikt auszuweichen, der den freisinnigen Parteien jeder Nationalität peinlich und schädlich sein mußte. Es ward durchgesetzt, daß die Abstimmung mit Namensaufruf geschah; dadurch scheute sich ein Theil derjenigen, die in Wien geblieben waren, sich offen für die Gesetzlichkeit jener Sitzungen auszusprechen. Die Einschüchterung bewirkte, daß der Hellrigl'sche Antrag angenommen wurde, jedoch mit keiner großen Mehrheit (143 gegen 134) — eine Abstimmung, welche wenigstens erwies, daß der Kern der deutschen liberalen Partei stark genug blieb und zusammenhielt.

Während des peinlichen Eindrucks, den diese Verhandlung hervorgerufen hatte, meldete der Präsident die Anwesenheit des Ministeriums. Der Fürst Schwarzenberg verlas dessen Programm, indem er bei jedem Absatz inne hielt, worauf ein allgemeiner Beifall folgte, mit Ausnahme der Stellen hinsichtlich Deutschlands, Ungarns und Italiens, wobei die Linke schwieg. Die Lage war gedrückt genug, als daß die damaligen Verheißungen über Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Selbstständigkeit der Gemeinden u. s. w., überhaupt die Begründung der politischen Freiheit von Seiten der Regierung, nicht gerne geglaubt worden wäre, obgleich viele allgemeine Ausdrücke über Presse, Vereinsrecht, Gleichstellung der Nationalitäten, noch genug Spielraum zu einem Verfahren ließen, wodurch den Zwecken der freisinnigen Parteien entgegengehandelt werden konnte, obgleich ferner sich die Zurücknahme der den Ungarn gemachten Gewährungen und die Sonderung von Deutschland daraus schließen ließ. Auch die Linke hatte damals weniger erwartet und gab deßhalb in vielen Stellen ihre Beistimmung kund. Das Programm lautete:

Meine Herren! In Folge der Berufung Sr. Maj. ist der constituirende Reichstag zur Fortsetzung der Berathungen über die Verfassung hier zusammengetreten. Als das Vertrauen des Kaisers uns in den Rath der Krone berief, verkannten wir nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, die Größe der Verantwortlichkeit ge-

genüber dem Thron wie dem Volk. Wunden aus der Vergangenheit sind zu heilen, Verlegenheiten des Augenblicks zu beseitigen, eine neue Ordnung der Dinge in der nächsten Zukunft aufzubauen. Das Bewußtsein eines redlichen Strebens für das Wohl des Staats, des Volks und für die Freiheit, das Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei dem großen Werke, bestimmten uns, persönliche Rücksichten der Liebe für das Vaterland zu opfern und dem Ruf des Monarchen zu folgen. Wir übernehmen die Handhabung der Regierungsgewalt aus den Händen Sr. Maj. zugleich mit der Verantwortlichkeit, fest entschlossen, jeden verfassungsmäßigen Einfluß fern zu halten, aber eben so wenig Eingriffe in die vollziehende Gewalt zu gestatten. Einig in den Grundsätzen, werden die Worte und Handlungen eines jeden von uns der Ausdruck der Politik des Gesammtministeriums sein. Wir wollen die constitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und die Repräsentantenkörper Oesterreichs erkennen; wir wollen sie, begründet auf der gleichen Berechtigung und ungehinderten Entwicklung aller Nationalitäten, sowie auf der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens; getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen innern Angelegenheiten; umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt. Wir hoffen das Ergebniß Ihrer Berathungen über die Verfassung möglichst bald der Sanktion Sr. Maj. des Kaisers unterlegen zu können. Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umzuformen bemüht sein und, bis hiefür im Wege der Gesetzgebung bleibende Bestimmungen getroffen sind, die nöthigen Verordnungen erlassen. Ein zweifaches Ziel wird uns hiebei vorschweben: ungeschmälerte Erhaltung der den Völkern Oesterreichs zugesicherten Freiheit; Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann. Daß diese zur lebendigen Wahrheit, daß ihren Bedingungen Erfüllung werde, dahin gedenken wir mit Ernst und Nachdruck zu wirken. Das Ministerium will nicht hinter den Bestrebungen nach freisinnigen und volksthümlichen Einrichtungen zurückbleiben; es hält vielmehr für seine Pflicht, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen. Die Landesbevölkerung, eben erst befreit von den Grundlasten, harrt mit Ungeduld der gesetzlichen Bestimmungen über Maßstab und Art der Entschädigung, sowie des von ihr zu tragenden, nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Antheils. Die Grundlage des freien Staats bildet die freie Gemeinde; daß dieser durch ein freisinniges Ge-

meindegesetz die selbstständige Bestimmung innerhalb der durch die Rücksicht auf das Gesammtwohl gezogenen Grenzen gesichert werde, ist dringendes Bedürfniß. Als eine nothwendige und unabweisliche Folgerung der Selbstständigkeit der Gemeinden ergibt sich die Vereinfachung der Staatsverwaltung und eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Regelung der Behörden. Ueber diese Gegenstände, sowie über Umgestaltung der Rechtspflege im constitutionellen Geiste, Einrichtung landesfürstlicher Gerichte statt der Patrimonial= und Communalgerichte, und durchgreifende Trennung der Verwaltung von der Justiz, werden Ihnen, meine Herren, die geeignetsten Vorlagen gemacht werden. Ebenso auch über Hintanhaltung des Mißbrauchs der Presse durch Repressivmaßregeln, über Regelung des Vereinsrechts, auf einer mit den Staatszwecken verträglichen Grundlage, und über die Einrichtung der Nationalgarde. Denn eben, weil das Ministerium die Sache der Freiheit zu der seinigen macht, hält es die Wiederherstellung des gesicherten Rechtszustandes für eine heilige Pflicht. Das Ministerium verspricht sich das thätige und pflichtgetreue Zusammenwirken aller Behörden. Die Regierungsorgane im Mittelpunkte der Monarchie, sowie in den Provinzen in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten auf das Nachdrücklichste zu kräftigen, wird seine vorzügliche Sorge sein. Beklagenswerthe Ereignisse haben stattgefunden. Die Gewalt der Waffen mußte zur Anwendung kommen gegen eine Faktion, welche die Haupt= und Residenzstadt in einen Schauplatz anarchischer Wirren verwandelt hat. Tiefe Wunden sind geschlagen worden. Sie zu lindern und zu heilen, so weit dies möglich, Wien, das Herz der Monarchie, seinem frühern Wohlstand zurückzugeben und dafür zu sorgen, daß dem durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausnahmsstand ein Ende gemacht werde, wird unser eifriges Bestreben sein. In Italien hat unser glorreiches Heer über Treubruch und Verrath gesiegt, und die alten Tugenden der österreichischen Armee, die brüderliche Eintracht aller Stämme, die todesmuthige Hingebung für Oesterreichs Ehre, Ruhm und Größe, auf das Glänzendste bewährt. Noch muß es dort gerüstet stehen, um die Integrität des Reichs zu wahren. In der organischen Verbindung mit dem constitutionellen Oesterreich wird das lombardisch=venezianische Königreich nach Abschluß des Friedens die sicherste Bürgschaft finden für die Wahrung seiner Nationalität. Die verantwortlichen Räthe der Krone werden feststehen auf dem Boden der Verträge. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft auch das italienische Volk die Wohlthaten einer Verfassung genießen werde, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung umschließen soll. Die Verletzung dieses ersten Rechts der Nationen entzündete den Bürgerkrieg in Ungarn.

Gegen eine Partei, deren letztes Ziel der Umsturz und die Lossagung von Oesterreich ist, erhoben sich dort die in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkten Völker. Nicht der Freiheit gilt der Krieg, sondern denjenigen, die sie der Freiheit berauben wollen. Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie, ein engerer Verband mit uns, Anerkennung und Gewährleistung ihrer Nationalität sind der Gegenstand ihrer Bestrebungen. Das Ministerium wird sie unterstützen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Mit Gewalt der Waffen wird, da leider alle Wege der Versöhnung fruchtlos eingeschlagen worden, die Schreckensherrschaft einer verbrecherischen Partei bekämpft und der innere Friede wieder hergestellt werden. Meine Herren! Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll. Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, wie ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, gedenken wir der natürlichen Entwicklung des noch nicht vollendeten Umgestaltungsprozesses entgegenzusehen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen. In allen äußern Beziehungen des Reichs werden wir die Interessen und die Würde Oesterreichs zu wahren wissen und keinerlei beirrenden Einfluß von außen auf die unabhängige Gestaltung unserer innern Verhältnisse zulassen. Dies sind die Hauptgrundzüge unserer Politik. Wir haben sie mit unumwundener Offenheit dargelegt, weil ohne Wahrheit kein Vertrauen, und Vertrauen die erste Bedingung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Reichstag.

Nach der Verlesung dieses Programms äußerte S c h u s e l k a als Sprecher der Linken im Allgemeinen seine Anerkennung, stellte aber sogleich Interpellationen, um die Minister zu einer Erklärung über ihr Verhalten in Bezug auf Wien zu drängen. Er fragte nämlich, ob das Ministerium die Verantwortlichkeit für das, was in Wien geschehe und in Ungarn geschehen solle, übernehme, ob es geneigt sei, das Militärgericht über Leben und Tod in

jener Hauptstadt fortbestehen zu lassen, ob es endlich etwas thun werde, um die in Wien begangene große politische Taktlosigkeit, hinsichtlich der Hinrichtung Blums wieder auszugleichen. Vom Ministertische ward die Beantwortung in Aussicht gestellt und geschah auch am 6. Dezember durch Graf Stadion in solcher Weise, daß man die Absicht, den Gewaltzustand vorerst unbedingt fortdauern zu lassen, ebenso wie Oesterreich von Deutschland zu sondern, ersah. Der Graf Stadion läugnete direkt ab, Oesterreich stehe unter Militärdiktatur, was Wien betreffe, so werde der Ausnahmszustand auf das durch die Nothwendigkeit abgedrungene gesetzliche Maß beschränkt; der Minister berief sich dabei auf die eingegangenen Adressen, um darzuthun, daß die öffentliche Meinung damit gänzlich einverstanden sei. (!) Gegen Ungarn müsse mit Gewalt der Waffen verfahren und dem dort mit offenem Hohn niedergetretenen Gesetz wieder die gebührende Achtung verschafft werden. Was die Hinrichtung Blums betreffe, so hätten sich die von Frankfurt abgesandten Reichstagscommissäre nach Ansicht der Untersuchungsakten überzeugt, daß das österreichische Kriegsgesetz weder in materieller noch formeller Weise dabei verletzt sei. Dieselben hätten Verwahrung eingelegt, weil das deutsche Reichsgesetz über Unverletzlichkeit der Abgeordneten bei dem Verfahren nicht beachtet werde; indeß sei dasselbe der österreichischen Regierung nicht einmal officiell mitgetheilt worden; es könne überhaupt keine Gültigkeit haben, als bis die Zustimmung Oesterreichs erfolgt wäre und dies müsse überhaupt davon abhängen, wie das staatliche Verhältniß zwischen Oesterreich und Deutschland im beiderseitigen Einverständniß geordnet werde. Letztere Erklärung ward mit lautem Beifall von der rechten Seite aufgenommen; die deutsche Partei war bereits zu ohnmächtig, als daß sie jetzt noch Widerstand mit irgend einer Hoffnung auf Erfolg hätte versuchen sollen. Sie zog es deßhalb vor, zu schweigen.

Mittlerweile war ein Ereigniß eingetreten, welches

gänzlich unvorhergesehen die Völker Oesterreichs überraschte. Am 21. Dezember legte Kaiser Ferdinand in Gegenwart des Hofes, der Minister, des Erzbischofs von Ollmütz, des dorthin berufenen Fürsten Windischgrätz, des Banus von Croatien u. s. w. die Krone nieder; der nächste Thronerbe Franz Karl verzichtete auf die Nachfolge und dessen Sohn Franz Joseph I. bestieg im achtzehnten Jahre den Thron. Die persönlichen Beweggründe der Thronentsagung Ferdinand's I. sind nicht öffentlich geworden; vielleicht bestimmte den milden und gutmüthigen Regenten ein Widerwille gegen das als nothwendig ihm dargelegte Verfahren in Wien, vielleicht auch Widerwille, seinen frühern Erklärungen hinsichtlich Ungarns entgegen zu handeln; in dem Dokument seiner Thronentsagung war indeß als Motiv nur der Umstand ausgesprochen, daß jüngere Kräfte für die Umbildung der österreichischen Monarchie erfordert würden. Jedenfalls gereichte der Schritt dem abgetretenen Regenten zur Ehre, welcher zwar keine Gaben höherer Art, aber eine aufrichtige und wohlwollende Gesinnung stets erwiesen hatte. Ein Beweggrund, weßhalb der eigentliche Thronfolger zurücktrat, ward nicht angegeben; bei der Meinung, die über ihn und seine Gemahlin verbreitet war, galt seine Thronbesteigung in einer bedenklichen Krise der ganzen Monarchie wahrscheinlich für gefährlich. Nachdem Ferdinand I. die Krone niedergelegt hatte, begab er sich nach Prag, wo er noch in derselben Nacht eintraf. Den Berichten nach war er heiter gestimmt, als er am nächsten Tage nach seiner Ankunft die gewöhnlichen Deputationen dort empfing, so daß es schien, er fühle sich einer schweren Last entbunden.

Die Bevölkerung der ganzen Monarchie war überrascht, als die Nachricht zugleich mit den Manifesten bekannt wurde. In den deutschen und slavischen Theilen, wo die Freiheit der Aeußerung noch möglich war, ergab sich kein Zeichen, nach welchem man auf eine Stimmung gegen das Kaiserhaus hätte schließen können. Andererseits aber waren in Folge der Wiener Ereignisse die Aeußerungen auf vielen

Punkten nicht so stürmisch, als es bei ähnlichen Gelegenheiten sonst der Fall zu sein pflegte. Das Manifest des jungen Kaisers war in den allgemeinen Verheißungen dem Programme der Minister gemäß gehalten; außerdem wandte sich derselbe an das Landvolk, so wie sein Vorgänger, als Wien isolirt wurde, und besonders an das Heer — ein Beweis, daß in letzterem die Stütze der Monarchie erkannt und gesucht ward. Die Bemühung, fernerhin die Zuneigung des Heeres zu gewinnen und zu nähren, ergab sich ebenfalls aus der warmen und lobenden Sprache verschiedener anderer Erlasse, z. B. aus einem Schreiben des Kaisers an den Fürsten Windischgrätz,* aus Ansprachen des Kriegsministers und aus der Freigebigkeit, womit Orden und andere Belohnungen für die Besiegung der Hauptstadt vertheilt wurden. Die Manifeste beider Kaiser sind folgende:

„Wir Ferdinand der Erste, u. s. w. Als wir nach dem Hintritt Unseres Herrn Vaters, weiland Kaisers Franz des Ersten, in gesetzlicher Erbfolge den Thron bestiegen, flehten Wir, durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernste Unserer Pflichten, vor allem Gott um seinen Beistand an. Das Recht zu schützen war der Wahlspruch, das Glück der Völker Oesterreichs zu fördern das Ziel Unserer Regierung. Die Liebe und Dankbarkeit Unserer Völker belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen als es verbrecherischen Umtrieben

* Mein lieber Feldmarschall Fürst Windischgrätz! Meine vortreffliche Armee hat in allen Zeiten und besonders in den letzten Stürmen das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt. Unter Ihrer Leitung war es nicht anders zu erwarten. Sie verschlossen in Ihrer Brust den herben Schmerz, für den ich Ihnen keine Vergeltung zu bieten vermag, und setzten der Empörung den Schild der Ehre und Treue entgegen; dann eilten Sie herbei und bezähmten mit Muth und Klugheit die Flammen des Aufruhrs in der durch Treulosigkeit verführten Residenz. Ich betrachte es als eine Meiner ersten Pflichten, Ihnen Meine volle Anerkennung Ihrer Verdienste, sowie Ihrer ritterlichen Tugenden auszusprechen; dieselben sind Mir Bürgen, daß Sie Mir auch fortan kräftig zur Seite stehen werden, eine unerschütterliche Stütze des Thrones und der Verfassung. Geben Sie, lieber Fürst, den unter Ihren Befehlen stehenden braven Truppen die Versicherung, daß die Beweise ihrer Treue und Tapferkeit mit unverlöschlichen Zügen in Meinem Herzen geschrieben stehen. Franz Joseph m. p.

gelungen war, in einem Theile Unserer Reiche die gesetzliche Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrte doch die unermeßliche Mehrheit Unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue. Beweise, die inmitten harter Prüfungen Unserem betrübten Herzen wohl thaten, sind uns aus allen Gegenden des Reiches zu Theil geworden. Allein der Drang der Ereignisse, das unverkennbare und unabweisliche Bedürfniß nach einer großen und umfassenden Umgestaltung Unserer Staatsformen, welchem Wir im Monat März dieses Jahrs entgegenzukommen und die Bahn zu brechen beflissen waren, haben in Uns die Ueberzeugung festgestellt, daß es jüngerer Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen. Wir sind daher nach reiflicher Ueberlegung und durchdrungen von der gebieterischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Entschlusse gelangt, hiemit feierlichst dem österreichischen Kaiserthrone zu entsagen. Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Karl, der Uns stets treu zur Seite gestanden und Unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt und erklärt hiemit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifestes, daß auch er, und zwar zu Gunsten seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph, auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leiste. Indem Wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen Wir sie an den neuen Regenten, gegen welchen sie ihre beschworenen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben. Unserer tapfern Armee sagen wir dankend Lebewohl. Eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide, ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern, war sie stets, und nie mehr als in neuester Zeit, eine feste Stütze Unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes. Mit gleicher Liebe und Hingebung wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren. Indem Wir endlich die Völker des Reichs ihrer Pflicht gegen Uns entheben, und alle hieher gehörigen Pflichten und Rechte hiemit feierlichst und im Angesicht der Welt auf Unseren geliebten Herrn Neffen als Unseren rechtmäßigen Nachfolger übertragen, empfehlen Wir diese Völker der Gnade und dem besondern Schutze Gottes. Möge der Allmächtige ihnen den innern Frieden wieder verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Bethörten zur Erkenntniß zurückführen, die versiegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen und seine Segnungen über Unsere Lande im vollen Maße ergießen, möge er aber auch Unsern Nachfolger, Kaiser Franz Joseph den Ersten, erleuchten und kräftigen, damit er seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme Unseres Hauses, zum Heile der ihm anvertrauten Völker.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 2. Dezember 1848 Unserer Regierung dem 14. Jahre.

Ferdinand. Franz Karl.

(L. S.) Schwarzenberg."

„Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, ꝛc. Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Nahmens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl, auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen, verkündigen Wir hiemit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten. Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammtmonarchie führen soll. Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält. Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt und die Gesammtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsre Rechte mit den Vertretern Unsrer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständniß mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Schwere Prüfungen sind über uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehren Gegenden des Reichs gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetz allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes. Wir zählen hiebei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter. Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthansverbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind. Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener. Von unserer

glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns, wie Unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein. Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein. Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 2. Dezember im Jahre des Heils 1848.

Franz Joseph.

(L. S.) Schwarzenberg."

Auch im Reichstage herrschte nicht die geringste Ahnung des Ereignisses. Es war eine außerordentliche Sitzung desselben auf den 2. Dez. angesagt, um eine wichtige Mittheilung der Minister zu vernehmen. Als dieselben von Olmütz zurückgekehrt waren, eröffnete Smolka die Sitzung. Der Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg bestieg die Tribüne und verkündete unter unbeschreiblicher Aufmerksamkeit des Hauses die Nachricht von der förmlichen Abdankung Sr. Maj. des Kaisers Ferdinand I. von Oesterreich zu Gunsten seines Neffen, des Erzherzogs Franz Joseph, der zu diesem Zweck für großjährig erklärt worden sei, nachdem der Erzherzog Franz Karl der Krone entsagt habe. Namentlich das letztere Aktenstück, sowie die Kunde vom Regierungsantritt Franz Josephs überhaupt ward mit vielfachem Beifallssturm vom Hause begrüßt; es wurden alle Eindrücke und Hoffnungen, die bei einem Regierungswechsel gewöhnlich zu sein pflegen, im ersten Augenblick aufgeregt; besonders aber ward eine Veränderung hinsichtlich Wiens erwartet. Ein Schreiben des jugendlichen Monarchen an den Reichstag sprach die Hoffnung aus, das Verfassungswerk bald beendet zu sehen, und bestätigte das von seinem Vorgänger ernannte Ministerium, welchem durch kaiserliches Dekret noch Kulmer (ein Croat) als Minister ohne Portefeuille zugesellt ward. Der Präsident rief aus: Es lebe der constitutionelle Kaiser Franz Joseph I.! Das ganze Haus, sowie die Galerie, erhob

sich; lauter Jubelruf erschütterte das Haus. Sofort ward eine Deputation aus den verschiedenen Provinzen zu wählen beschlossen, um die von einer niedergesetzten Commission zu verfassenden Adressen, nämlich eine Glückwunschadresse an den neuen und eine Dankadresse an den zurückgetretenen Kaiser baldigst nach Olmütz zu überbringen. Das Haus verzichtete darauf, diese Adressen zu berathen, sie blieben der Commission überlassen, da sie ja nur den Ausdruck der Gefühle der Versammlung enthalten sollten. An eine Parteiäußerung, auch nur an die Aussprechung einer bestimmten Hoffnung, konnte in jenem Augenblick bei der Sachlage nicht gedacht werden; die Antwort des Reichstags enthielt nur eine allgemeine Andeutung, daß die Stütze des Thrones in freisinnigen Institutionen bestehe. *

In Wien selbst war die Ueberraschung dieselbe wie in der ganzen Monarchie; hier aber fand sich am allerwenigsten eine öffentliche Demonstration über den Eindruck zu derselben Zeit, wo man durch Einsammlung von Unter-

* Eure Majestät! Mit freudigen Gefühlen begrüßen wir den Regierungsantritt Eurer Majestät. Gestatten Sie uns, Höchstihnen unsere ehrerbietigen Glückwünsche darzubringen. Durch die freiwillige Thronentsagung Sr. Maj. Ferdinand I., Ihres kaiserl. Oheims, und die Verzichtleistung Höchstihres Vaters auf den constitutionellen Thron berufen, werden Eure Maj. alle Ihre Völker mit derselben Liebe und Huld umfassen, wie Allerhöchstdero Vorgänger im Reiche, und wie Er werden auch Sie in dem Vertrauen und der treuen Anhänglichkeit der Bewohner der Monarchie Entschädigung finden für die Mühen und Sorgen der Regierung. Der Reichstag, durchdrungen von der Wichtigkeit seiner hohen Aufgabe, wird es sich angelegen sein lassen, seine Kräfte unausgesetzt dem großen Verfassungswerke zu widmen und auf diese Weise den Erwartungen Eurer Maj. und der Völker zum Gedeihen des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu entsprechen suchen. Eurer Maj. ist von dem Lenker der Weltgeschicke der hohe Beruf beschieden, die von Ferdinand dem Gütigen gewährte Freiheit zu befestigen, gegen alle Stürme zu schützen und alle Wunden der Vergangenheit zu heilen. Freie Institutionen sind die festesten Stützen des Thrones, und für den Monarchen ist es ein erhebendes Bewußtsein, die Geschicke freier Völker zu lenken. Hoch unser constitutioneller Kaiser Franz Joseph I.!

Kremsier, am 2. Dez. 1848. Für den constituirenden Reichstag:
Der Vorstand.

schriften für eine Zustimmungsadresse wegen des Programms der Minister eine gelinde Zwangsmaßregel gegen die Einwohner ausübte, indem man die Adresse mit der Aufforderung, zu unterschreiben, in die Häuser schickte, und wo man ferner Mißtrauensvota auf ähnliche Weise veranlaßte, um Füster und Goldmark aus dem Reichstag zu entfernen. Die Hoffnung, eine Milderung des Belagerungszustandes und eine Amnestie durch die Thronbesteigung zu erlangen, ward bald getäuscht, indem in jenen Tagen die früher erwähnte Drohung über Anwendung des Standrechts bei aufreizenden Reden bekannt gemacht wurde. Der Kaiser vermied es auch, nach Wien zu kommen, und die Vertheilung der Belohnungen des Heeres, wegen der Besiegung Wiens, am 6. Dez. auf einer Parade in Schönbrunn, erinnerte die Besiegten an ihre jetzigen Verhältnisse. Am 6ten Mittags fand nämlich im Hauptquartier des Feldmarschalls Fürsten v. Windischgrätz zu Schönbrunn, im Beisein des Banus von Croatien und der gesammten Generalität, unter Ausrückung eines Theils der Besatzung, die Medaillenverleihung an die Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts statt, welche sich bei der Einnahme von Wien besonders ausgezeichnet hatten. Der Feldmarschall Fürst Windischgrätz theilte eigenhändig goldene und silberne Medaillen, dann die eingegangenen Geldgeschenke an die betreffende Mannschaft aus, während ununterbrochen Kanonensalven gegeben wurden.

Dem Reichstag war von allen Organen der Regierung und überhaupt in allen Aeußerungen der jetzt herrschenden Partei seit dem Falle Wiens vorgehalten, er dürfe sich seinem Zwecke gemäß nur mit der Constituirung des Staates beschäftigen; die Mehrheit mußte somit stutzig werden, als am 4. Dezember der Finanzminister den Finanzetat in die Versammlung brachte und die Ermächtigung zu einem neuen Anlehen verlangte, dessen Größe ein allgemeines Erstaunen hervorrief. Die Finanzlage war durch den Bürgerkrieg in der Art verschlimmert, daß ein Ausfall

von 49,340,000 Gulden C. M. in Aussicht stand und daß die Ermächtigung zu einem Anlehen von 80 Millionen gefordert wurde. Zu letzterem brauchte man den Reichstag; bei dem Mißtrauen, welches gegen die österreichische Finanzverwaltung vorherrschte, ließ es sich voraussehen, daß der Staat bei einer Auflösung der Versammlung, ohne vorherige Bewilligung, auf keiner europäischen Börse einen Erfolg haben werde. Es war somit der Versammlung eine Gelegenheit geboten, ihr Bestehen bis nach Vollendung ihres Werkes sich zu sichern, indem sie wenigstens einen Theil der verlangten Summe nicht sogleich bewilligte; indeß schon in der ersten Sitzung, in welcher darüber verhandelt wurde, zeigte es sich, daß die Mehrheit hiezu nicht mehr die Entschlossenheit besaß. — Als der Finanzminister übrigens die Lage des Schatzes darlegte, erwies er zugleich, daß er für das Volk wohlthätige Maßregeln und eine Reform des ganzen Finanzwesens nach gesunden Grundsätzen der Staatsökonomie beabsichtigte. Er sagte: „Der Kredit von 20 Millionen Gulden, dessen Eröffnung die hohe Reichsversammlung mit ihrem Beschluß vom 21. August bewilligte, hat die Finanzverwaltung in die Lage gesetzt, ungeachtet der gehäuften, sehr namhaften Anforderungen, und ungeachtet vielfache Schwierigkeiten der bedenklichsten Art eingetreten waren, die Staatserfordernisse zu decken und den Dienst in ungestörter Ordnung zu erhalten. Gegenwärtig kann und darf es aber nicht mehr aufgeschoben werden, von dem hohen Reichstag eine weitere Ermächtigung dringend in Anspruch zu nehmen. Der Betrag des erwähnten Kredits ist beinahe erschöpft und wird kaum zureichen für den Monat Dezember 1848 den sich darstellenden Abgang zu bedecken. Zu dem Kriege in Italien ist nun leider ein zweiter Krieg im Innern der Monarchie hinzugekommen, von dessen kräftiger Führung und schleuniger glücklicher Beendigung die Macht der Monarchie, der Wohlstand aller in derselben vereinigten Länder und die Wahrung der Freiheit aller, dieselben bewohnenden Völker abhängt. Welche große Geld-

mittel die Rüstungen zur Vorbereitung solcher militärischen Maßregeln und die Führung des Kriegs selbst erheischt, bedarf keiner nähern Beleuchtung. Der daraus hervorgehende Bedarf ist seiner Natur nach unaufschieblich. Die gewöhnlichen Hülfsquellen des Staats gewähren nicht die Mittel, demselben die Spitze zu bieten, wenn der Voranschlag für 1849, wiewohl solcher sich auf einen Zustand gründet, bei welchem die Nothwendigkeit eines so kostspieligen innern Kampfes nicht vorausgesetzt werden konnte, einen Abgang von beinahe 50 Millionen nachweist, wozu noch kommt, daß unter der Bedeckung ein Betrag von 4½ Millionen eben aus den ungarischen Ländern begriffen ist, dessen Einzahlung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht als sicher gestellt werden kann. Im Wege der ordentlichen Besteuerung können die Mittel zur Aufbringung einer so namhaften Summe nicht gefunden werden. Es erübrigt nur dieselbe durch Benützung des Staatskredits zu suchen, zumal die Wiederherstellung und festere Begründung des Verbandes mit den ungarischen Ländern ein höchst wichtiges Moment für die Hebung des Wohlstandes aller Theile der Monarchie und die Befestigung eben des Staatskredits selbst ausmacht. Die Kreditoperationen, welche anzuwenden sein werden, sind von solcher Beschaffenheit, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Ermächtigung, die sich das Ministerium erbittet, auf einen geringen Betrag zu beschränken und dadurch dasselbe in der Wahl der erforderlichen Operationen zu beengen, zugleich aber die Bedeckung des Erfordernisses nach einem beschränkten Zeitraum neuerdings in Frage zu stellen. Die Ermächtigung muß selbst für eine größere als die angegebene Summe des Abgangs angesucht werden, indem getrachtet werden muß, nebst der Bedeckung des letztern auch noch einen andern wichtigen Zweck zu vermitteln. Seit den großen Ereignissen, welche den größten Theil von Europa in den Zustand der staatlichen Umgestaltung versetzten, waren die Verhältnisse der Aufnahme fundirter Staatsanlehen höchst ungünstig. Die

Nation hätte mit einer unverhältnißmäßig hohen Zinsenlast beschwert werden müssen, und auch dann hätten, bei der Schwierigkeit, Kapitalien aus dem Ausland zu erlangen, die Personen, die geneigt gewesen wären, sich an einem Staatsanleihen zu betheiligen, die Einzahlungen größtentheils nur mit Hülfe der Benützung ihres Kredits bei der Nationalbank zu leisten vermocht. Der Staat wäre also dem zweifachen Nachtheile ausgesetzt gewesen, hohe Zinsen für das ihm dargeliehene Kapital zahlen, zugleich aber auch zugeben zu müssen, daß unmittelbar der Kredit der Nationalbank angestrebt und die Summe der umlaufenden Banknoten vermehrt werde. In dieser schwierigen Lage mußte mit der Ausgebung von Papier auf kurze Verfallszeit, d. i. mit der Vermehrung der schwebenden Schuld und mit der unmittelbaren Benützung des Bankinstituts geholfen werden. Der Staatsschatz hat dadurch eine sehr namhafte Ersparung an Zinsen und an dem Kapitalsbetrage, der hätte verschrieben werden müssen, erhalten. In der Menge der in Umlauf getretenen Banknoten hat aber eine nicht unerhebliche Vermehrung stattgefunden. Weder die Einschränkung der Banknotenverwechslung, noch die Anordnung über die Annahme der Noten als Zahlungsmittel, noch endlich das Münzausfuhrverbot kann aufgehoben werden, wenn nicht darauf hingewirkt wird, ein günstigeres Verhältniß der Menge der Banknoten zu dem Bedarf des Verkehrs herzustellen. Die Wiederkehr des Friedens und der gesicherten Ordnung wird Handel und Gewerbe aufleben machen, und dadurch wird schon an sich eine Besserung der Wechselcurse, das Wiedererscheinen des Metallgeldes im Geldumlaufe und überhaupt eine günstigere Bewegung des letztern erfolgen. Immerhin wird es aber auch dann nothwendig und wünschenswerth bleiben, durch die Abtragung eines Theils der Schuld des Staats an die Nationalbank die Summe der dieses Institut belastenden Noten zu vermindern und dadurch die Herstellung des Gleichgewichts zwischen dem ausgegebenen Papier und den Münz-

vorräthen zu beschleunigen. Durch die Verwendung eines Theils des Anlehens, das entweder in der Gestalt einer fundirten Schuld oder durch Hinausgabe von verzinslichen Kassaanweisungen aufgebracht würde, zur theilweisen Abtragung der Schuld des Staates an die Nationalbank, würde also im Ganzen die Staatsschuld nicht vermehrt, wohl aber die Zurückführung des Geldumlaufs auf die gesetzliche Grundlage, die Befestigung des Bankinstituts und die Wiederherstellung des freien Münzumsatzes in dem Verkehr mit dem Auslande bezweckt. Dieses sind die Gründe, aus denen der Betrag, zu dessen Aufbringung durch Benützung des Kredits im Laufe des Verwaltungsjahrs 1849 zu ermächtigen wäre, nicht auf 50 Millionen beschränkt bleiben kann, wohl aber auf 80 Millionen gesetzt werden dürfte. Die Bestimmung der Theilbeträge, in denen dieser Kredit zu benützen wäre, dann die Wahl der Operationen, die stattzufinden hätten, hängt zu sehr von den eintretenden Umständen ab, als daß bereits jetzt eine Anordnung darüber getroffen werden könnte. Insoferne Staatsanlehen abgeschlossen werden sollten, so wird hiebei der Weg der Oeffentlichkeit zur Erzielung möglichst günstiger Anbote und zur Erleichterung der Theilnahme an dem Darlehen in möglichst ausgedehnten Kreisen benützt. Von andern einschränkenden Bestimmungen, durch welche das Finanzministerium in der Benützung der eintretenden Umstände beengt und zur Einbringung wiederholter Ansuchen bei der h. Reichsversammlung gezwungen würde, kann nur auf das Bestimmteste abgerathen werden. Je eingreifender und mannigfaltiger solche Beschränkungen des Ministeriums in seiner Amtswirksamkeit sind, desto mehr wird dadurch dessen Verantwortung geschwächt, die Erzielung günstiger Bedingungen für die Kreditsoperationen erschwert, die Geschäftsbehandlung verwickelt und dem Volk eine größere Belastung auferlegt, als bei einer freiern Bewegung der Finanzverwaltung in den ihr obliegenden Amtshandlungen erzielt werden könnte. In Erwägung dieser Betrachtungen wird folgendes

Ansuchen gestellt. Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen: 1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Laufe des Verwaltungsjahrs 1849 durch Benützung des Staatskredits unter den für die Finanzen günstigsten Bedingungen Geldmittel bis zu dem Belaufe von 80 Millionen Gulden aufzubringen. 2) Die einfließenden Beträge sind zur Bestreitung des durch die laufenden Einnahmen nicht bedeckten unaufschieblichen Staatsaufwandes und zur Abtragung eines möglichst namhaften Theils der Summen, welche der Staatsschatz der Nationalbank schuldet, zu verwenden. 3) Wird eine Staatsanleihe als fundirte Schuld aufgenommen, so hat solches im Wege der öffentlichen Ausbietung an den Bestbietenden oder für Jedermann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen offenstehender Subscription zu erfolgen. 4) Ueber die Art der Vollführung dieser Ermächtigung und die Ergebnisse der dazu ergriffenen Maßregel wird das Ministerium dem Reichstag seiner Zeit die erschöpfenden Nachweisungen in kürzester Frist nach der Vollführung vorlegen."

Allerdings gab sich von Seiten der Opposition die Bestrebung kund, die Bewilligung der geforderten Summe als ein Mittel der Sicherstellung zu benützen, allein sogar von Seiten der Linken fand der dahin gehende Vorschlag nicht allgemeine Unterstützung; ein Antrag des polnischen Abgeordneten Szemialkowski, die Berathung der Kreditbewilligung erst nach der Beendigung der Verfassung vorzunehmen, wurde eben so durch Uebergehen zur Tagesordnung beseitigt, wie ein anderer des italienischen Deputirten Prato, diesen Antrag nebst dem des Finanzministers zur schleunigen Berathung zu übergeben. Viele Mitglieder der Oppositionspartei scheuten den Vorwurf, daß sie absichtlich der Regierung Verlegenheiten in einer Angelegenheit bereiteten, durch welche die Erhaltung der Monarchie allerdings in Frage gestellt werden konnte; ward die Ertheilung des Kredites von der Opposition verhindert, so war die Herbeischaffung der Geldmittel zur Führung eines

Krieges gegen Ungarn eine Unmöglichkeit, dessen lange Dauer vorausgesehen wurde. Für die Sache der Ungarn war ohnedem das Mitgefühl der deutschen Partei durch die Krise verschwunden, wie dieselben durch ihre passive Haltung das Unglück Wiens verschuldet hatten. Bei den liberalen Slaven aber ließ sich noch weniger ein Widerstand erwarten, denn es galt einen Krieg mit Ungarn. Man beschloß vorerst auf den Vorschlag des Vorstandes den Antrag des Finanzministers dem Finanzausschusse zu übergeben; letzterem ward auf den Antrag von Borrosch nur eine Frist von 8 Tagen zur Berichterstattung gestattet.

Der Finanzausschuß, dessen Präsident ein Mitglied des Centrums war (Hagenauer), erstattete einen Bericht, in welchem noch immer die Absicht durchblickte, der Kammer das Recht der späteren Bewilligung wenigstens in solcher Weise zu wahren, daß ein großer Theil des Anlehens erst nach der Beendigung des Verfassungswerkes der Regierung als gesetzmäßig zugestanden werden sollte, wodurch das Fortbestehen des Reichstags gesichert worden wäre; dies war freilich nicht offen darin ausgesprochen, würde aber faktisch erfolgt sein, im Fall jener Bericht angenommen worden wäre. Der Finanzausschuß stellte zuerst an das Ministerium eine Frage, wodurch er sein Mißtrauen bei der Lage der Dinge zur Genüge zu erkennen gab. „Werden alle von dem frühern Monarchen den auf dem Reichstag vertretenen Völkern zugestandenen Rechte als Pflichten der Krone angesehen, die mit derselben auf den neuen Monarchen unverändert übergegangen sind?“ Das Ministerium antwortete hierauf, wie im Augenblicke nicht anders zu erwarten stand, mit Ja, und nun stellte der Ausschuß folgende Anträge: a) Das Ministerium wird ermächtigt, im Laufe des Verwaltungsjahrs 1849 durch Benützung des Staatskredits unter den für die Finanzen günstigen Bedingungen Geldmittel bis zur Höhe von 50 Millionen aufzubringen. b) Das Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung dieser 50 Millionen verzinsliche Staatsscheine mit oder ohne

Zwangscours auszugeben, und eine Staatsanleihe, jedoch beide ohne Hypothek, aufzunehmen. c) Wird eine Staatsanleihe aufgenommen, so hat solches im Wege der öffentlichen Ausbietung an den Bestbietenden, oder der für Jedermann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen offenstehenden Subscription zu erfolgen. d) Die einfließenden Beträge sind zur Bestreitung des durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckten unaufschieblichen Staatsaufwandes zu verwenden. e) Ueber die Art der Vollführung dieser Ermächtigung, und die Ergebnisse der dazu ergriffenen Maßregeln sind vom Ministerium dem Reichstag die erschöpfenden Nachweisungen in kürzester Frist nach der Vollführung vorzulegen. In der Einleitung war ferner gesagt, daß eine wie immer geartete Benützung der Bank bei dem bewilligten Kredit nur bis zur Höhe von 20 Millionen zu gestatten sei. Als Grund aber, warum nicht die geforderten 80 Millionen im Ganzen bewilligt werden möchten, führte der Ausschuß an, daß 50 Millionen vorerst genügten, und daß eine größere Summe nicht bewilligt werden möchte, bevor der Staatsvoranschlag nicht geprüft sei.

Der Slaven war die Regierung gewiß, weil es einen Krieg mit Ungarn galt; auch die deutschen Liberalen traten derselben jetzt nicht entgegen, wahrscheinlich aus den angegebenen Gründen, von denen wenigstens einer durch Schuselka ziemlich klar ausgesprochen wurde, indem derselbe zugleich die Stellung seiner, von Deutschland wie von Ungarn in der Note aufgegebenen Partei darlegte. Nur die Polen traten gegen das Anlehen, unklugerweise aber auch gegen den vom Ausschusse gestellten Antrag mit Gründen auf, welche jene politische Seite der Frage nicht betrafen. Diese Verhandlung (am 21. Dez.) war eine der längsten, die während der Dauer des Reichstags statt gefunden hatte und eine der wichtigsten, weil sie indirekt das spätere Schicksal desselben durch die der Regierung übertragene Vollmacht bedingte, nach welcher Letztere der Ver=

sammlung nicht länger bedurfte. Die Reihe der Redner gegen den Antrag des Finanzausschusses wurde durch Graf Borkowski aus Lemberg in einer Rede eröffnet, welche durch die Art, wie der Staatsbankerott dadurch in Aussicht gestellt war, den deutschen und böhmischen Deputirten mißfallen mußte. „Wenn der Reichstag fortfahre, immer Schulden zu machen, so werde er anstatt ein constituirender ein schuldenmachender sein und die Volksvertretung durch ein solches Verfahren sehr discreditiren. Man müsse seine Beschlüsse nicht nach ministeriellen Bedürfnissen, sondern nach seinen Begriffen fassen. Seine Meinung stets auszusprechen sei Pflicht. Wer sich terrorisirt glaube, passe nicht zum Abgeordneten; man war in Wien nicht terrorisirt, man sei es auch in Kremsier nicht. Die österreichische Staatsschuld sei größer, als die irgend eines andern Staates, wenn man sie mit den Einkünften des Landes vergleiche. Für die Staatsschuld sei der Absolutismus sowohl Ursache als Garantie; mag ein Staatsbankerott eintreten wie 1811, wir dürfen an einem solchen Unglück nicht schuld sein, wir waschen unsere Hände rein. Bewilligen wir aber die 80 Millionen, so vermischen sich die Schulden und wir tragen die Mitschuld an den Folgen. Die Rothschild und Sina werden auch nicht in klingender Münze bezahlen, man werde Papiergeld emittiren und die Tasche der Bürger würde das leisten, was der Bankier nicht thun wolle. Der Staat zehre auf diese Weise vom Gelde des Bürgers, der Communismus sei fertig unter dem Aushängschild von Ruhe und Ordnung. Der Staatskredit sei schwankend, das Papier habe einen gezwungenen Cours, Gold und Silber verschwinde. Es könne kommen, daß eines guten Morgens das Papier gar keinen Werth mehr habe, daß der Staatsbankerott eingetreten sei; dies seien Folgen des alten Systems der Schuldenmacherei. Lassen wir uns keine fremden Verbrechen aufladen. Mit diesen 80 Millionen wolle man die alte Staatsschuld aufrecht erhalten, sie würden wie ein Blutegel am Volke saugen, und man werde

alles auf jene 80 Millionen schieben, die so zu 800 und mehr anwachsen könnten. Ueberdies habe der Staatskredit immer der Industrie das Geld entzogen und es einem unnützen Schwamme zugewendet. Dadurch entstehe Bankerott, Papiergeld und noch Schlimmeres. Der Finanzminister habe zwar viel Gutes versprochen, was werde aber der künftige Herr Finanzminister sagen? Er werde sagen, man hätte sparen sollen und unnütze Kriege vermeiden. (Unruhe.) Meine Herren, das sage ich ja nicht, das sagt der künftige Herr Finanzminister. Ja, meine Herren, das sagt der künftige Herr Finanzminister, aber ich bin mit ihm einverstanden. (Heiterkeit.) Schulden mit Schulden zu decken, verschlingt immer mehr Geld. Das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des Staats ist schon nicht mehr zu hoffen, wie ein Blick auf die letzten drei Jahre deutlich zeigt. Der Staatsbankerott wird so unvermeidlich sein, nur muß man den Muth haben, ihn zeitig auszusprechen, damit das Unglück nicht allzu groß werde. Durch kräftiges Entgegenwirken könne man noch den Bankerott vermeiden. Dazu gebe es nur ein Mittel: keine Schulden mehr. Die Zinsen der Staatsschuld möchten vielmehr auf 3 Jahre vorenthalten werden (also Bankerott). Bis dahin werde sich die Lage der Dinge bessern. Dadurch werde das Volk nicht gedrückt und die Staatsgläubiger dürften zufrieden sein, daß sie so leicht davon kommen. Werfe man uns nicht vor: das sei Communismus, auch der Staatsbankerott sei Communismus, es sei aber ein Unterschied zwischen einem kleinen und großen Communismus." Beifall folgte dem Schlusse dieser Rede. Durbasiewicz sprach besonders dafür, daß Galizien unmöglich an jener Anleihe theilnehmen könne. Man mißhandle das Land in aller Art: durch Belagerungszustand, Entziehung der Preßfreiheit und der Bewaffnung, das Militär plündere u. s. w.; es sei doch mehr als grausam, wenn man dafür auch noch bezahlen solle. So lange man sie (die Galizier) so behandle, könnten sie unmöglich Neigung zu Oesterreich haben. Er sei gegen jede Anleihe,

obgleich er früher für Anleihen gestimmt. Jetzt habe er aber in die Regierung kein Vertrauen. Er leiste wenigstens passiven Widerstand; die Kammer möge thun, was sie wolle, er wolle seine Hände rein waschen. Jonak sprach gegen Borkowski. Es gelte zu zeigen, nicht ob man zum Ministerium, sondern ob man zur Zukunft Oesterreichs Zutrauen habe. Er weise die Vorwürfe, die man der tschechischen Nation mache, entschieden zurück, man wolle keine Suprematie, weder eigene noch fremde. Die neuen Steuern würden erst später das Staatseinkommen vermehren. Der Redner wies auf Beispiele anderer Nationen hin, die im Bewilligen von Staatsanleihen ihren Patriotismus gezeigt. Nur durch Bewilligung von 80 Millionen werde Vertrauen und ein besserer Cours erzeugt. Letzterer werde durch die Bewilligung von 50 Millionen nur herabgedrückt. Auch die Silbercirculation werde sich durch das Vertrauen wieder herstellen. Zweimalige Bewilligung, wie der Finanzausschuß wolle, führe zu vielen Uebelständen. Der Noth verschiedener Landestheile müsse vor allem abgeholfen werden, dies könne z. B. im Erz- und Riesengebirge nur durch vermehrten Export geschehen; er spreche daher ein großes Wort zum erstenmal aus: eine österreichische Flotte u. s. w. Man müsse jene Last der Anleihe auf sich nehmen. Andere mögen erfahrener sein, als er (der Redner), aber, wer es mit Oesterreich ehrlicher meine als er, möge den ersten Stein auf ihn werfen. Langie aus Krakau stellte einen Antrag, der die Bewilligung wenigstens verzögern sollte, obgleich darin die faktische Seite der Frage ebenfalls nicht hervorgehoben war: 1) der Voranschlag des Staatshaushaltes werde dem Finanzausschusse zur Prüfung übergeben, der darüber dem Hause zu berichten hat. 2) Das Finanzministerium werde angegangen, über das Steuerwesen, das Handelsministerium in Betreff der Zollverhältnisse zeitgemäße Vorlagen zu machen. 3) Die Bewilligung der 80 Millionen werde bis nach der Mittheilung jener beiden Vorlagen

vertagt. Hierauf trat Schuselka für die Regierung in einer lebhaft vorgetragenen Rede auf, in welcher er zugleich auf sein bisheriges Verhalten vor, während und nach den Oktobertagen hinwies; er sagte unter anderm: Die Gebote der Nothwendigkeit, die Vaterlandsliebe, höhere Gesichtspunkte, lassen die Bewilligung des Kredits bevorworten. Als ich früher für die 20 Millionen votirte, erhielt ich den Namen: Schwarzgelber; meine Herren, jetzt erst aus der Oktoberrevolution bin ich als ein entschiedener Schwarzgelber hervorgegangen, d. h. als offener ehrlicher Oesterreicher, und was ich im Oktober gethan, ich habe es als Schwarzgelber gethan, in der Absicht, Oesterreich zu erhalten; doch gebe ich die Beziehung zu Deutschland nicht auf. Hier ist der Punkt, wo ich mit dem Ministerprogramm nicht einverstanden bin. Ich hoffe, zu den altehrwürdigen Farben Oesterreichs wird sich auch das frische Roth Deutschlands gesellen. Nicht das Roth der Scham, ein großes altes Reich zertrümmert zu haben, nicht das Roth des Bürgerkriegs, sondern das Morgenroth einer neuen schönen Zukunft. Gerade jetzt, wo reaktionäre Tendenzen sich geltend machen können, dürfen wir nicht hinter solche Befürchtungen Finanzverlegenheiten stecken. Offen bekenne ich, daß ich in den Antworten des Ministeriums keine volle Befriedigung erhielt; die volle Garantie der Freiheit finden wir aber allein in uns selbst. Keine Hand ist im Stande, die Leitung der Geschicke Oesterreichs uns zu entwinden. Veränderungen constitutioneller Formen sind zwar vorgefallen; so ist die Bezeichnung „von Gottes Gnaden" wieder emporgetaucht; ich hege deßhalb aber keine Besorgniß. „Von Gottes Gnaden" kann sich nur ein freisinniger Monarch nennen; der Absolutismus, der gleichbedeutend mit Despotismus ist, kann sich nun und nimmer von Gottes Gnaden tituliren. Die Vorsehung hat es nicht gefügt, daß ein einzelner Mensch in Willkür über die Völker herrsche. Der Bürger eines constitutionellen Staats nennt sich auch nicht „constitutioneller Bürger", es braucht darum auch

nicht im Titel zu stehen, wenn der Monarch nur constitutionell ist und handelt. Der sicherste Beweis, daß wir in einem constitutionellen Staat leben, wird sein, wenn wir eine freisinnige Verfassung geben. Das Eingehen in Details, besonders wegen Ungarn, halte ich für unpassend. Ich beantrage nur, daß ein Theil des Kredits zur Heilung jener Wunden verwendet werde, die in Lemberg, Prag und Wien aufgerissen wurden; 5 Millionen sollen zur Entschädigung bestimmt werden und dazu, daß der Nothstand des Landes gelindert werde. (!) Wer im Interesse der Gesammtheit gelitten, muß von der Gesammtheit entschädigt werden. Hierauf ward die Debatte geschlossen. Der Finanzminister trat in längerer Rede den gemachten Einwürfen entgegen. Er sagte unter anderm: Der Kredit wird gefordert, weil man die Völker nicht jetzt durch neue Steuern belasten will. Die großen Rüstungen, welche die Ausgaben veranlassen, sind nöthig. Entweder muß man Steuern auferlegen, oder der Kredit wird in Anspruch genommen. Krieg in Ungarn und Italien und ein Krieg in Europa in Aussicht! Da ist das Verhältniß Ungarns von großer Wichtigkeit! Die Schulden Oesterreichs entsprangen aus Kriegen, nicht aus übler Wirthschaft. In letzter Zeit sind große Ländertheile abgefallen, und daraus sind die neuen Verlegenheiten entsprungen. Die Contributionen in Italien werden für die Armee verwendet, um den dortigen Zwecken zu genügen. Italien ist keine Provinz, die man bloß zum Vergnügen hat; man frage doch die Industriellen, die hier sitzen. Der Verband Italiens mit Oesterreich ist für beide Theile nothwendig und nützlich... Der Betrag von 80 Millionen ist nicht überspannt. Von finanzieller Seite betrachtet, ist es gerathen, einen großen Betrag zu verwilligen, um nicht mehrmal zum Kredit greifen zu müssen; bei kleinen Beträgen erhält man keine so günstigen Bedingungen. Die Bank hat 20 Millionen unverzinslich vorgestreckt, um dem Staat im Moment auszuhelfen. Die Verminderung des Kredits wäre ein Zeichen,

daß das Ministerium nicht fest ist im Vertrauen. Es ist ein Mißtrauen in die eigene Kraft, wenn man andern nicht vertraut. Wir haben einen großen Bundesgenossen; wir kämpfen im Namen der Freiheit und der Gleichberechtigung, und das Ministerium will die freien Institutionen, die zu einem großen Oesterreich nothwendig sind. Soll die Monarchie in zwei Theile zerfallen? Wir müssen Mittel schaffen, daß dies nicht geschehe. Wenn Oesterreich eine Macht zweiter Größe würde, so wäre von Freiheit und Gleichberechtigung wohl nicht die Rede. Der Krieg in Ungarn bringt große Vortheile auch dadurch, daß die Lasten gleichmäßig vertheilt werden. Der Berichterstatter des Ausschusses, Szabel, hob hierauf dem Reichstage die politische Bedeutung der Bewilligung hervor; er machte für den Antrag des Ausschusses, für welchen noch kein Redner gesprochen hatte, besonders den Grundsatz geltend, daß es gefährlich sei, sich durch eine so große Bewilligung auf lange Zeit entbehrlich zu machen; indeß die verschiedenen Parteifraktionen achteten nicht darauf; die Frage, daß von dem Beschluß die Existenz des Reichstages abhängig sei, wurde gänzlich außer Augen gelassen. Man ersah aus der ganzen Verhandlung, daß die Nationalitätsparteien sich noch nicht zersetzt und politisch gebildet hatten; auch die Böhmen u. s. w. hatten ihre besonderen Parteiclubs zu vorberathenden Versammlungen fortgesetzt. Die Deutschen waren hinsichtlich ihrer politischen Zwecke entmuthigt, und ungewiß in Bezug auf ihr Verfahren; die Polen traten in einer Weise auf, daß die übrigen Liberalen bei der Verhandlung sich nicht mit ihnen verbinden konnten; jede Nationalität also handelte für sich und ließ die Hauptsache außer Augen; kurzum, die Ereignisse hatten es noch nicht vermocht, die Freisinnigen aller Nationalitäten zu bestimmten politischen Zwecken zu vereinigen. So wurde der Kredit mit bedeutender Mehrheit bewilligt und der Regierung dadurch die Möglichkeit gegeben, sich des Reichstags, wenn er unbequem werden sollte, zu entledigen.

Auch der unselige Streit der Nationalitätsparteien hatte noch nicht aufgehört, ungeachtet der Schritte, die zur Zeit der Einnahme Wiens in Prag und sonst in Böhmen geschehen waren; ein ganz geringfügiger Vorfall rief ihn wieder hervor. Am 11. Dez. z. B., als über einen Antrag hinsichtlich der Geschäftsordnung verhandelt wurde, berief sich ein Abgeordneter (Cajetan Mayer) auf den Geschäftsusus von Frankfurt. Der Name Frankfurt allein erregte lautes Gemurmel des Unwillens von Seite der Tschechen. Trojan ergriff das Wort und verwahrte sich gegen jenen angeführten Grund unter lautem Zischen der Deutschen. Die Lage war freilich solcher Art, daß jener Streit keine eigentliche Bedeutung mehr hatte; nach der Einnahme Wiens befand sich der Reichstag in einer Stellung, in welcher allein die Vereinigung der Parteien nach politischen Grundsätzen einige Hoffnung darbot, so daß diese zuletzt deßhalb auch eintreten mußte; indeß sie geschah zu spät, und der Erfolg zeigte, daß eine solche nutzlos war, sobald der Reichstag die Bewilligung hinsichtlich des Anlehens gegeben hatte.

Die Schwierigkeit dieser Vereinigung ergab sich am 20. Dez. aus der Präsidentenwahl, woraus erhellte, daß damals weder die Böhmen noch die Deutschen von ihrer gegenseitigen Gereiztheit, in Folge der früheren Ereignisse, nachgelassen hatten. Es handelte sich um die Wahl von Smolka oder von Strobach, oder von einem Mitgliede der Rechten. Strobach war den Deutschen mit Recht wegen seines Verfahrens am 6. Okt. verhaßt, indeß er war in politischer Hinsicht freisinnig und die Lage nicht mehr solcher Art, daß die Beibehaltung des Grolls wegen der früheren Ereignisse aus Parteirücksicht geboten wurde; die Abstimmung aber zeigte, daß derselbe nicht aufgegeben war. Dreimal mußte gestimmt werden; die Stimmenzahl für Smolka und Strobach war bei den ersten zwei Abstimmungen nur um wenige Zahlen zu Gunsten des Ersteren abweichend, indem die absolute Mehrheit für denselben

dennoch nicht herauskam; endlich ward Strobach mit 166 gegen 157 gewählt, weil diejenigen, welche für den Candidaten der Rechten aufgetreten waren, den böhmischen Abgeordneten ernannten. — Jene Vereinigung kam endlich erst zu Stande, als die Berathung der Grundrechte begann. Die Regierung trat dabei in solcher Weise auf, daß gerade diejenigen böhmischen Deputirten sogar die erste Hand bieten mußten, die es mit politischen Grundsätzen aufrichtig gemeint hatten, woran wenigstens bei den Meisten nicht zu zweifeln war.

Wie oben erwähnt, war der Entwurf der Grundrechte kurz vor dem Aufstande Wiens verfaßt und eingebracht; die Ereignisse nach dem 6. Okt. hatten die Arbeiten in den Commissionen unterbrochen; erst in Kremsier wurden dieselben wieder aufgenommen, während die Sitzungen der Commissionen sehr lang dauernd und häufig, die des Reichstags dagegen seltener waren. Die Vorarbeiten hinsichtlich der Grundrechte waren Anfangs Januar beendet und wurden am 4. Januar zur zweiten Lesung in die Kammer gebracht. Nachdem Rieger den Entwurf vorgetragen hatte, erhob sich Stadion und verlas unter gespannter Aufmerksamkeit der Versammlung eine ministerielle Erklärung, worin er indirekt die Unzulässigkeit eines constituirenden Reichstags aussprach. Er verwahrte sich nämlich sehr nachdrücklich gegen den ersten Satz des Entwurfs: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus;" als Folgerung desselben stellte er die Ermordung Latours u. s. w. in der Weise auf, wie solche Ereignisse von einer siegenden Partei gewöhnlich ausgebeutet werden. Er erklärte das Prinzip für unverträglich mit dem constitutionell-monarchischen Rechtsbestand. Das Ministerium wolle zwar an den Verhandlungen über die Grundrechte Theil nehmen, aber nur unter der Voraussetzung, daß das constitutionell-monarchische Prinzip nicht verletzt und das Recht der Krone gewahrt werde. Schließlich erklärte Stadion, daß die Anerkennung des Grundsatzes als ein Eingriff in die „unwandelbaren Grundlagen", d. h.

die unantastbaren Rechte des Kaisers betrachtet werden müßte — bei der Uebermacht der Militärgewalt eine leicht verständliche Drohung. Stadion sagte:

„Indem die constituirende Reichsversammlung zur Berathung der Grundrechte schreitet, ist der Ministerrath dem Throne, wie dem Volke schuldig, sich über die Stellung, die er bei der dießfälligen Berathung einzunehmen gedenkt, sowie vor allem über den ersten und bedeutungsvollsten Grundsatz auszusprechen der im erwähnten Paragraphen der Grundrechte vorangestellt ist. Wird der im Paragraphen aufgestellte Satz von dem Ursprung der öffentlichen Gewalt bloß vom Standpunkte der abstracten Theorie in Betracht gezogen, so kann es keinem Zweifel unterliegen daß ein solcher rein theoretischer Satz nicht geeignet sei, dort einen Platz zu finden, wo es sich darum handelt die Verfassung für bestimmte staatliche Verhältnisse festzustellen. Auch würde das Ministerium weder in seinem Berufe noch in seiner Stellung finden, sich an einer rein theoretischen Diskussion in einem Augenblick zu betheiligen, in welchem es sich um Thaten handelt und die Völker Oesterreichs sehnsüchtig der Früchte dieser Berathungen, des Inslebentretens der Verfassung harren. Soll aber diese Doktrin an die Spitze des Grundgesetzes des österreichischen Staates gestellt werden, so muß sich das Ministerium gegen ein Prinzip verwahren, welches den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen unseres Staates nicht entspricht, und durch den bloßen Versuch demselben in dem öffentlichen Leben Geltung zu verschaffen die Quelle beklagenswerther Irrungen und folgenschwerer Unordnungen gewesen ist. Unter dem Banner dieser Theorie, die nach dem vorliegenden Commissionsantrage an die Spitze der Verfassung gestellt werden soll, wurden die Gesetze verletzt, den Vollzugsorganen offener Widerstand entgegengesetzt, unter ihrem Banner wurden die Begriffe der Menge verwirrt, die Straßen zum Schauplatz wilder Ausschweifungen gemacht, wurde das Blut des edlen Grafen Latour vergossen. Es besteht kein Bedürfniß, weisen praktischen Gesetzen durch allgemeine verführerische Lehrsätze Eingang und Beliebtheit zu verschaffen. Im Gegentheil, die öffentliche Meinung verwahrt sich gegen Behauptungen, welche die Frage der Constituirung des Vaterlandes auf einen Boden stellen würden, der nicht weniger mit den Erklärungen der Krone als mit dem Rechtsgefühle der hier vertretenen Völkern im offenen Widerspruch wäre. Das erbliche monarchische Recht erscheint in der Staatsform der constitutionellen Monarchie eine geheiligte und unveräußerliche Quelle der obersten Gewalt. Es ist innerhalb dieser Staatsform unzulässig, den Ursprung derselben neu festzustellen, und das Bestehende von einer neuen Bestätigung abhängig machen zu wollen. Die Minister haben, als

sie das erstemal vor diese Versammlung traten, die Erklärung abgegeben, an den Grundsätzen der constitutionellen monarchischen Staatsform festzuhalten; sie würden nie zugeben, daß das wichtige Verhältniß der Krone zu dem Volke und dessen Vertretern verrückt werde. Se. Maj. der Kaiser Ferdinand I. haben im März die Verleihung einer Constitution beschlossen und darein gewilligt, die von Ihren Vorfahren unbeschränkt übernommene gesetzgebende Gewalt mit den Vertretern des Volks zu theilen. Mit dieser kaiserlichen Bewilligung war Oesterreich eingetreten in die Reihe constitutioneller Staaten, aber mit dieser Aenderung war die monarchische Staatsform weder aufgehoben, noch einen Augenblick aus der Wirksamkeit getreten. Die Unantastbarkeit des monarchischen Prinzips war auch in allen, seit dem Monat März ergangenen kaiserlichen Erlassen, namentlich dem allerhöchsten Manifeste vom 16. Mai festgehalten, durch welches den Völkern Oesterreichs die kaiserliche Entschließung kundgegeben wurde, daß die verliehene Verfassungsurkunde vom 25. April der Berathung der Volksvertreter unterzogen werden soll, und durch welches zu diesem Behufe der erste Reichstag zum constituirenden erklärt wurde. Das Ministerium wird sich der Thätigkeit des hohen Reichstages, die Constituirung auf einer andern, den geänderten Verhältnissen angemessenen Grundlage zu einem gedeihlichen Ziele zu führen bereitwillig anschließen und an den Berathungen über diese hochwichtige Angelegenheit thätigen Antheil nehmen, weil es wünscht und von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß durch gegenseitige offene Verständigung das Verfassungswerk am schnellsten und sichersten zu einem gedeihlichen Ende geführt werde. Allein es muß auch erklären, daß dieß nur unter der Voraussetzung und Verwahrung stattfinden kann, daß das constitutionell-monarchische Prinzip nicht verletzt und das Recht der Krone von dieser hohen Versammlung nicht in Frage gestellt werde. Eine solche Sendung lag nicht in der Berechtigung der Wähler, und das Volk in seinem Rechtsgefühle hat sie nie in dieser Weise aufgefaßt. Wir erblicken eine constitutionelle Staatseinrichtung in der Theilung der legislativen Gewalt mit des Volks gewählten Vertretern, und es ist mit dem Rechtsbestande unserer Monarchie die Behauptung ganz unvereinbar, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe. Jene verfassungsmäßige Theilung der legislativen Gewalt ruht wesentlich in der Heilighaltung der wechselseitigen Grenzen, und sowie wir uns zu einem Uebergriffe nie herbeilassen werden, werden wir es stets für unsere Pflicht halten, solchen mit Entschiedenheit zu begegnen. Mit specieller Beziehung auf den im §. 1. des Commissionsentwurfes ausgesprochenen Satz, hegen wir die sichere Ueberzeugung, daß derselbe von der hohen Kammer nicht werde gebilligt werden, und wir glauben es der in allen

Fragen gegenüber diesem Hause festgehaltenen Offenheit aller unserer Entschließungen und Handlungen schuldig zu sein, zu erklären, daß wir in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des obgedachten Grundsatzes einen Eingriff in die unwandelbaren Grundlagen zu erkennen in der Lage wären."

Sogar Anhänger der Regierung fühlten sich durch diese Erklärung betroffen, obgleich es schon bekannt gewesen war, daß die Minister sich der Anerkennung jenes Grundsatzes widersetzen würden und einen andern Entwurf von Grundrechten bereit hielten. Man sah voraus, daß die Regierung nicht abtreten würde, sondern daß die Auflösung des Reichstags bevorstehe, im Fall derselbe den Ministern entgegen entscheide. Ein Verzug war somit bei der Zersplitterung der Parteien für dieselben wünschenswerth, um bei dieser Existenzfrage eine vorherige Uebereinkunft treffen zu können. Szabel, ein constitutioneller Conservativer, stellte deßhalb den Antrag: „Weil die eben vernommene ministerielle Erklärung so wichtig sei, daß es auf ihren Wortlaut ankomme und ohne eine genaue Kenntnißnahme derselben eine ersprießliche Berathung der Grundrechte nicht möglich sei, möge das hohe Haus beschließen, die Ministerialerklärung sofort in Druck zu geben und zu vertheilen, die Berathung der Grundrechte aber bis zum 8ten zu vertagen." Dieser Antrag wurde von der ganzen tschechischen Rechten, vom linken Centrum und der Linken unterstützt und sofort angenommen.

Nach dieser Sitzung hatten vorerst die wichtigeren Vorgänge in den Parteiclubs statt. Das Ministerium berief mehre Abgeordnete der Clubs aus den Centren und der böhmischen Rechten, um mit denselben zu berathen, wie der Grundrechteentwurf des Verfassungsausschusses mit dem ihrigen zu vereinbaren wäre, eigentlich aber, um geradeaus zu erklären, daß der letztere angenommen werden müsse. Derselbe war aber in solcher Weise verfaßt, daß sogar Mitglieder des Centrums sich nicht getrauten, als Volksvertreter demselben beizustimmen. Die böhmischen Deputirten aber hatten der Einladung nicht Folge geleistet. Diese thaten

dagegen Schritte, um sich der Linken zu nähern, wie es am Zweckmäßigsten sogleich nach dem Zusammentreten in Kremsier geschehen wäre; es wurde eine Uebereinkunft geschlossen, nach welcher beide Parteien in Verfassungsfragen zusammenstimmen sollten, worin sie ohnedem von Anfang an übereinstimmten. Die Feindschaft nach den Nationalitäten war somit geschlichtet, indeß zu einer Zeit, wo die Böhmen und die liberalen Deutschen selbst einsahen, daß es sich nur noch um einen ehrenvollen Untergang handeln würde. Es wurde durch diese Vereinigung politisch gleichgesinnter Parteien wenigstens der Regierung das Mittel entzogen, ein sogenanntes constitutionelles Scheinleben zu führen, wie es, zur Irreleitung der öffentlichen Meinung, häufig genug Jahre lang ungehindert anderswo getrieben werden konnte.

Am 8ten gab sich die Vereinigung in der Versammlung kund; es zeigte sich die Theilnahme des Publikums zum erstenmal in einem Gedränge auf den Galerien — ähnlich dem früheren in Wien. Der Abgeordnete Pinkas (für Prag) brachte folgenden, von 178 Mitgliedern schriftlich unterstützten, dringlichen Antrag in die Kammer: „Die hohe Reichsversammlung erklärt, sie erkenne mit Bedauern in der durch das Ministerium vor Beginn der Debatte über den §. 1 des Entwurfs der Grundrechte abgegebenen Erklärung, in Folge deren die Darlegung selbst der loyalsten Gesinnung bei Abstimmung über diesen Paragraphen nicht mehr als freier, ungehinderter Entschluß, sondern nunmehr als der Ausdruck einer aufgedrungenen Meinung erscheinen muß, eine sowohl nach dem Inhalt, als auch nach Fassung und Motivirung dieser Erklärung der Würde freier Volksvertreter unangemessene, und mit der dem constituirenden Reichstage durch die kaiserlichen Manifeste vom 16. Mai und 6. Juni 1848 eingeräumten Stellung unvereinbare Beirrung der freien Meinungsäußerung." Es begann eine längere Verhandlung, woran die bedeutendsten Leiter

der böhmischen und deutschen Partei sich betheiligten, und welche durch den Eindruck nur bedauern ließ, daß der unselige Nationalitätsstreit Leute auseinander gehalten hatte, welche politische Grundsätze derselben Art hegten, und schon allein durch Talent eine überwiegende Partei in einer freien und selbstständigen Versammlung hätten bilden müssen. Pinkas, Fischhof, Smolka, Rieger und Schuselka traten in solcher Weise auf, daß der Redner der Ministerialpartei, Wildner, welcher in der vorhergehenden Sitzung den ministeriellen Entwurf der Grundrechte dargelegt hatte, seinen Antrag in Bezug auf dieselben zurücknahm. Strobach trat unter lautem Beifall den Präsidentenstuhl dem Vicepräsidenten (Doblhoff) ab, da er selbst, im Interesse der freien Debatte, sich dem Antrag (Protest) angeschlossen habe. Anträge auf Beseitigung durch die Tagesordnung von Mitgliedern des rechten Centrums wurden kaum beachtet und mit Aeußerungen des Unwillens von der Mehrheit empfangen. Fischhof sprach gegen die Weise, wie der Mord Latours in Bezug auf den Paragraphen der Grundrechte ausgebeutet werde; wolle man sich einer solchen Logik bedienen, so könne man dem monarchischen Prinzip ganz andere Dinge aufbürden. Er schloß mit einer Erklärung über den Grund der Vereinigung der Deutschen und Böhmen: Die Gefahr habe die Fraktionen des Reichstags vereinigt; man könne den Reichstag auflösen, „aber unsere Ehre lassen wir nicht antasten, sie ist eins mit der Freiheit der Völker, die uns geschickt haben.“ Ein ministerieller Redner nannte die Verbindung unnatürlich. Schuselka trat dagegen auf: Die vom Vorredner unnatürlich genannte Coalition sei zu Stande gekommen, weil der Reichstag mit beiden Händen, der Rechten und der Linken, nach seiner Ehre gegriffen habe. Er habe den Antrag Pinkas' unterschrieben, nicht um dem Ministerium ein Mißtrauensvotum zu geben, sondern weil durch jene Erklärung die Ehre des Reichstags verletzt, der Rechtsboden erschüttert (der Redner verwies auf kaiserliche Erlasse) und die Kammer mit schwerer Verdächtigung vor

Oesterreichs Völker hingestellt sei. Alsdann trat Stadion mit einer Erklärung auf, die im Grunde nichts sagte, weil sie gar keine bestimmte Aeußerung über den vorliegenden Fall enthielt: Das Ministerium habe sich offen ausgesprochen, müsse die vorgebrachten Beschuldigungen jedoch ablehnen; es habe nur getreu den Grundsätzen gehandelt, die es in seinem Programm dargelegt. Durch seine Erklärung werde Niemand an der Darlegung loyaler Gesinnungen gehindert, vielmehr sei dieselbe das Banner, unter welches sich alle Freunde der gesetzlichen Freiheit des Vaterlandes schaaren werden. Pinkas' Antrag ward in verschiedene Sprachen übersetzt und die Annahme durch eine überwiegende Mehrheit beschlossen (196 unter 296), welche erwies, daß die Mehrheit des Reichstags dessen Selbstständigkeit zu wahren entschlossen war und die Auflösung einer unbedingten Fügsamkeit zuletzt vorzog. Indeß hatten 31 anwesende Mitglieder nicht mitgestimmt, und der weitere Verlauf der Verhandlung zeigte, daß ein Schwanken dennoch wieder eintrat, sobald es sich um eine offene Feindlichkeit gegen das Ministerium handelte. Die Mehrheit suchte für den Augenblick die Entscheidung zu beseitigen, obgleich sie dem Reichstag nichts vergab und über die streitige Frage nicht im Sinne der Minister bestimmte. In der Sitzung des 8ten wurde die allgemeine Debatte über die Grundrechte beschlossen, nachdem Rieger in einer sarkastischen Rede die oben erwähnte Darlegung eines ministeriellen Mitgliedes über die Art widerlegt hatte, wie die Regierung die Grundrechte aufzufassen gedachte. In den Sitzungen des 9ten und 10ten wurde alsdann die Berathung über den ersten Paragraphen der Grundrechte wieder aufgenommen. Ein Mitglied des Centrums (Ullepitsch) stellte am 9ten den Antrag, über jene Frage jetzt nicht zu entscheiden, sondern den Paragraphen von der Stelle, wo er an der Spitze der Grundrechte stand, auf eine andere, in den zweiten Theil der Constitution (über Vertheilung der Gewalten) zu versetzen und ihn deßhalb der Verfassungscommission wieder

zuzuweisen, so daß er erst später zur Verhandlung kommen würde. Dies Auskunftsmittel war schon in den Clubs am 3. Januar zur Sprache gekommen, als man die Absicht der Minister, dem Grundsatz der Volkssouveränetät entgegenzutreten, erfuhr. Die Leiter der böhmischen Abgeordneten hatten sich damals gegen die Anwendung dieses Verfahrens erklärt, als ihre Verbindung mit der Linken zu politischen Zwecken noch nicht eingetreten war. Nachdem dieselbe stattgefunden hatte, ging die Verabredung, wenigstens von Vielen derselben, dahin, dem Ministerium während der Debatte zu beweisen, daß sie die Ehre der Kammer und die Geltung des Grundsatzes wahren, aber sich zugleich als Anhänger der constitutionellen Monarchie zeigen wollten, indem zuerst die Rechte der Krone festgestellt werden würden, damit der Satz, „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus," nicht mißdeutet werden könne, wie es absichtlich oder nicht geschehen sei. Die erste Sitzung vom 9. Januar verging meist unter theoretischen Darlegungen eines Grundsatzes, welcher nach dem März 1848 in allen gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands mehr oder weniger breit verhandelt worden ist. Theils ward er von der Regierungspartei bestritten, theils für nutzlos, theils wenigstens nicht als für Oesterreich insbesondere passend * erklärt; die augen-

* Demel z. B. sagte: Der Paragraph enthalte einen Grundsatz, der in der Theorie je nachdem wahr sei. Er sei wahr in Belgien, wo das Volk sich losgerissen und sich seinen König erst gegeben habe. Anders sei es in Oesterreich; in Oesterreich bestehe eine erbliche Monarchie, daher könne man nur mit Berücksichtigung derselben ein Prinzip in den Grundrechten ausdrücken Durch die Patente vom 16. Mai, vom 3. und 6. Juni habe das Volk das Recht erlangt, sich selbst eine Verfassung zu geben. Die Quelle der gesetzgebenden Gewalt sei also der Monarch und das Volk. Die exekutive Gewalt ist nie ans Volk übergegangen, daher könne man nicht sagen, daß alle Gewalt vom Volk ausgehe. Man hat sich in Aufstellung von Theoremen gefallen, die immer wahr sein sollen. Sie mögen wahr sein als Theorem, in den österreichischen Verhältnissen sind sie nicht wahr. Man hat die Ansicht geltend gemacht, daß auch in Rußland alle Gewalt vom Volke ausgehe; wenn das Volk die absolute Monarchie nicht wolle, so müsse diese Regierungsform fallen. Aber so

blickliche Lage ward in der Debatte nur einmal von Schuselka berührt, welcher bei dem Vorschlage eines Verbesserungsantrags, wonach zugleich die Theilung der Gewalten zwischen Krone und Volk in constitutioneller Monarchie neben der Volkssouveränetät erwähnt werden sollte, hinzufügte, er müsse denselben im Interesse der Monarchie vorbringen, und sollte er auch deßhalb vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Durch diese Aeußerung entstand natürlich eine lebhafte Bewegung, und Schuselka fügte während derselben unter lautem Beifall der Freisinnigen hinzu: Ein solcher Gedanke sei heutzutage durchaus nicht abenteuerlich.

Am 10ten nahm die Verhandlung eine andere Richtung, indem die augenblickliche Lage mehr in die theoretische Darlegung hineingezogen wurde. Löhner erklärte: Die Debatte bestehe in diesem Augenblicke in einem Kampf der Ansichten früherer Zeiten mit denen eines neuen Zeitalters; sollte der Reichstag durch den Kampf zu Grunde gehen, so sei es besser, aufgelöst zu werden, als bei lebendigem Leibe zu verfaulen. Die deutschen Redner der Linken drückten sich noch mit einer gewissen Zurückhaltung aus, die Böhmen dagegen und vor Allem Rieger wagten ein bei weitem entschiedeneres Verfahren. Letzterer trat mit einer Rede, die länger als eine Stunde dauerte, mit einer Feindlichkeit gegen die Minister auf, wie sie sogar vor dem Oktober von der Linken kaum gewagt war; er erwähnte ferner die Krone auf eine Weise, welche unter den bestehenden Umständen gefährlich werden konnte. Der Beifallssturm, welcher im Hause ausbrach und welcher, nach der Versicherung von

wenig man von einem Menschen sagen könne, sein Leben gehe von ihm aus, weil er sich es nehmen könne, eben so wenig könne man vom Volk sagen, die Gewalt gehe vom Volk aus. Das Volk habe die Krone anerkannt durch die Huldigungen, welche es dem Monarchen dargebracht. Der Reichstag selbst habe sie anerkannt durch den Beifall, den er bei der Thronbesteigung kundgab. Der Monarch habe bekanntgemacht, daß er dem Volk Antheil geben wolle an der legislativen Gewalt; die executive behielt er für sich. Das Volk war mit der Hinweisung auf dieses Patent zufrieden.

Reichstagsmitgliedern, noch nie in solcher Weise während der Session vernommen ward, erwies die überwiegende Stimmung, obgleich sonst die meisten Leiter der Parteien nicht in derselben Weise aufzutreten wagten; Rieger konnte dies ohnedem eher wie die Deutschen, wegen der Stellung, die er vor dem Oktober eingenommen hatte. Er begann mit Widerlegung der theoretischen Behauptungen von ministeriellen Mitgliedern; z. B. die Annahme zweier Quellen der Gewalt im Staate sei dem constitutionellen System nicht förderlich. Jene geschiedenen Gewalten könnten sich ja einmal wirklich trennen, dann spiele nicht das Volk, sondern die Erbsouveränetät eine jämmerliche Rolle. Die Ansicht des Ministeriums, daß die Souveränetät unveräußerlich sei, werde durch die Existenz des Reichstags widerlegt und durch die Verantwortlichkeit des Ministeriums — von der freilich das jetzige Ministerium Umgang nehmen wolle. Das Bedürfniß einer Majorität für dasselbe lege Zeugniß ab für die Souveränetät des Volkes. Das Ministerium aber habe sich angemaßt, in seiner Erklärung den Volkswillen auszusprechen und in den Beruf der Vertreter des Volkes einzugreifen. Das Ministerium möge auch jetzt nicht Wien mit Oesterreich verwechseln. Zu einer Zeit, als eine anarchische Faktion dem Staate oder der Gesellschaft Umsturz drohte, habe er gesagt: Wien ist nicht die Monarchie. Jetzt, wo das Ministerium aus der dortigen Stimmung auf die der Provinzen schließen wolle, jetzt, wo der ekelhafte Denunciantengeist, der niedrigste Servilismus sich dort unter dem Schatten der Kanonen breit mache, jetzt wiederhole er die Worte: Wien ist nicht die Monarchie! (Ungeheurer Beifall.) Gefährlich solle der Satz über Volkssouveränetät sein. Das Ministerium möge consequenterweise dann auch z. B. Messer und Feuer verbieten. Von ministerieller Seite sei behauptet worden, der Staat sei aus der praktischen Vernunft hervorgegangen, habe diese etwa in den Edelsteinen der Krone, im Sammt des Thronsessels gewohnt? Sie sei vielmehr im Volke; jene ministerielle

Ansicht erweise gerade die Richtigkeit des §. 1. Man habe sich auf die Erziehungsgewalt berufen, die ebenfalls nicht von denen ausgehe, die sie betreffe. Man könnte dieses Argument nur zugeben, wenn Oesterreich aus Kindern und Blödsinnigen bestände. Die Herleitung der absoluten Monarchie aus göttlichem Ursprung, das „von Gottes Gnaden" erfordere einen Köhlerglauben, dessen kein mündiges Volk fähig sei; sie rechtfertige jede Tyrannei rc. Wie stehe es aber denn mit der unbestrittenen Legitimität jener Herrscherfamilien, die Throne usurpirten — z. B. der Karolinger, Bernadotte rc.? Man sehe, daß es der liebe Gott selber mit der Legitimität so genau nicht nehme. Er deutete auf den Fall der alten böhmischen Krone, ungeachtet ihres Glanzes, wonach der Schluß auf den der Habsburgischen nicht fern lag. Diese Theorie sei vielmehr die Theorie des fait accompli, der Revolution. Die Gewalt sei eine gefährliche Stütze der Throne, nur das Recht, der Gesammtwille stütze dieselben. Es sei sogar historisch nachweisbar, daß der Staatsgewalt der Vertrag zu Grunde liege. Daß diese vom Volke ausgehe, sei eine Wahrheit, leuchtend wie die Sonne, die ein Fetzen Papier nicht verdecken könne. Wie Galilei, dessen Schicksal man leicht theilen könne, so werden auch wir in Bezug auf jene Wahrheit sagen: e perosi muove. Erhebe sich ein Volk einmüthig, dann entwurzle der Sturm die Herrscherstämme und werfe die Kronen nieder. Wer wolle, Angesichts solcher Stürme, noch behaupten, daß nicht die Gewalt vom Volk ausgehe? Die Geschichte der letzten Zeit, führte Rieger aus, sei diesem Grundsatz nicht entgegen, vielmehr bestätige ihn gerade die von Oesterreich. Man sei berufen, durch den Kaiser frei seine Meinung zu sagen, welcher der Kaiser nicht vorgreifen wolle, wie das jetzige Ministerium. Das kaiserliche Wort bürge dafür, daß man unserem Ausspruch nicht entgegentreten werde. „Wir haben nicht unser Mandat, um ministeriellen Ordonnanzen zu gehorsamen. Eine Auflösung der Versammlung wäre ein Treubruch von Seite der Krone,"

er glaube an einen solchen nicht. Könne man aber nicht mehr Volksvertreter sein, so nehme man auch nicht die Maske eines solchen an, um dem Ministerium eine Majorität abzugeben. Solle man eine illiberale Verfassung geben, um nicht aufgelöst zu werden? Werde man aufgelöst, so werde man schon eine illiberale Verfassung bekommen; man würde durch Nachgiebigkeit handeln, wie einer, der sich entleibe, um nicht erschossen zu werden. Man wolle es Andern überlassen, die Verantwortlichkeit für eine illiberale Verfassung zu übernehmen, aber sich nicht dazu hergeben, für Andere einzustehen. Besser sei es, der Reichstag werde aufgelöst, öffentlich todtgeschlagen und zu Grab getragen, als daß er seiner unwürdig handle und vom Hauch der Journale vergiftet werde. Doch er glaube nicht an Auflösung. Man werde ein Kaiserwort nicht zum Spott machen wollen; bis jetzt habe das Haus Habsburg den Ruf der Ehrlichkeit gehabt; es möge ihn behalten. Löst man diesen Reichstag auf, jagt man uns hinweg, schwerlich wird man dann einen zweiten zu Stande bringen und die Vertreter der noch nicht vertretenen Völker beiziehen; schwerlich ein einiges, freies Oesterreich gründen. Die Auflösung wäre von Seite der Krone ein Auflehnen gegen die zu Recht bestehende Verfassung, ein Vertauschen des Standpunktes des Rechts mit dem der Gewalt, d. h. dem der Revolution. Er rufe den Vertretern der Krone zu: Videant consules ne quid respublica detrimenti capiat! — Der Eindruck dieser Rede war solcher Art, daß Niemand mehr auftrat; die Abstimmung geschah, unter der oben erwähnten Verabredung, zwar für den Vorschlag eines ministeriellen Mitgliedes (Ullepitsch), auf Versetzung des Paragraphen, war aber auch in keiner Weise eine Demonstration der Mehrheit zu Gunsten der Minister und kaum ein Beweis von Schwäche, der bestehenden Gewaltherrschaft gegenüber.

Der hauptsächlichste Zweck der Böhmen scheint dahin gegangen zu sein, die letzte Zeit des Reichstags, dessen

Auflösung vorhergesehen wurde, zu einer Bearbeitung der öffentlichen Meinung für zukünftige Ereignisse zu benützen, da wohl Niemand erwartete, daß für die Gegenwart Etwas zu erreichen sei. Von diesem Zwecke aus war auch die erwähnte Verfahrungsweise sehr wohl berechnet, weil dadurch noch um einige Monate Zeit für die Verlängerung des Reichstags gewonnen wurde, dessen Verhandlungen eine ganz andere Wirkung haben mußten, wie die der Presse, und die auch während jener Zeit bis in die entferntesten Winkel der Monarchie gedrungen sind, welches der radikalen Presse Wiens niemals gelang. Schon der Eindruck der Sitzung vom 20. Januar und besonders Riegers Rede scheint überall in Oesterreich ein eben so lebhafter, wie nachhaltiger gewesen zu sein. In dem gedrückten Wien wurden die Aeußerungen der böhmischen Deputirten begierig aufgegriffen; in der damaligen Lage wurde die frühere Stellung des Leiters der Tschechen vergessen; man gab sich der Hoffnung hin, daß eine Vereinigung mit den Böhmen in nächster oder späterer Zukunft einen besseren Zustand herbeiführen würde. Der Belagerungszustand hinderte die Aeußerungen, hinsichtlich dieser Verhältnisse, an öffentlichen Orten damals nicht. Böhmen war, in Folge der Stellung der Tschechen während des Oktobers, noch der einzige Theil der Monarchie, wo noch eine freie Aeußerung der öffentlichen Meinung statt finden konnte; denn an anderen Punkten, z. B. in Grätz, war ohne Erklärung des Belagerungszustandes die Unterdrückung von Zeitungen u. s. w. ebenfalls militärisch geschehen. In Prag entstand eine nachhaltige Aufregung, die zuletzt die Ernennung des Belagerungszustandes als Präventivmaßregel zur Folge hatte, ohne daß eine wirkliche gewaltsame Auflehnung, als Rechtfertigung der Maßregel, vorhanden gewesen wäre. Die Slovanska Lipa zeigte wieder die frühere Regsamkeit und was den Erfolg betraf, wenigstens mit derselben Zustimmung der Bevölkerung, wie im Beginn der Bewegung; allein das Schicksal Wiens hielt eine ver-

einzelte Bewegung zurück, deren Mißlingen dadurch unzweifelhaft geworden war. Wie aber die Gereiztheit der Stimmung sich erhielt, und wie sehr die tschechischen Deputirten im Sinne ihrer Wähler handelten, erwiesen die Beschlüsse der Slovanska Lipa, welche seit ihrem Entstehen als Mittelpunkt der tschechischen Partei gedient hatte, und vereinzelte Erscheinungen, welche diese Erklärungen hervorriefen. Unmittelbar nachdem die Rede Riegers bekannt geworden war, erschien in dem Organ dieses Vereins (slavischen Centralblätter) der Abdruck einer Broschüre, worin die seit der Einnahme Wiens sich verbreitenden Gesinnungen in einer Sprache, gegen die Erhaltung der österreichischen Monarchie, ausgedrückt wurden, wie sie sogar in Wien während des Oktobers nicht vorgekommen war. Es hieß darin: „Was hat sich die Conspiration der Despoten zu ihrer Aufgabe gemacht? Die Erhaltung Oesterreichs. Oesterreich ist der Mittelpunkt des Kampfes. Wer für Oesterreich ist, der ist gegen die Freiheit. Wir also, die wir für die Freiheit sind, wir müssen wider Oesterreich sein, wir müssen die Zerstörung dieses Kaiserreichs beschleunigen. Was haben wir demnach zu thun? Es ist klar, wir müssen uns jetzt wie Ungarn gegen Windischgrätz und für die Magyaren erklären." Die Slovanska Lipa ging freilich öffentlich nicht so weit, sie agitirte dagegen eben so lebhaft und gereizt, wie es früher von der radikalsten Presse Wiens geschehen war, von welcher zwei Mitarbeiter den Tod erlitten hatten und andere in Staatsgefängnisse abgeführt wurden. In ihrer Adresse an den Reichstag, welcher die Prager Bürgerschaft sich anschloß, hieß es:

„Seit geraumer Zeit tauchen finstere Gerüchte von der Prorogirung, ja sogar von der Auflösung des Reichstags auf. Wir könnten sie ruhig mit Verachtung hinnehmen, erschöpfte sich nicht die reaktionäre Schmachpresse Wiens, diese nichtswürdige Ausgeburt des unglücklichen Ausnahmszustandes in eben so abgeschmackten als böswilligen Schmähungen des Reichstags, und deuteten nicht mannigfache Zeichen darauf hin, daß diese schrillenden Mißtöne sämmtlich aus einem Horne stammen. Und warum haßt

eine unverbesserliche, lichtscheue Faktion, deren geheimer Bund sich leider durch sämmtliche Provinzen der Monarchie schlingt, den Reichstag? Haßt sie ihn, weil er dem Ministerium bei seinem höchst befremdlichen Verhalten, dem §. 1. der Grundrechte gegenüber, auf würdevolle und besonnene Weise entgegentrat? u. s. w. Nein, sie haßt ihn, weil er der Reichstag ist, ein constituirender, aus freier Wahl ohne Census hervorgegangener, wahrhafter, lebendiger Reichstag, durch dessen bloßes Dasein die infernalische Trinität des Absolutismus, Aristokratismus und Bureaukratismus sich arg gefährdet sieht." Weiter hieß es: „Die Provinzen mißbilligen den Oktober, aber sie stehen mit Gut und Blut, Ehre und Leben für den März und den Mai ein. Ein in Olmütz erscheinendes Knechtblatt wagt es, das Ministerium Stadion-Schwarzenberg aufzufordern, es möge sich hinwegsetzen über die Majorität des Reichstags und an das Land — freilich das großentheils im Belagerungzustand befindliche Land, appelliren. Es ist diese Behauptung der Gipfel der Infamie und Schamlosigkeit, die den Pfad der reaktionären Partei in Wort und That so reichlich bezeichnen. Die freie Stimme des geeinigten Volkes in Böhmen wird achtunggebietend erklingen, und keiner zögern, dieses wahrhaft patriotische und loyale Unternehmen zu fördern. Ein Jeder bedenke, daß es seine heilige Pflicht sei, will er nicht als Feind der constitutionellen Freiheit oder doch als geist- und gedankenloser Gleichgültiger in den Augen seiner Landsleute erscheinen."

Die Agitation ging auf Erhaltung des Reichstages durch Böhmen; der vereinzelte Theil der Monarchie aber mußte machtlos gegen das Uebergewicht der Militärgewalt bleiben, die immer bestimmter gegen Alles auftrat, welches seit dem März geschehen war. Trat übrigens auch kein Versuch zum Aufstand ein, so zeigte sich die Gereiztheit des Volkes in Verweigerung der Rekrutirung. Gegen Mitte Februar wurden Truppen aus Prag in verschiedene Kreise gesandt, um die Aushebung mit Gewalt auszuführen. Diese Widersetzlichkeit fand sich in den Berauner, Laazer, Pilsner Klattauer Kreisen, in Reichenberg und dessen Umgegend. Die Bauern erklärten, sie würden ihre Söhne nicht zur Schmälerung der Freiheit hergeben und nur gehorchen, wenn der Reichstag die Rekrutirung anordne. Die tschechischen Reichstagsmitglieder erließen in Folge dieser Agitation einen Aufruf an das Volk, worin sie von Widersetzlichkeit gegen

die Rekrutenaushebung abmahnten, „da es Thorheit, Wahnwitz und Verblendung sei," und Böhmen in Belagerungszustand bringen konnte. Diese sowohl, wie das ganze Volk, mußten einsehen, daß eine Wirksamkeit, die im Okt. von Bedeutung gewesen wäre, 1849 nicht länger möglich war, und mußten ihre Entschlüsse hinsichtlich der Zukunft darnach fassen. Die Erfahrung hatte ihnen gezeigt, daß kein Volk Oesterreichs politische Freiheit bewahren konnte, nachdem es gegen ein anderes in einer entscheidenden Krise feindlich aufgetreten war und der Militärpartei dadurch zum Siege verholfen hatte.

Nach der Verbindung der slavischen und deutschen Liberalen hielt der Reichstag weiterhin die freisinnige Richtung bis zu seiner Beendigung, ohne irgend eine Abweichung von diesen Parteigrundsätzen, ein. Seine nächste Verhandlung nach der über §. 1 der Grundrechte, betraf vorzugsweise die dem Adel zu ertheilende Stellung, und war für Oesterreich, wegen der früheren Bevorzugung dieses Standes, um so bedeutsamer, als derselbe durch die letzten Ereignisse wieder faktisch zur Herrschaft gelangt war. Der Reichstag ließ sich durch letzteren Umstand nicht beirren; er dekretirte zwar faktisch die Abschaffung jenes Standes nicht, allein er beschloß neben der Aufhebung der Vorrechte, daß der Adel als solcher vom Staate nicht anerkannt, sowie weiterhin verliehen werden solle; für die Zukunft überließ er es somit der Sitte, ob die Gültigkeit der Titel im geselligen Leben ihre Anerkennung finden würde, und vermied in dieser Weise den Mißgriff, die Abschaffung eines Standesunterschiedes auszusprechen, dessen Bestehen nach Aufhebung der Vorrechte eine Sache der Gewohnheit und der gesellschaftlichen Convenienz, abgesehen von Vermögensverhältnissen, sein muß. Die Versammlung beschloß ferner die Beseitigung des Titelwesens der Bureaukratie ohne Aemter, wodurch die Eitelkeit der deutschen Nation dem Auslande gegenüber lächerlich geworden ist, sprach sich aber nicht gegen das Bestehen der Orden aus. Der Paragraph der Grundrechte (53), hin-

sichtlich dessen diese Beschlüsse erlassen wurden, handelte zugleich von der Berechtigung zum Staatsdienst; die Zugänglichkeit Aller zu öffentlichen Aemtern war darin noch besonders ausgesprochen, obgleich sie in der ersteren Bestimmung schon enthalten war, offenbar mit Rücksicht auf das frühere Verfahren, welches die höheren und gewinnreichen Stellen nur dem Adel vorbehielt, um dasselbe für die Zukunft durch diese nähere Bestimmung unmöglich zu machen. In Bezug auf den Staatsdienst war auch das Verhältniß von Ausländern angegeben; diese wurden vom Eintritt in den Civildienst und in die Volkswehr ausgeschlossen; hinsichtlich der Deutschen wurde keine Ausnahme gemacht; seitdem die Böhmen die erste Stellung in der liberalen Partei des Reichstags erlangt hatten, mußten die Deutschen sich ihrer Leitung fügen.

An der Verhandlung über den dritten Paragraphen nahmen die Minister über dessen wichtigste Bestimmung hinsichtlich des Adels keinen direkten Antheil, sondern überließen die Vertretung ihrer Ansichten untergeordneten Mitgliedern ihrer Partei; nur der Kriegsminister machte bei dem Beginn der Debatte am 11. Jan. in Bezug auf den Satz, welcher die Ausschließung der Ausländer vom österreichischen Staatsdienste enthielt, das Bedenken geltend, daß für die nöthige österreichische Marine doch wohl Kräfte aus dem Ausland nöthig sein dürften; man schneide sich ja überhaupt durch jenen Paragraph die Intelligenzen des Auslandes ab. Ohne der Debatte vorgreifen oder sie beirren zu wollen, halte er doch nähere Bestimmung über das Heerwesen und den Gerichtsstand des Militärs für einen nöthigen Zusatz zu den vorliegenden Grundrechten. Nachdem der Kriegsminister auf diese Weise die Verhandlung eröffnet hatte, trat ein ministerieller Redner, Ritter v. Neuwall, mit einer Vertheidigung des Adels auf, deren Schluß unter dem Druck einer Herrschaft des Heeres, dessen Führer sämmtlich aus dem Adel bestanden, sonderbar lautete: Es sei unrecht, unter den aufzuhebenden Standesvorrechten

bloß die des Adels speciell zu bezeichnen. Er vertheidigte den Adel, indem er auf Verdienste desselben in der älteren wie in der neueren Geschichte hinwies. Es sei unklug, jetzt dem Adel feindlich zu nahe zu treten, zumal in Bezug auf die Oesterreich zu verbindenden Länder (Ungarn, Croatien 2c.), wo der Adel ganz in Fleisch und Blut übergegangen sei. Der Adel werde von selbst eines natürlichen Todes sterben, ihn als Sterbenden noch zu verfolgen, sei gemein. Borrosch folgte; er trat in der Richtung auf, in welcher der Reichstag entschied; die Liberalen mußten darüber übereingekommen sein. Er sprach sich entschieden gegen den Adel aus. Dennoch wolle er nicht dessen sofortige Aufhebung, nur beantrage er, daß keine neuen Adelsbezeichnungen mehr verliehen werden. Dies genüge ihm als Demokraten vollkommen; es werde auch dem Volk genügen. Ausländer auszuschließen, sei eine Barbarei, dies enthalte aber nicht der Paragraph, da ja der Ausländer österreichischer Staatsbürger werden könne. Uebrigens würden sich genug Capacitäten in Oesterreich vorfinden; man hebe nur die Schranken (Conduitenlisten, Bureaukratie u. s. f.) auf, die sie verhinderten, ans Licht zu treten. Der österreichischen Marine wünsche er ein besseres Loos als der deutschen Flotte. Staatsbürgerlich aber müsse das gesammte Militär werden. Die Entziehung des Adels sei eine Ungerechtigkeit gegen die, welche ihn ehedem als Lohn ihrer Verdienste erhalten hätten. Die Abstellung fernerer Adelsverleihung greife aber nicht in die Rechte der Krone ein, da dieser immer noch Orden 2c. zu verleihen blieben. Er indeß liebe Alles dies nicht; es sei eine umgekehrte Bestechung. Im Sinne der äußersten Linken sprach Sydow: Die vollständige Vertilgung aller und jeder Adelsbezeichnungen sei eine politische, sociale und historische Nothwendigkeit. Außer Monarch und Volk dürfe es keinen Stand geben; der Adel nehme immer die ergiebigsten und höchsten Stellen für sich in Anspruch, und so lange man in der Geschichte den Adel finde, habe er nie für die allgemeine Wohl-

fahrt, stets nur für sein eigenes Interesse gehandelt. Ein Pole (Machalsky) sprach im Sinne seiner Standesgenossen in Galizien und hob dabei das Verfahren der früheren Regierung gegen dieselben hervor, welches ebenso deren Stellung erklärt, wie überhaupt die politischen Bestrebungen der gedrückten und getheilten polnischen Nation. Der Adel in Galizien sei den übrigen Bewohnern des Landes rechtlich gleichgestellt, mit Hof- und Militärstellen sei er nie bedacht worden; die Regierung habe vielmehr den Adel so gründlich demokratisirt, daß nichts mehr in dieser Beziehung zu thun übrig bleibe. Eine Adelsbezeichnung habe die polnische Sprache nicht, aus der Fremde eingedrungene Bezeichnungen würden sehr leicht fallen. Im Interesse der Freiheit und Gleichheit sei er für Aufhebung der Vorrechte und Bezeichnungen des Adels. Nicht so offenherzig redete ein anderer Pole (Sierakowsky) im weiteren Verlauf der Debatte (am 17. Jan.); derselbe sprach die Meinung aus, der Adel habe, wie die Geschichte beweise, nur Unheil in die Welt gebracht, deßhalb sei die schädliche Kaste zu entfernen — eine auffallende Behauptung im Munde eines Polen, da diese Nation, so oft sie auf einige Zeit Selbstständigkeit und Macht in einzelnen Theilen ihres Landes nach der letzten Theilung besaß, nicht bereitwillig sich gezeigt hat, Vortheile des Adelsstandes aufzugeben. Unter den Böhmen hielt sich Rieger diesmal zurück (der eigentliche Leiter, denn Palazky, im Anfang durch den Einfluß auf die Jugend bedeutend, hatte später aus dem öffentlichen Leben zurücktreten müssen und war der Stellung eines Reichstagsmitgliedes nicht gewachsen); statt seiner trat Claudy mit derselben Entschiedenheit und Kühnheit auf (am 16ten), die Rieger kurz vorher gezeigt hatte. Er redete gegen alle Vorrechte der Geburt. In der Natur seien sie nicht begründet, der Rechtsstaat habe die Forderung der Natur, die Gleichheit zu verwirklichen. So lange letzteres noch nicht geschehen, sei die Revolution noch nicht beendet. Auch die äußere Auszeichnung des Adels müsse

fallen. Dafür spreche selbst das historische Recht, denn die Gleichheit Aller sei geschichtlich älter als die Standesprivilegien. Was die Gewalt geraubt habe, das wolle jetzt das Volk zurück erhalten. Trotz aller Maßregeln würde das Volk, wenn man es zum Aeußersten treibe, zum furchtbaren Kampfe sich aufs Nene erheben, und es werde endlich siegen, denn es habe auf seiner Seite das Recht und Gott. Der Bürgerstand sei der Stand, in welchen der Adel zur Strafe für Verbrechen verstoßen werde; dies und vieles Andere habe das Volk nicht vergessen, es wolle den Adel nicht. Man möge ihm daher nicht neue Schmach aufladen und neue furchtbare Kämpfe hervorrufen. Man theile das Volk nicht: nur durch Einigkeit könne man kräftig, durch Kraft frei sein. Die Zulassung der Ausländer zu österreichischen Staatsdiensten betreffend, so statuire er für die Marine allerdings eine Ausnahme, außerdem möge man dem Ausländer den Eintritt nicht allzuleicht machen. Bisher habe namentlich beim Militär viel Mißbrauch in dieser Beziehung stattgefunden. Der Soldat aus dem Volke selbst werde jedenfalls besser seine Nationalehre und das Vaterland vertheidigen, als der Ausländer. Weit kälter redete Schuselka und nach ihm Borrosch und Löhner; es war der Lage der Dinge angemessen, daß die deutsche Partei seit dem November nicht in der Weise auftreten konnte, wie es die Böhmen thaten. Schuselka bemerkte: Trotzdem, daß der Adel gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt wieder aufzuleben scheine, sei derselbe doch in socialer und politischer Beziehung vom Bürgerstand überflügelt und auch in historischer Beziehung besiegt. Schütze der Staat fernerhin die Adelstitel, so liege darin die Anerkennung derselben als ein Vorrecht, und es stehe dies dann im Widerspruch zu dem Grundsatz, der die Gleichheit aller Staatsbürger, die Aufhebung aller Standesvorrechte enthalte. Die Zukunft werde die gänzliche Vernichtung des Adels von selbst bringen, indeß möge man der menschlichen Schwäche, der alleinigen Trägerin des Adels, Rechnung tragen. Der Staat möge

die Fortführung der Adelsbezeichnungen weder garantiren noch verbieten. Die Demokraten möchten doch von den Aristokraten (dem Adel) lernen einig und fest zusammenzuhalten und ihrem Prinzip mit Hintansetzung der Persönlichkeit zu gehorchen. Dann würden uns sämmtliche Aristokraten nichts anhaben können, sollten sie auch als Rebellen gegen uns auftreten. In Betreff der Ausländer seien gewiß Ausnahmen zu gestatten, doch möge man dies weder in Betreff der Marine in den Grundrechten aussprechen, um die italienischen Lande, denen vermöge ihrer für Oesterreich so wichtigen geographischen Lage (besonders Dalmatien) eine große Zukunft bevorstehe, nicht zu verletzen (auf Ausländer würde man sich überdies wenig verlassen können), noch möge man sich in der Verfassungsurkunde ein bleibendes Armuthszeugniß dadurch ausstellen, daß man für die Universitäten die Anstellungsfähigkeit der Ausländer ausdrücklich vormerke. Schließlich sprach sich Schuselka gegen die Orden aus, wollte sie aber auch der menschlichen Schwäche wegen nicht geradezu abgeschafft wissen. So lange es noch Leute gebe, die vor Orden einen solchen Respekt haben, daß sie ihnen im Gedränge noch Platz machen, möchten dieselben in Gottes Namen noch fortbestehen. — Die Redner der jetzt wieder herrschenden Partei, worunter auch einige Edelleute, vermieden es, im Allgemeinen die Vertretung des Adels nach den Ansichten auszuführen, die in der früheren Zeit gewöhnlich vorgebracht wurden; nur einer derselben (Selinger), brachte die alte Behauptung wieder vor: der Adel sei durchaus nothwendig im Staate und bilde ein Institut, dazu berufen, die Tugenden der Vaterlandsliebe, Hochherzigkeit und Tapferkeit zu üben; im Allgemeinen sprachen sich Edelleute in solcher Weise aus, daß ihr Widerstreben gegen einen Beschluß, vom Staate nicht länger als gesonderter Stand anerkannt zu werden, allerdings durchblickte, daß sie sich aber bestimmt gegen Vorrechte erklärten. Lasser z. B. sagte: Er wolle sich weder für noch gegen die Abschaffung erklären, zumal da er selbst von Adel sei, nur wolle er

einige Gesichtspunkte herausheben; vom Standpunkte der praktischen Möglichkeit und von dem des Rechts die Frage beleuchten, ohne sie zu entscheiden. Man wolle die Aristokratie vernichten; es sei unrecht, dann bloß gegen den Adel den Streich zu führen; denn viele Aristokraten seien nicht von Adel und viele Adelige keine Aristokraten. Es sei auch gar keine Art und Weise zu finden, um jene Abschaffung ins Werk zu setzen. So lange der Adel von der öffentlichen Meinung getragen werde, könne ihn nichts vertilgen, und ohne dieselbe falle er von selbst. Das Recht erlaube nur abzuschaffen was schädlich sei; dies seien die von Niemanden in Schutz genommenen Vorrechte des Adels, nicht aber seine Bezeichnung, welche sogar in Belgien beibehalten worden sei. Halte man aber die Abschaffung selbst der Adelsbezeichnung für erforderlich für das Wohl des Vaterlandes, so werde kein Adeliger bitten, sie ihm zu erhalten, sonst wäre er nicht würdig, je ein Adeliger gewesen zu sein. Am Schluß der Verhandlung berührte der Berichterstatter des Ausschusses (Hein) noch ein Verhältniß, wodurch der Adel früher und ebenfalls wieder nach dem Falle Wiens dem Volke durch die daraus folgende Stellung entgegenstand. Keineswegs habe sich der Ausschuß für die Abschaffung der Adelstitel ausgesprochen; das überlasse man füglich der politischen Bildung des Volkes und vorzüglich des Heeres. Ein Unglück aber sei es, daß der Fürst nur aus dieser einen Kaste seine Umgebung, seine Vertrauten wähle. Dies nähre immer das Mißtrauen gegen den Adel.

Nach der dreitägigen Verhandlung ward der ganze Paragraph, welcher nach dem obenerwähnten Auskunftsmittel, um den Beschluß über Volkssouveränetät zu verschieben, der erste der Grundrechte werden sollte, in folgender Weise angenommen: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die Constitution und die Gesetze bestimmen, unter welchen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird. Die Gesammtheit der Staatsbürger ist das Volk. Alle Standesvorrechte sind

abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt. Zu öffentlichen Auszeichnungen berechtigt nur das Verdienst; keine Auszeichnung ist erwerblich, Amtstitel dürfen nicht mehr als bloße Ehrentitel verliehen werden." Für den Augenblick war darin die wichtigste Bestimmung die über den Adel, denn es ließ sich vorhersehen, daß die herrschende Partei damit nicht zufrieden sein würde. Der Umstand, daß die Minister sich bei der Verhandlung nicht betheiligten, hatte bereits angedeutet, daß sie ihren eigenen Weg gehen würden, ohne sich um den Reichstag zu bekümmern. Auch in Kremsier erwarteten die Abgeordneten nichts anderes als eine baldige Auflösung; in Wien wurde offen davon gesprochen, wie von einer unumstößlichen Gewißheit. Es hieß, daß in der Staatsbuchdruckerei bereits eine geheime Arbeit ausgeführt werde; es gingen Gerüchte über eine sogenannte Oktroyirung, nach der Weise, wie in Preußen die constituirende Versammlung beseitigt ward; aller Wahrscheinlichkeit nach wurde die oktroyirte Verfassung bereit gehalten, bis der Augenblick günstig schien, um die vorzugsweise in Ungarn beschäftigte Armee, bei etwaigen Unruhen, auf andern Punkten wieder ungehindert gebrauchen zu können.

Weitere Beschlüsse des Reichstages betrafen die persönliche Freiheit und ein Habeascorpus-Gesetz, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Geschwornengerichte, so wie andere Bestimmungen über die Umbildung der Justiz und die Abschaffung der Todesstrafe. Als die erste Bestimmung * angenommen wurde, erhielt

* Der dahin gehende Paragraph der Grundrechte lautet: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden; privilegirte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen. Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen

die Versammlung den augenfälligsten Beweis, wie das wirkliche Verfahren im schneidensten Gegensatz gegen Alles, was sie dekretirte, stand. In derselben Sitzung, worin über persönliche Freiheit verhandelt wurde, verlas nämlich der polnische Deputirte Machalsky eine Anfrage über die Zustände in Galizien, welcher 46 Deputirte jener Provinz beigetreten waren. Unruhen waren außer denen von Lemberg nicht vorgekommen; wegen der Möglichkeit, daß ein ungarisches Heer nach Galizien einbrechen könnte, welches damals sehr unwahrscheinlich war, hatte dennoch der Commandirende, v. Hammerstein, das ganze Land in Kriegszustand erklärt. Preßfreiheit, Associationsrecht, Nationalgarde waren aufgehoben; für Verbreitung von ungünstigen Gerüchten, für Tragen eines Abzeichens (der polnischen Farben) war standrechtliches Verfahren festgesetzt. Hinsichtlich dieser Provinz war somit auch eine Steigerung der Unzufriedenheit natürlich; sogar die Ruthenen, auf welche sich die Regierung bis dahin unbedingt verlassen konnte, schienen damals anderer Meinung geworden zu sein. Als nämlich der Minister Stadion sich einer neuen Wahl unterwarf, ward er ungeachtet der Bemühungen des Kreishauptmanns nicht wieder zum Abgeordneten in seinem früheren Wahlbezirk ernannt.

Der Paragraph der Grundrechte über Gerichtssachen wurde am 24. Januar in folgender Fassung beschlossen: „Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil-

mit Gründen versehenen Befehls, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen. Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden. Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeliefert oder freigelassen werden. Jeder Angeschuldigte ist gegen eine von dem Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt." Zwei Amendements, das erste den Anspruch auf Genugthuung für eine widerrechtliche oder ungesetzlich verlängerte Verhaftung, das zweite die Ehrenentschädigung von Seiten des Richters oder des Staats betreffend, wurden dem Constitutionsausschuß zugewiesen.

und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nichtschuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden, ausgenommen den Fall der Cassation des ganzen Strafverfahrens." Die Regierungspartei war zwar nicht mit einem Vorschlage aufgetreten, um jene Veränderungen zu beseitigen, es waren aber von ihr, namentlich von Juristen, zahlreiche Amendements gestellt worden, um die Ausführung des Verfahrens zu hemmen oder in mannigfacher Hinsicht durch Verwickelungen zu erschweren und z. B. durch die Möglichkeit einer Cassation unter verschiedenen Vorwänden unwirksam zu machen. Dagegen trat Rieger auf. Er führte die politische Bedeutung der Geschwornengerichte aus. Sie entstehen und fallen mit der Freiheit, erziehen das Volk zur Liebe zum Gesetz und zur Achtung vor der Rechtspflege, und bilden so die wahre Stütze des Staats. Aus dem Usus derselben bilde sich die beste Ergänzung der Legislatur heraus. Er bestritt die Amendements der Reihe nach, namentlich die von den Juristen empfohlenen. Der Jurisprudenz verdankten die Geschwornengerichte eben so wenig ihr Dasein, als etwa die Vernunft das ihrige dem Philosophen Kant &c. Jene Amendements bezweckten das Neue auf ein Minimum, eine klägliche Halbheit zu reduciren, vom Alten aber so viel als möglich zu retten. Einer künftigen Entwickelung der Jurisprudenz möge die Einführung der Anklagejury (grand jury) überlassen bleiben. Zumal sprach er sich gegen Cassation und Umstoßung der von Geschwornen gefällten Urtheile aus und begründete diese seine Ansicht — die Freiheit ruhe auf zwei mächtigen Pfeilern, den Schwurgerichten und der Preßfreiheit. Man möge keinen dieser Pfeiler schwächen, damit das Gebäude der Freiheit nicht über unsern Häuptern zu-

sammenbreche. (Anhaltender Beifall.) Alle jene Amendements wurden verworfen, bis auf dasjenige über Erneuung des Prozesses im Fall der Cassation des ganzen Verfahrens, — ein Fall, der übrigens in Staaten, wo die Schwurgerichte schon lange bestehen, die Erneuung des Prozesses nicht rechtfertigt.

Die Abschaffung der Todesstrafe, die übrigens für die Monarchie früher, unter Joseph II., schon stattgefunden hatte und erst unter Franz I. wieder eingeführt ward, wurde am 29. Januar, nebst einigen anderen Bestimmungen über das Strafverfahren, zu einer Zeit beschlossen, in welcher die Vollziehung von Todesurtheilen von Zeit zu Zeit an den Belagerungszustand der Hauptstadt erinnerte. Die Fassung des Beschlusses lautet: „Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft. (Durch Kugelung mit 197 gegen 106 Stimmen angenommen.) Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden." Neben allgemeiner Begründung der Abschaffung der Todesstrafe aus Humanität, wie sie damals überall in derselben Weise vorgebracht wurde, wo man darüber verhandelte, wurden auch besondere Verhältnisse Oesterreichs berührt. Fischhof: „Es erfaßt mich so wehmüthig, als ob die Grundsteine der Freiheit auch ihre Grabsteine werden sollten, besonders wenn ich die zahlreich unterstützten blutigen Amendements Windischgrätz's vernehme. Was sind denn politische Verbrechen? Entspringen die meisten nicht aus edlem Herzen, wenn auch andere auf dem Mistbeet des Egoismus? Danton und Marat — politische Verbrecher! Ludwig XVI. und Marie Antoinette — politische Verbrecher! Andreas Hofer und Napoleon — politische Verbrecher! Sie fielen auf dem Schaffot, am Sandhügel, starben in der Verbannung, weil sie politische Verbrecher waren! Wer weiß

denn, was der Morgen uns bringt? Jellachich ward in kaiserlichen Manifesten als Hochverräther gestempelt, und heute wird Kossuth für vogelfrei erklärt. Schon wird der 15. Mai als schwere Schuld angerechnet; wie lange noch, und dem 13. März geschieht ein gleiches! Wir gehen in's Exil, Metternich hält seinen Einzug unter Hallelujah! Windischgrätz wird dann als ultraradikal entfernt, und ein künftiger Militärgouverneur bezeichnet unschuldige Schwarzgelbe als böse Buben, während Loyalitäts-Adressen an Metternich mit tausend Namen sich bedecken!" Er hob weiterhin hervor, man möge sich um so weniger hier auf das Beispiel von England u. s. w. in Bezug auf die Fortbestehung der Todesstrafe berufen, da Joseph II. bereits für Oesterreich dieselbe abgeschafft hatte und redete alsdann gegen den Einwurf über die Nothwendigkeit der Strafe bei der ganzen Bildungsstufe des Volkes. „Als Franz I. die Todesstrafe, die Joseph II. abgeschafft, wieder eingeführt, war es nur darum zu thun, den Bankzetteln Kredit zu geben, deren Fälschung mit dem Tode bestraft wurde. Warum sagt man, das Volk habe jetzt noch eine zu niedrige Bildungsstufe? Galizien, nach der neuesten Kriminalstatistik, hat den Ruhm, die wenigsten Verbrechen zu Tage gefördert zu haben. Wäre ich ein galizischer Bauer und sollte zum Tode verurtheilt werden, ich setzte mich auf den Richterstuhl und spräche zum Richter auf der Anklagebank: Staat, Du hast mich gebraucht als Dünger für die Felder eines Andern, Du hast mich benützt als Zielscheibe der Kanonen- und Musketenkugeln, Du hast meine mühsam erworbenen Pfennige zu Steuern erpreßt, und was hast Du für uns gethan? Hast Du uns geistig ausgebildet? Hast Du uns sittlich veredelt? Nein, Du hast die Gelder verzettelt zu diplomatischen Missionen, zu Unterstützung absolutistischer Prätendenten, zu militärischen Tändeleien und büreaukratischem Luxus, uns aber hast Du verkümmern lassen, und dennoch selbst im Sumpfe unserer Verkümmertheit spiegelt sich noch der Himmel der göttlichen Natur; ihr aber, ihr, die Metter-

niche und Consorten, ihr habt den Gott in euch verläugnet, ihr habt muthwillig die Quelle der Volksbildung verschüttet, ihr habt uns sichtlich darben lassen, und wenn irgend Jemand zu sterben verdient den Tod des Verbrechers, seid ihr es — aber vor der gerechten Strafe schützt euch unsere Gutmüthigkeit, euer Exil und der kleine, aber schöne Paragraph: die Todesstrafe ist abgeschafft."

Die letzten Beschlüsse des Reichstages, hinsichtlich der Constituirung des Staates, betrafen das Vereinsrecht und die Kirche. Das Vereinsrecht wurde in der ursprünglichen Fassung der Grundrechte beschlossen; Volksversammlungen unter freiem Himmel sollten der Sicherheitsbehörde angezeigt werden müssen und letztere dieselben in dringenden Fällen verbieten können. Der Volkswehr sollte nicht erlaubt sein, als solcher über Politik zu berathen. Das Recht, Vereine zu bilden, wurde nicht von irgend einer einzuholenden Erlaubniß abhängig gemacht. — Die Debatte über die Kirchenfrage zog sich vom 12. Februar an, wo sie begann, bis kurz vor der Sprengung des Reichstages (bis zum 6. März), wo die endlichen Beschlüsse gefaßt wurden, mit Unterbrechungen in die Länge. Auch bei der Mehrheit der ministeriellen Partei des Reichstages war keine Neigung vorhanden, der katholischen Kirche ihre frühere Bevorzugung und zum Theil ausschließliche Geltung wieder zu ertheilen, das Jesuitenwesen wieder einzuführen u. s. w.; indeß zeigten sich genug Andeutungen, daß auch die frühere Intoleranz mit der Herrschaft der Militärpartei wieder zur Geltung gelangen könne. Es verlangten z. B. die Deputirten Tirols, mit Ausnahme zweier, daß dort die katholische Religion als die alleinherrschende bestehen solle. Auch hatte dort eine Agitation der Bauern in diesem Sinne begonnen, weil einige der in den dreißiger Jahren wegen Ketzerei vertriebenen Zillerthaler zurückgekehrt waren. * Ferner war zwei

* Als Bestätigung mögen folgende Belege der Lokalpresse dienen. Die Innsbrucker Zeitung schrieb am Christtage: „Am heiligen Christtage glauben wir kein gottgefälligeres Werk thun zu können, als wenn

deutschkatholischen Gemeinden in Wien und Grätz, als sie um die Einräumung eines Kirchenlokals einkamen, statt einer günstigen Antwort, die Weisung ertheilt, sich an das Gesetz von 1846 zu halten, nach welchem die Deutschkatho-

wir Liebe predigen und Versöhnung denen, die da schon wieder Haß anflammen u. s. w.« »Von der zur Zeit der letzten Christenverfolgung aus Tirol vertriebenen Zillerthalern sind ein paar aus Preußen zurückgekehrt, um ihr theures Vaterland wieder zu sehen. Statt sie liebevoll zu empfangen u. s. w.« »erhebt man Verfolgung gegen sie und schreit mit höllischem Ingrimm: »»Die Ketzer sind wieder da, es soll ihnen aber nicht gut bekommen.«« Wir aber rufen diesen Ingrimmigen, welche die nächsten und Alleinangehörigen Gottes sein wollen, mit christlicher Sanftmuth zu: »»Lasset ab von der ungerechten Verfolgung dieser Mitbrüder; denn der Herr im Himmel mit seiner alles umfangenden Liebe und das Gesetz auf Erden mit seiner Kraft sind für die Unterdrückten!«« Dagegen hieß es in den katholischen Blättern aus Tirol: »Wie das Volksblatt für Tirol und Vorarlberg Nr 41. berichtet, arbeitet schon einer von den drei ausgewiesenen Zillerthalern, die inzwischen zurückgekehrt sind, das Feuer religiösen Zwiespaltes wieder anzufachen. Hoffentlich werden die betreffenden Gemeinden vorzubeugen wissen. Die Vögel sind zu früh aus ihrem Neste geflogen; die Jahreszeit könnte ihnen übel behagen.« Schon in Nr. 78 hatten die katholischen Blätter die Freude, Folgendes zu verkünden: »Innsbruck, 28. Dez. Was wir neulich als eine Nothwendigkeit zur Erhaltung des Friedens im Oberzillerthal aussprachen, nämlich ein entschiedenes Auftreten der Gemeinden, um die Rückkehr der mit Recht verrufenen Zillerthaler Auswanderer zu verhüten, das ist schon, als wir die (obige) Note S. 1688 schrieben, geschehen. Die oberzillerthalischen Gemeinden, besonders jene von Zell, Hippach und Meirhofen, hatten jene Zwiste und ärgerlichen Händel in religiöser und socialer Beziehung, welche ihnen die Inclinanten verursacht hatten, zu sehr noch im Gedächtniß, als daß sie ein Wiedereinschleichen der bekannten Leute und ihrer Grundsätze gleichgültig dulden konnten. Eine gewisse Zeitung dahier sagt zwar in ihrer »wohlmeinenden und redlichen Gesinnung«: es wäre Zeit, die ausgewiesenen ehemaligen Landsleute in einer Adresse zur Rückkehr einzuladen. Allein dieser Rath war etwas sehr Ueberflüssiges; denn die erwähnten Gemeinden sind genug durchs Feuer gegangen, und lassen sich durch nichts bethören. Sie haben vielmehr eine Deputation aus den achtbarsten Männern an das Landespräsidium hieher geschickt, um die schnelle Ausweisung der ungebetenen Ausländer zu erwirken. Diese ist auch sogleich erfolgt. Ehre den Gemeinden, die für ihre religiöse und bürgerliche Eintracht so eifrig wachen!«

liken sich nicht auf österreichischem Gebiet aufhalten, ja sogar kein Begräbniß in geweihter Erde erhalten dürften. Als Schuselka den Minister Stadion während der Debatte über die Kirchenfrage hierüber interpellirte, scheute sich dieser doch, die Sache zu vertreten, gab aber andererseits eine Erwiderung, woraus erhellte, daß die Regierung in diesem Falle nicht geneigt sei, dem Beschlusse des Reichstags über Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen. Er sagte nämlich, als er jene Maßregel der Behörde erfuhr, habe er den Gubernien den Auftrag ertheilt, sich nicht an das Dekret von 1846, sondern bloß an den Umstand zu halten, daß die Deutschkatholiken keiner anerkannten Kirche angehören. So lange übrigens keine neuen Gesetze beständen, müßten alte wohl manchmal in Anwendung kommen. Weiterhin hatte sich der Umstand, daß die Geistlichkeit in politischer Hinsicht agitirte, aus einer Eingabe der Bischöfe gegen die Grundrechte oder eine Art Protest ergeben, der am 1. Februar dem Reichstage überreicht war. Auch aus der erzbischöflichen Kanzlei in Olmütz ging ein Memorandum an den Reichstag, welches Verlangen stellte, bei denen der Reichstag stutzig werden mußte. Es verlangte unbedingte Anerkennung der Coordination der Kirche neben dem Staat, unbeschränkte Autonomie in allen kirchlichen Dingen, Beherrschung der Schule durch die Kirche, Abhängigkeit der Seminarien von den Bischöfen, ausschließende Autorität der Kirche in Ehesachen, Restauration der aufgehobenen und Beibehaltung der bestehenden Klöster, Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Bischöfe, sodann daß die Preßfreiheit zu Gunsten der Kirche beschränkt werde, daß auf die Verfassung, Drucklegung und Verbreitung solcher Bücher Strafen gesetzt werden, deren Inhalt die kanonischen Vorschriften, betreffend den Glauben, die guten Sitten, die liturgischen Gebräuche oder die Kirchendisciplin lächerlich macht. Endlich fand sich auf dem Reichstage selbst eine starke Fraktion, welche von der bürgerlichen und religiösen Gleichstellung der Juden nichts wissen wollte. Sie bestand

aus Bauern, beinahe allen Geistlichen und den meisten Abgeordneten aus jenen Provinzen, wo noch keine Juden wohnen durften.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß die vereinigten deutschen und böhmischen Liberalen das Verlangen einer gänzlichen Unabhängigkeit der Kirche mit Mißtrauen betrachteten und von einer Selbstständigkeit derselben, dem Staate gegenüber, hinsichtlich der Disciplinarangelegenheiten und der eigenen Verwaltung, nichts wissen wollten. Als ein Pfarrer aus Galizien (Bielezky) die Selbstständigkeit der Kirche vom Staate verlangt hatte, sagte Szabel: „Als die Freiheitsbestrebungen erwachten, da sei es der Hierarchie bange geworden um die bedrohte Macht; nun ergreife sie die Maske der Freiheit und verlange völlige Emancipation, um wenigstens auf ihrem Gebiet noch den Absolutismus fortzupflanzen. (Beifall.) Bisher habe die Kirche stets den Absolutismus nach Kräften, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln, gestützt. Beide im Bunde haben alle Freiheitsbestrebungen erstickt. So lange die Kirche mit dem Absolutismus gehen konnte, beanspruchte sie keine Trennung vom Staate, klagte nicht über Bevormundung. Seit dem März ist dies erst anders geworden; jetzt sprechen jene Männer von Freiheit, denen alle Volksfreiheit stets ein Gräuel war. Eine so schnelle Bekehrung sei nicht glaubhaft, hier sei das Mißtrauen gewiß gerechtfertigt. Die Bischöfe wollten jetzt, zum Nachtheile der Kirche selbst und des Staats, alle Gewalt in sich vereinigen. Die Kirche sei nicht mehr dem Geiste ihres erhabenen Stifters entsprechend, sie sei jetzt nur ein entartetes Institut, ein absolutistischer Staat im Staate, der sein Oberhaupt und sein unverantwortliches Ministerium in Rom habe. Und Sie wollten die Hierarchie emancipiren? Meine Herren, wollen Sie, daß schon Ihre Kinder durch jesuitische Grundsätze vergiftet werden, Zwietracht bis in den Schooß Ihrer Familien gebracht werde, so emancipiren Sie die Kirche. Der Episkopat begehre die Freiheit auch hauptsächlich wegen des Kirchenvermögens.

Und mit ungeheuern Einkünften schalte die Hierarchie in solcher Weise, daß sie den hohen Geistlichen alles gebe, die niedrige Geistlichkeit zu einem der Kirche unwürdigen Proletariat herabsinken lasse. Dies sei nur eine Folge der Hierarchie, und würde bei einer Emancipation derselben ebenso bleiben. Die Kirche drohe ferner dem Staat Gefahr, übe einen demoralisirenden Einfluß, strebe nur nach Reichthum. Sodann sprach sich der Redner für die Aufhebung der geistlichen Orden und Klöster aus, mit Ausnahme der für die Krankenpflege bestimmten. Dennoch wolle er den Staat nicht als bleibenden Vormund der Kirche bestellt wissen. Die Kirche werde so frei wie die Republik der freien Gemeinde, nur müsse die Kirche vorher selbst ihren Absolutismus begraben, dem niederen Klerus und den Laien durch die Synodalversammlung ihr Recht gewahrt, dadurch den Absolutismus unmöglich gemacht, und das Recht der Gesammtheit der Kirche hergestellt haben zum Heile des Christenthums. (Beinahe allgemeiner Beifall.) In derselben Richtung sprach Prato, Claudi und am Schluß Rieger. Claudi motivirte in breitester Entwickelung die Nothwendigkeit einer allgemeinen Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen und der Religionsgesellschaften. So weit müsse die Kirche emancipirt werden. Was aber ihre materielle politische Seite betreffe, so hieße hier eine Emancipation der Kirche nichts anderes, als dem Staat einen Gegenstaat der Demokratie, den Absolutismus, entgegenzusetzen. Der Mensch könne nur einer souveränen Gesellschaft angehören, der Staat beanspruche den ganzen Menschen. Eine Betrachtung der Geschichte zeige die Kirche in stetem Kampf. Die Kirche müsse wieder werden, was sie war, ihr ganzes absolutistisches System sei spätere Zuthat; ursprünglich basirte sie auf Gleichheit und Brüderlichkeit. Die Kirche bedürfe einer Reform gegen die Institutionen, die nicht göttlichen Ursprungs seien. Josephs II. Ansichten seien im Geist unserer Zeit auszuführen. Die Gemeinde müsse in ihr Recht wieder eingesetzt werden, so werde auch die Kirche zu ihrem gött-

lichen Ansehen wieder gelangen. **Rieger** löste als Berichterstatter am Schluß die Aufgabe, eine Masse von Amendements, die gestellt waren, um der Geistlichkeit den ausschließlichen Einfluß in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens u. s. w. zu sichern, in der eigentlichen Bedeutung hinzustellen und zu widerlegen. Er sprach die Meinung der Mehrheit dahin aus: der Geistlichkeit sei die ausschließliche Verwaltung ihres Vermögens nicht zu belassen, sondern dieselbe stehe der Gemeinde und im weiteren Kreise der Synode zu. Dahin auch fiel der Beschluß der Versammlung aus; es ließ sich aber vorhersehen, daß die herrschende Partei, schon wegen der dem Adel bisher ausschließlich ertheilten höheren geistlichen Aemter, die ein sehr reiches und unverhältnißmäßiges Einkommen gewährten, eine solche Bestimmung schwerlich zur Ausführung kommen lassen werde.*

Außer den Verhandlungen und Beschlüssen über Entwerfung der Verfassung fanden sich zahlreiche Reibungen und mehr oder weniger bestimmte Zeichen eines gänzlichen Zerfalls der Regierung mit dem Reichstag, und einer durchaus feindlichen Gesinnung der herrschenden Partei gegen

* Folgendes sind die Beschlüsse, wodurch die Versammlung nach Annahme der Religionsfreiheit und der Gleichstellung der Culte (§. 13 und 14) die ursprüngliche Fassung des allgemein gehaltenen Gesetzes hinsichtlich der Verhältnisse von Kirche und Staat, durch nähere Bestimmungen veränderte: „Das Verhältniß des Staats zu den einzelnen Religionsgesellschaften (Kirchen) ist durch ein organisches Gesetz zu regeln, welchem folgende Bestimmungen zur Grundlage dienen sollen: a) Jede Kirche steht, wie alle Gesellschaften nnd Gemeinden im Staat, unter den Gesetzen des Staats; b) jede Kirche ordnet und verwaltet ihre innern Angelegenheiten selbstständig; c) das Recht, die Kirchenvorsteher durch freie Wahl zu bestellen, wird den kirchlichen Gemeinden und Synoden, zu welchen auch die Gemeinden Vertreter senden, eingeräumt; d) **das Kirchenvermögen wird durch Organe, welche von den kirchlichen Gemeinden, oder nach Umständen von den Diöcesan- oder Provinzialsynoden zu wählen sind, unter dem Schutze des Staats verwaltet.** Bis zur organischen Regelung des Kirchenwesens auf diesen Grundlagen werden die bisher vom Staat oder andern Personen ausgeübten Rechte und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten aufrechterhalten.“

denselben, während jene Versammlung, seit der Vereinigung der Böhmen mit den Deutschen, kein Haar breit von der liberalen Richtung abwich, und die Mehrheit für Intriguen jeder Art, um sie zu theilen, von dort an unzugänglich war. Ohne Zweifel fand der Reichstag die Zustimmung des Volkes; allein die öffentliche Meinung war überall zu sehr gedrückt, als daß er darin einen Halt hätte finden können. Jenes ergab sich ohnedem nur durch vereinzelte Fälle, die bei der erzwungenen Stille um so sprechendere Demonstrationen waren. Wie erwähnt, gelang es der Regierung nicht, die Wahl Stadions in Galizien durchzusetzen; ein noch schlimmeres Schicksal hatte der Ministerpräsident, Fürst Felix v. Schwarzenberg; als er in Wien auftrat, erhielt er nur 5 Stimmen sogar unter den Conservativen, gegen den ehemaligen Finanzminister Kübeck, und später fiel er ebenfalls mehre Male durch. — Unter den Aeußerungen der Feindlichkeit gegen den Reichstag von Seiten der jetzt herrschenden Partei war eine Erklärnng des General Radetzky, als Antwort auf einen Reichstagsbeschluß, am auffallendsten, weil sie schon die Ansicht andeutete, die Militärgewalt auch gegen die Volksrepräsentanten anzuwenden. Der polnische Abgeordnete Zbyzewski hatte am 23. Januar den Antrag gestellt, der Reichstag möge die in Italien stationirten Truppen aus den in Kremsier vertretenen Ländern auffordern, drei Abgeordnete in die Kammer zu senden. Der Vorschlag war darauf begründet, daß die Truppen in Deutschösterreich, Böhmen, Galizien u. s. w. sämmtlich gewählt hatten, wie dies überhaupt damals in Deutschland stattfand, daß aber bei der italienischen Armee dies nicht geschehen war, weil dieselbe zur Zeit der Wahl im Felde stand. Der Feldmarschall berief sich zwar auf den Grundsatz, daß eine bewaffnete Macht als solche keinen Antheil an der Gesetzgebung nehmen darf, worin er sicherlich Recht hatte, aber er beachtete nicht die daraus zu ziehende Folgerung, daß auch kein bewaffneter Körper als solcher eine politische Meinung auszusprechen

und noch viel weniger eine bestimmte Partei zu ergreifen habe. Er schmähte nämlich den Reichstag, indem er ihm die Haltung vorwarf, die derselbe der italienischen Armee gegenüber zu einer Zeit eingenommen hatte, wo die Nationalitätsparteien keine Vereinigung der politischen aufkommen ließen, und gab in bestimmten Worten ein sogenanntes Mißtrauensvotum. Das Schreiben, welches übrigens nach den militärischen Verhältnissen kein Zeugniß von der wirklichen Stimmung der Armee, sondern nur von derjenigen der höheren Offiziere bieten konnte, war eine Bittschrift an den Kaiser, dem Reichstagsbeschluß die Genehmigung zu versagen. Es lautete nach dem Eingange:

In jedem constitutionellen Staate gibt es zwei Gewalten, die nie mit einander vereinigt sein können: die gesetzgebende und vollziehende Macht; die Armee als integrirender Theil der vollziehenden Gewalt kann daher nie an der gesetzgebenden Macht Theil nehmen. Individuell kann der Soldat ebenso gut wie jeder Bürger im Reichstage sitzen, nicht aber als Vertreter der Armee, als Körperschaft, denn es ist klar, daß eine Anzahl von Deputirten, die ihre Anträge mit den gewichtigen Worten schließen könnten: „ein zahlreiches Heer unterstützt unsere Meinung," bald jede Freiheit der Berathung aufheben würde. Treu den Gesetzen ihres Vaterlandes, erkennt die k. k. Armee in Ew. Maj. allein ihren Herrn und Führer, sie kann und wird daher an keiner Berathung Theil nehmen, die sie in Widerspruch mit ihren Pflichten bringen, die ihre Disciplin, das Palladium von Ehre und Treue, erschüttern könnte. Sie wird mit dem letzten Blutstropfen die Institutionen vertheidigen, die Ew. Maj. im Einvernehmen mit den Vertretern ihrer Völker der Monarchie ertheilen werden; sie erkennt aber keinen Unterschied der Nationalität in ihren Reihen. Durch das Band des Gehorsams und der brüderlichen Eintracht und Liebe verknüpft, findet sie in der Person Ew. Maj. den Vereinigungspunkt aller ihrer Pflichten, ihres Ruhms und ihrer Ehre. Was bewegt aber heute den Reichstag zu einem Antrage, der so sehr im Widerspruch mit den früher in dieser hohen Versammlung entwickelten Grundsätzen steht? Gern hätten die Unterzeichneten in Schweigen und Vergessenheit die schmerzlichen Erinnerungen der Vergangenheit begraben, aber die Frage liegt zu nahe: warum heute für die vermeinten Rechte der Armee dieselben Deputirten das Wort ergreifen, die im verflossenen September den edlen Antrag des Abgeordneten Sellinger mit den heftigsten, die Armee verletzenden Ausdrücken bekämpften. Als Varro auf dem Schlachtfelde von Cannä den Sieg

und 80,000 römische Krieger ließ, und ein Flüchtling nach Rom zurückeilte, da erhob sich der Senat in Masse und ging dem überwundenen Consul bis vor die Thore der Stadt entgegen, um ihm zu danken, daß er nicht an der Rettung des Vaterlandes verzweifelte. So dachte und handelte ein großer Freistaat, doch der Reichstag von Wien hatte nur Sympathien für unsere Feinde, kein Wort des Beifalls für die siegreiche, mit unsäglichen Mühseligkeiten kämpfende Armee, kein Wort der Theilnahme für die Gefallenen, kein Wort des Trostes für die Hinterbliebenen. Das Heer schwieg, aber empfand tief diese kränkende Beleidigung. Der Reichstag, der stumpf gegen die Ehre des Vaterlandes, gleichgültig gegen seine Erhaltung war, hatte das Vertrauen der Armee verloren. Nein, Ew. Maj., das Heer will sich nicht betheiligen an den parlamentarischen Kämpfen; es würde darin den Untergang seiner Einigkeit und Disciplin, und das Verderben der Monarchie erblicken. Es will mit einer ehernen Mauer den Thron Ew. Maj., die Grenzen der Monarchie umgeben, es will die Gesetze des Vaterlandes gegen innere, seine Integrität gegen äußere Feinde schützen, aber es will in den Grenzen seiner Stellung verharren, welche die Gesetzgebung aller Staaten den Armeen anweist. In tiefster Ehrfurcht bitten wir Ew. Maj., dem obigen Antrag des Reichstags die allerhöchste Genehmigung versagen zu wollen.

Die Gereiztheit des Reichstags gegen die Regierung zeigte sich in einer Menge von Interpellationen, hinsichtlich deren die Mitglieder der Opposition zwar keinen wirklichen Erfolg für den Augenblick erwarteten, die aber für die allgemeine Sache durchaus nothwendig waren. Der Reichstag war noch das einzige Organ der öffentlichen Meinung für den größten Theil der Monarchie, wodurch sich dieselbe ohne Gefahr aussprechen konnte; somit war es der Sachlage angemessen, daß die liberale Partei mit Rücksicht auf die Zukunft und zur Wahrung derselben den Kampf ununterbrochen fortsetzte. Auch die gemäßigten Constitutionellen, die es aufrichtig meinten und nach dem Programm Stadions Hoffnung gefaßt hatten, mußten bestimmt durch die Haltung der Regierung erkennen, daß ihre Erwartungen unter der jetzt herrschenden Partei nicht in Erfüllung gehen würden. Die Antworten der Minister waren oft solcher Art, daß alles Zutrauen, welches bei jener Partei noch vorhanden

war, zuletzt verschwinden mußte. Schwarzenberg erwiderte z. B. auf eine Interpellation hinsichtlich der ostdeutschen Post Kuranda's, bei deren Unterdrückung sich der Feldmarschallieutenant v. Welden auf einen ihm zugekommenen Befehl des Ministerrathes in der offiziellen Wiener Zeitung berufen hatte: die Suspendirung jenes Blattes sei auf Befehl des Gouverneurs von Wien (Welden) erfolgt; er selbst habe bloß in einem Privatbriefe an denselben seine Ansicht über die Tendenz und Haltung des Journals mitgetheilt. Ueber sein Verhältniß zu der genannten Erklärung sagte er nichts. — Was andere Interpellationen über Maßregeln der Regierung nach dem alten System betrifft, so trat Schuselka unter allgemeinem Beifall der Versammlung am 10. Februar gegen die Wiederholung der früheren Verfahrungsweise auf, wonach politisch mißliebige Personen zur Armee geschickt wurden. Es waren nämlich in Lemberg zwei Zeitungsschreiber wegen Preßvergehen ins Militär eingereiht worden — ein Fall, der die Armee gewissermaßen zur Strafanstalt machte. Diese Interpellation konnte freilich keine andere Wirkung haben, als daß sie die Sache allgemein bekannt machte. Schuselka fragte zugleich, ob man den Ministerialerlaß vom 10. Mai annulliren wolle, nach welchem Studirende von der Militärpflichtigkeit enthoben wären. Dergleichen Bestimmungen aus der Revolutionszeit wurden von vornherein nicht mehr beachtet. — Als ferner die herrschende Partei alle Freisinnigen durch das Herbeirufen einer russischen Armee nach Siebenbürgen verletzte und dadurch angab, daß sie die Selbstständigkeit des Staates opfern könnte, um ihre Verfahrungsweise nicht aufgeben zu müssen, gab sich der Unwille darüber im Reichstage kund. Allein dies führte zu nichts in einer Zeit, wo die militärische Partei ausschließlich durch die Armee regierte. Aus der Antwort von Kraus erhellte sogar, daß das ganze Ministerium, oder wenigstens die Faktion, wozu er gehörte, der Militärpartei gegenüber machtlos sei. Löhner stellte darüber am 1. März, nachdem er die unheilvollen Folgen

für die Selbstständigkeit des Staates dargelegt hatte, die Anfrage, welchen Antheil die Regierung an der Herbeirufung der russischen Hülfe durch den General Puchner habe. Am 3. März gab der Minister Kraus hierüber eine sonderbare Antwort. Er behauptete, die Beschuldigung, Oesterreich sei ein Schützling Rußlands, gründe sich auf den Einmarsch von ein paar tausend Mann. Das Ministerium habe nicht im entferntesten diese Maßregel herbeigeführt, vielmehr dieselbe zu verhindern gesucht; ehe dies aber habe geschehen können, seien die Russen bereits einmarschirt. (!)

Dieselbe Sitzung war weiterhin erwähnenswerth durch entschiedenes Auftreten Schuselka's, worin derselbe die Kühnheit besaß, die ganze Lage im Innern rücksichtslos dem Reichstage und dadurch dem Volke darzulegen — die letzte Gelegenheit, die in dieser Hinsicht wegen der baldigen Auflösung geboten war, so daß schon deßhalb diese Sitzung denkwürdig bleiben wird. Auf der Tagesordnung standen „gemischte Gegenstände," und es gab eine sonst nicht bedeutende Angelegenheit Veranlassung zu einer so stürmischen Sitzung, wie sie noch nicht in Kremsier vorgekommen war. Es handelte sich um eine Maßregel des Ministeriums Pillersdorf, welches die Depositengelder Galiziens als eine Art Anlehen in die Staatskasse hatte abgeben lassen. Die Galizier nun beschwerten sich darüber, und die Angelegenheit ward an den Finanzausschuß verwiesen, welcher darauf antrug, diese Depositengelder dem Ministerium zur weiteren Verfügung zu überlassen; es solle aber den Betheiligten immer freistehen, die augenblickliche Rückzahlung in derselben Münzsorte zu begehren, aus welcher die ursprünglich deponirte Summe bestand. Es war hiebei ein Minoritätsgutachten vorhanden, welches augenblickliche Zurückstellung der bisher erhobenen Gelder und Verbot einer künftigen Verwendung derselben für die Staatskasse verlangte. Diesem Minoritätsgutachten trat Schuselka bei, indem er die Finanzfrage als eine rein politische behandelte, da eine solche Regierung, wie

sie jetzt bestehe, keine Garantie biete. Es handle sich hier nicht um eine Kleinigkeit, sondern darum, ob man durch die Ueberlassung jener, als Eigenthum der Bevölkerung heilig zu haltenden Summen, dem Ministerium das stärkste Vertrauensvotum geben wolle oder nicht. Oesterreich aber, unter dem System, mit welchem es jetzt regiert — was regiert? beherrscht, terrorisirt werde, sei ein anderes Oesterreich als das frühere; seine Zustände bieten keine Sicherheit, keine Garantie, weil wir im Zustande der permanenten Revolution seien; vom Ministerium selbst sei die permanente Revolution, die Contrerevolution erklärt. Man greife schon bis in den Mai zurück; jetzt nahen die Märztage, vielleicht greife man dann bis zu den Märzerrungenschaften zurück, um die neue Freiheit völlig auszumerzen. Der Belagerungszustand, in welchem sich der größere Theil der Monarchie befinde, sei ein revolutionärer Zustand, eine Gewaltherrschaft; ein solcher Staat biete nicht für eine Woche Garantie. Dieser Zustand sei keine Nothwendigkeit; über diesen Punkt die ministerielle, denuncirende Presse zu widerlegen, halte er unter seiner Würde. Hätte die Regierung offen, dem neuen System gemäß, und im wahren Interesse des Throns gehandelt, so wäre der 6. Okt. nimmer gekommen. So aber habe der Kaiser damals zugleich ein neues Ministerium verheißen und sei doch von der entstehenden Militärherrschaft, als wäre er unfrei, entführt worden (zur Sache! der Redner behauptet bei der Sache zu sein, da er begründe, daß man einer solchen Regierung kein Vertrauensvotum geben könne und daß Oesterreich keine Garantien biete). Man habe Wien systematisch gedrängt und durch unerfüllbare Bedingungen aufs Aeußerste getrieben, um es dann aufs Aeußerste niederschmettern zu können. Gesetzt aber, Alles dies wäre damals nothwendig gewesen, warum verfolge man noch immer dieselbe Politik? Stehe denn das Ministerium noch an der Spitze der Regierung, sei es noch verantwortlich? Man könne dies schwerlich glauben. Könnten wir Einsicht erhalten in die Verhandlungen zwischen dem Ministerium und den

Generalen, so würden wir seltsame Dinge erfahren; erfahren ob das Ministerium herrsche oder beherrscht werde. Stehe aber das Ministerium noch an der Spitze der Regierung, dann sei seine Politik eine Politik der Rache gegen Wien, weil es den Absolutismus gebrochen. Man suche daher den Wohlstand und die moralische Gesinnung dieser Stadt zu verderben. Die Krone könne nur in Wien stehen, schon jetzt aber werde es schwer halten, ihr die alte Liebe der Wiener wieder zu erwerben. Das Ministerium befolge eine Politik der Rache gegen die ganze Provinz Oesterreich, der Rache gegen die Studenten und gegen freisinnige Schriftsteller. Die Presse aber werde sich rächen, sie habe Metternich zu Grunde gerichtet und werde auch dieses Ministerium überwinden. Ferner sei die Politik des Ministeriums eine Politik der Furcht. Selbst die Röcke der akademischen Legion verfolge man. Das Programm des Ministeriums habe man mit Jubel aufgenommen, gleich darauf aber sei ein Erlaß an die Beamten veröffentlicht, in Folge dessen diese zu Marionetten und Automaten des Ministeriums gemacht werden. Sehe man die „Gleichberechtigung der Nationalitäten, die man stets im Munde führe, näher an, so sei sie eben nur eine Knechtung aller, und zwar einer Nationalität durch die andere. Der Redner wies näher auf die südslavischen Verhältnisse und auf eine neuerlich in Tirol erlassene Verfügung hin, kraft welcher Jeder, der von Trennung Tirols spreche, strafrechtlich behandelt werden solle, unter Androhung größerer Strenge, vermuthlich des Belagerungszustandes. Biete unter solchen Umständen das Ministerium eine Garantie? In allen Beziehungen stehe es schlecht, man lasse den Reichstag in der ministeriellen Presse herunterreißen, beantworte die Interpellationen nicht und schicke einen Redner (Helfert) in die Kammer, der dieselbe so behandle, als bestände sie aus Schülern, die man von der Lehrkanzel aus belehren müsse. Sodann warf Schuselka einen Blick auf die Finanzen und das Gerichtswesen — es biete sich ein Chaos von Uebelständen dar. Was das Finanzwesen

betreffe, so finde sich jetzt eine Geldwirthschaft, die noch nie ihresgleichen hatte; es sei sonst unerhört, daß man außer der ungeheuren Masse von Papier noch Fetzen von Banknoten brauche, so daß jeder Kaufmann schon jetzt seine Banknoten habe. Derweil beschäftige sich das Ministerium mit der Abfassung von Broschüren; es komme ihm fast vor, als wolle man die Dinge möglichst schlecht gehen lassen, um sagen zu können zum Volke: „seht, das habt ihr von der Freiheit, früher war es doch besser." Wenn es so bleibe, so könne man nicht für fünf Gulden Garantie leisten. In Polen beschwöre man einen Bürgerkrieg, durch Erweckung nationaler Feindschaften, herauf; die ruthenische oder russinische Politik könne leicht in eine russische übergehen. Man bereite förmlich einen Theil Polens für Rußland vor. Führe man die Provinzen ferner noch so am Narrenseil, so falle Oesterreich auseinander. Oesterreich sei nun vollends gar zum Schützling Rußlands heruntergesunken, selbst Maria Theresia habe sich Rußland fern gehalten, jetzt aber wolle man ein freies Oesterreich mit Kosacken aufbauen. In Italien stehe man trotz der eben unbenützt gelassenen Siege wieder auf der alten Stelle. Deutschland gegenüber befolge man wieder die alte hinterlistige Politik; man wolle das alte Gemengsel von Nationen; man verspreche und halte nicht, weder den Deutschen noch den Slaven. Wende man sich nicht zu einem entschiedenen offenen Verfahren, so werde Oesterreich nicht ferner bestehen. Es sei ein altes Sprüchwort: Oesterreich sei nicht umzubringen, wenn's aber noch lange so fortgehe, so werde das jetzige Ministerium doch den Ruhm ernten, endlich Oesterreich umgebracht zu haben (Zischen, Beifallssturm).

Dies Auftreten war darauf berechnet, noch eine Gelegenheit bei der stets erwarteten Auflösung zu benützen, um einen Protest vor den Völkern der österreichischen Monarchie gegen das militärische Verfahren abzulegen; es war offenbar nicht erwartet, daß der Antrag der Ausschußmehrheit

in einer Angelegenheit verworfen werden würde, die jedenfalls nur von geringerer Wichtigkeit war, seitdem der Reichstag sich durch Bewilligung des Anlehens seiner hauptsächlichsten Bedeutung in finanziellen Maßregeln begeben hatte. Die Böhmen hielten ohnedem ein entschiedenes Mißtrauensvotum damals für unpassend, wo die Berathung über die Constitution nahe war, und ein Beschluß deßhalb für unzweckmäßig gehalten wurde, der die unmittelbare Auflösung hätte bewirken müssen. Die Regierung erhielt zwar die Bewilligung, wie sie der Ausschuß beantragt hatte; allein ein Erfolg war dies um so weniger, da sogar ministerielle Mitglieder nur sehr schwach auf die Angriffe Schuselka's antworteten, ebenso wie Kraus, der zugleich die oben erwähnte demüthigende Erklärung hinsichtlich des Einmarsches der Russen in Siebenbürgen gab.

In derselben Sitzung endlich ward von Stadion eine Interpellation Schuselka's in Bezug auf deutsche Angelegenheiten hinsichtlich einer Maßregel beantwortet, wodurch gewissermaßen dem übrigen Deutschland mit dem früheren Verfahren Hohn geboten wurde. Die deutsche Partei hatte in Oesterreich seit dem November nichts mehr zu hoffen; eine Note vom 4. Februar hatte eine Art Lossagung der Monarchie von der Frankfurter Centralgewalt und dem Reichstag ausgesprochen; es war aber sogar damals noch unerwartet, daß die Regierung kein Bedenken trug, die Verbreitung der deutschen Grundrechte förmlich zu untersagen. Die Provinzialregierungen (Kreisämter) wurden nämlich von dem Ministerium angewiesen, Verordnungen an alle Ortsvorsteher „im engsten Dienstvertrauen“ zu erlassen, daß letztere die Nummer der Reichstagszeitung, welche die deutschen Grundrechte enthielt, überall unterdrücken sollten. Schuselka hatte darüber am 21. Februar eine Interpellation an die Regierung gerichtet. Er wies auf die Schmach hin, daß in Oesterreich, wo die französische republikanische Verfassung zu Tausenden von Exemplaren gedruckt war, die deutschen Grundrechte für die Millionen der Deutsch-

Oesterreicher eine verbotene Flugschrift sein sollten. Stadion zwar führte einen Grund an, der wenigstens noch den Schein der Gesetzlichkeit darbot: „Die Kundmachung von Gesetzen sei ein ausschließliches Recht des Staates; es stehe letzterem zu, dieselbe in amtlicher Form zu verbieten;“ indeß verschwieg er doch nicht die wahre Ursache: „jenes Verbot habe in der herrschenden Aufregung seinen guten Grund.“ Dies galt in Bezug auf Deutschland sogar von Böhmen. Die Parteiführer der Tschechen konnten es damals nicht über sich bringen, ihre Vergangenheit zu verläugnen und traten auch damals noch einige Male während der Debatte in der früheren Weise auf; allein bei der ganzen Richtung der öffentlichen Meinung in jenem Königreiche konnte auch der Mißgriff nicht unbeachtet bleiben, der im Anfange der ganzen Bewegung durch die feindliche Stellung gegen Deutschland geschehen war.

Während der Reichstag und die Regierung gebrochen hatten, und der erstere eine direkte Veranlassung zur Auflösung, durch einen entschieden feindlichen Beschluß, vermied, erhielt derselbe am 10. Februar eine Andeutung, daß die faktisch übermächtige Partei kein Bedenken tragen würde, die Unverletzbarkeit der Abgeordneten sogar unter geringfügigem Vorwand anzutasten — ein weiterer Beweis, daß der Reichstag mißachtet wurde. Ein Kriminalgericht verlangte nämlich die Auslieferung eines böhmischen Deputirten, Kaym. Das Verbrechen desselben bestand nicht in einer Aufforderung oder in einem Versuch zum Aufruhr, sondern allein in beleidigenden Reden gegen das Kaiserhaus im Gasthause und während der Trunkenheit. Der Fall konnte weiterhin erweisen, daß die Angeberei des früheren Polizeiwesens auch in Kremsier wieder angewandt wurde. Der peinliche Eindruck der dadurch veranlaßten Verhandlung wurde noch durch den Eifer der Ministeriellen, dem Verlangen ohne Weiteres nachzukommen und so die Würde der Versammlung selbst preiszugeben, * gesteigert. Zwei

* **Ruere in servitium.** *Tac.*

Mitglieder dieser Partei verlangten nämlich augenblickliche Entscheidung, ohne daß untersucht würde, ob Grund zur Auslieferung vorhanden sei; hiezu aber verstand sich weder der Ausschuß noch die Versammlung, welche überhaupt niemals einen Beschluß gefaßt hat, wodurch sie ihrem Ansehen und ihrer Würde etwas vergeben hätte. Die Angelegenheit endete damit, daß der Abgeordnete Kaym selbst Urlaub auf 14 Tage (am 20. Febr.) nahm, um diese, allem Anschein nach geringfügige Sache bei den Gerichten in Ordnung zu bringen.

Mittlerweile hatten sich die Gerüchte und die Andeutungen über eine Auflösung und die Oktroyirung einer Charte vervielfacht. Beides wurde als bestimmt von den Deputirten erwartet, und es drängte somit die Zeit, das Verfassungswerk zu beendigen, um wenigstens den Völkern Oesterreichs Dasjenige vorzulegen, welches sie von ihren selbstgewählten Vertretern, statt eines Geschenkes der seit dem November herrschenden Partei, zu erwarten hätten. Der Constitutionsausschuß arbeitete gegen Ende Februar deßhalb in Permanenz, um sein Werk noch während des Monates zu beendigen, und in den ersten Tagen des März ward dasselbe bereits den Deputirten mitgetheilt. Der Verfassungsentwurf nahm das Föderationssystem an, unter welchem die politische Freiheit in einem aus verschiedenen Nationen zusammengesetzten Staate, wie die österreichische Monarchie, allein als möglich erscheint. Der Staat sollte eine constitutionelle untheilbare Erbmonarchie (Ungarn und Italien nicht gerechnet) in 14 Reichsländern bilden, die wieder in Reichskreise eingetheilt wären. Dem Kaiser ward die Stellung des Monarchen in allen constitutionellen Ländern überhaupt ertheilt. Sein Veto war ein suspensives (wie in der norwegischen Constitution, zweimaliges Zurückweisen, beim zweitenmal Auflösung der Kammer; beim drittenmal sollte die Sanktion nicht verweigert werden dürfen). Das Zweikammersystem war aufgestellt in einer Volkskammer und einer Länderkammer. Die Volkskammer sollte aus je

einem Abgeordneten für 100,000 Seelen zusammengesetzt werden und die größern Städte das Recht haben, eigene Vertreter zu schicken — im Ganzen aus 360, wovon 80 für die größern Orte sammt Weichbild. Die Länderkammer sollte aus Abgeordneten der Landtage und Kreistage bestehen, jeder Landtag sechs Abgeordnete für die Länderkammer und jeder Kreistag einen wählen, außer wo die Provinz nur aus einem Kreise bestehe. Aktives Wahlrecht war jedem Staatsbürger zugewiesen, der 24 Jahre alt, im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte wäre und eine direkte Steuer zahlte, oder ein direkt besteuertes Objekt in Pacht oder Miethe hätte. Das Minimum dieser direkten Steuer dürfte nicht unter 5 fl. Conv.M. sein. Wählbar sollte jeder Staatsbürger sein, der seit einem Jahre im Reiche, wenigstens 28 Jahre (bei der Wahl für die Länderkammer 33 Jahre) alt wäre. Die Legislaturperiode der Volkskammer war für drei, die der Länderkammer für sechs Jahre. Die letztere sollte sich immer durch eine neue Hälfte ergänzen. — Die Regierungsgewalt war eine doppelte, die Centralregierungsgewalt für das ganze Reich, Landes- und Kreisregierungsgewalt für einzelne Reichsländer und Kreise. Im Zweifel über die Zuständigkeit der Reichs- oder Landesregierungsgewalt sprach die Vermuthung für die der Centralgewalt. Die Landtage sollten die Gesetzgebung der innern Verwaltung unter den von den Reichsgesetzen festgestellten Beschränkungen (Landesfinanzen) haben; an der Spitze jedes Reichslandes sollte ein vom Kaiser ernannter, dem Reichsministerium für Vollzug der Reichsgesetze verantwortlicher Landeschef stehen (in Reichsländern von zwei oder mehren Kreisen Statthalter, sonst Landeshauptmann). Ob für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche, vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beizugeben seien, blieb den Landesverfassungen vorbehalten. Dieselben sollten von constituirenden Landtagen, welche sogleich nach Schluß dieses Reichstags einzuberufen wären, unter Sanktion des Kaisers festgestellt werden. Auch war der Statthalter oder Landeshauptmann

den betreffenden Landtagen für die Vollziehung der (sanktionirten) Landesgesetze verantwortlich. Die Landtagsbeschlüsse sollten dem Kaiser durch das verantwortliche Reichsministerium zur Sanktion vorgelegt werden, die Kreistage ebenfalls das Recht haben, über die ausschließlich innern Angelegenheiten zu entscheiden, über Straßen, Humanitätsanstalten, Gemeindestatuten (mit Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes). Die Gerichtsverwaltung war unabsetzbaren Richtern zugewiesen. An der Spitze sollte das oberste Reichsgericht eingesetzt werden und nur diesem die Entscheidung über die Richter, sowie über die Minister und in den Streitigkeiten zwischen einzelnen Reichsländern zustehen. Den Gemeinden ward die freie Verwaltung ihres Vermögens, die Selbstwahl der Vorsteher, die Bestimmung ihrer Statuten über Aufnahme ihrer Glieder, über Heimathrecht ꝛc. in den Grenzen des Reichsgemeindegesetzes gewährleistet.

Der Reichstag hätte wahrscheinlich diesen Entwurf ohne längere Debatten wegen des Drängens der Umstände angenommen; wie es hieß, hatten sich die Böhmen dahin vereinigt, die Verfassung nach demselben im Ganzen zu beschließen, und die meisten Liberalen wären allem Anschein nach unter jenen Verhältnissen beigetreten, obgleich z. B. die Feststellung eines Census der Linken widerstrebte; nach dem Oktober konnten aber nicht mehr die Bestrebungen erreicht werden, welche diese Partei seit dem Mai durchgesetzt hatte; ein großer Theil der liberalen Mitglieder war auch geneigt, sich einen mäßigen Census gefallen zu lassen, wie ein solcher im Verfassungsentwurf angesetzt war. Der Reichstag beschloß am 5. März, die erste Lesung der Verfassung am 15ten, dem Jahrestage der Verheißung einer Verfassung durch Kaiser Ferdinand vorzunehmen; es wäre am 7ten oder 8ten eine Vertagung bis dahin erfolgt, damit der Ausschuß noch einige Zeit erlangte, den Entwurf zu revidiren.

Die Absicht, eine Oktroyirung nach Art der preußischen vorzunehmen, war allem Anschein nach vorhanden, sobald

die Verbindung der Deutschen und Böhmen eingetreten war, weil es sich voraus sehen ließ, daß die Mehrheit auf die entschiedenste Weise dem wirklichen Verfahren zuletzt entgegentreten und sich nicht wieder durch Nationalitätsparteien u. dgl. trennen lassen werde; als die Beendigung der Verfassung in der erwähnten Weise herannahete, wurde mit der Maßregel nicht länger gezögert. Wahrscheinlich war es dabei hauptsächlich um die Gewährung selbst zu thun, denn eine solche läßt sich wieder zurücknehmen oder nach Belieben verändern und ergänzen, sobald ein Zwiespalt der gesetzgebenden Gewalt mit der Krone eingetreten ist, wie das Beispiel in Preußen bald darauf erwies. Außerdem mochte der Augenblick dadurch günstig erscheinen, daß die Operationen in Ungarn bis zur Eroberung von Pesth von unzweifelhaftem Erfolg, auch jenseits der Theiß für erfolgreich gehalten werden mochten, so daß auch die baldige Eroberung Ungarns und somit die Unmöglichkeit einer erfolgreichen Volksbewegung auf lange Zeit erwartet wurde. Die öffentliche Meinung wurde bei der ganzen Sachlage nicht mehr beachtet und die Auflösung oder vielmehr Sprengung des Reichstages geschah auch in der gewaltsamen militärischen Weise, die überall geübt wurde, so daß damit schon von vorn herein ein Gegensatz gegen die Verheißungen der oktroyirten Verfassung geboten war.

Die Auflösung des Reichstages wurde erst nach Ausgleichung einer Meinungsverschiedenheit unter den Ministern beschlossen. Bruck und Stadion sollen uneins gewesen sein; nach der Vereinigung reiste Bruck nach Pesth, wie es hieß, um sich mit dem damals in Oesterreich allmächtigen Fürsten Windischgrätz und Jellachich zu verständigen. Der Minister soll denselben den fertigen Entwurf vorgelegt, der alsdann noch wesentliche Veränderungen von diesen beiden militärischen Gesetzgebern erhalten habe. Stadion, Helfert und Bach waren in Wien gewesen; am 6ten Abends kehrten diese Minister nach entworfenem Plane über die Sprengung des Reichstages zurück.

Bach reiste nach Olmütz, Stadion machte, vielleicht nur der Form wegen, noch einen Versuch, mehre angesehene Reichstagsmitglieder an der Maßregel direkt oder indirekt zu betheiligen. Er berief eine Anzahl Deputirter zu sich ins Schloß. Nachdem die Gerufenen gekommen waren, wurde das Schloß gesperrt. Niemand durfte hinaus, Niemand herein. Unter den Gerufenen waren Palacky, Strobach, Pinkas, Brauner, Leopold Neumann, Lasser, Haßwandler, Neuwall, Petranovitz, Szaßkiewicz und Andere. Graf Stadion eröffnete den Versammelten den Beschluß des Ministeriums hinsichtlich des Reichstages, hob aber als eigentlichen Grund der Oktroyirung nicht dasjenige hervor, welches am nächsten Tage öffentlich zu lesen war, sondern er erklärte, daß die Verhältnisse Ungarns, welches nunmehr in den österreichischen Staatenverband eintrete, eine oktroyirte Charte erheischten, da die Verfassung des Reichstages dem Prinzip der Gleichberechtigung Eintrag thun würde, weil Ungarn auf demselben nicht vertreten sei. Hierauf ersuchte er Dr. Cajetan Mayer, die zu oktroyirende Verfassungsurkunde vorzulesen. Der Eindruck, den diese Vorlesung in allen Anwesenden hervorrief, war der des Unwillens und der Ueberraschung; derselbe wurde nicht gemildert, als Graf Stadion erklärte, er ersuche die Herren, nach Schluß des Reichstags sich mit ihm nach Wien zu begeben, und mit ihm die Provinzialverfassungen zu berathen. Pinkas erwiderte, daß letztere Einladung alle Abgeordneten einstimmig von sich weisen müßten, da sie die Grenzen des erhaltenen Mandates überschreite; der Augenblick sei um so unpassender gewählt, da dem Volke gleichzeitig die Beschlüsse des Constitutionsausschusses vorlägen, die ohne Zweifel, selbst wenn sie nicht besser wären als jene des Ministerrathes, mehr Sympathien zu erwarten hätten, weil sie von den Volksvertretern ausgingen. Er wies auf die Gefahr der Maßregel hin und hielt dem Minister das ganze Gewicht der Verantwortlichkeit vor Augen, die er durch die Oktroyirung einer Charte überhaupt, und

dieser insbesondere auf sich lade. In gleichem Sinne und unter dem gewaltigsten Eindrucke auf die anwesenden Abgeordneten sprachen andere Böhmen; Strobach und Alle stimmten über die unheilvolle und gewagte Natur der Maßregel überein. Lasser fragte endlich den Minister, ob er die Vertrauensmänner zu sich berufen habe, um ihnen eine vollendete Thatsache mitzutheilen, oder sie um Rath zu fragen. Wäre letzteres der Fall, dann müsse er für seinen Theil sich entschieden gegen die Art aussprechen, mit welcher der Minister die Charte dem Volke zu schenken gedenke, und glaube, es werde ihm kein Einziger aus der Kammer hierin widersprechen. Wolle ihnen der Minister eine vollendete Thatsache mittheilen, so fehle ihnen das Mandat der Kammer, es entgegenzunehmen. Einige Wenige indeß, worunter Palacky, waren schwach genug, den Schein retten zu wollen. Sie machten den Vorschlag: Es sollte der Verfassungsentwurf des Ausschusses in der Kammer in Bausch und Bogen angenommen, hierauf der Krone zur Vereinbarung vorgelegt, den gestellten Bemerkungen der Krone gemäß die Verfassung abgeändert, sodann von der Kammer einstimmig angenommen und vom Kaiser sanktionirt werden. Einem solchen Auskunftsmittel würde der Reichstag aber aller Wahrscheinlichkeit nach die Sprengung vorgezogen haben. Der Minister ward mittlerweile verlegen, oder gab vor, daß er die Richtigkeit mehrer Einwendungen einsehe, er äußerte, daß er nicht abgeneigt sei, auf Einiges einzugehen. Nur machte er die Bemerkung, daß er bereits unterschrieben habe. Hierauf zog er sich mit dem Unterstaatssekretär Helfert zurück, kehrte nach einer Viertelstunde wieder und erklärte, sogleich nach Olmütz abreisen zu wollen, um sein Möglichstes zu thun, damit die Oktroyirung suspendirt werde. Den Erfolg wollte er des Morgens den Vertrauensmännern durch eine telegraphische Depesche an den Deputirten Cajetan Mayer bekannt geben. Bis dahin sollte Niemand ein Wort über das, was so eben vorge-

fallen, bekannt werden lassen. Während nun die Deputirten jene Antwort abwarteten, besetzten Truppen, am 7ten Morgens, das Sitzungslokal des Reichtages und sperrten alle Zugänge, namentlich den zum Sitzungssaal, zum Redaktionsbureau der stenographischen Berichte u. s. w. im Schlosse; nur der Eintritt zur Reichstagspost und eine Seitentreppe zum Vorstandsbureau war freigelassen. Im Schloßhofe blitzten die Bajonette der zusammengestellten Gewehre, auf den Gängen und Corridoren war alles voll Soldaten. Die Thore waren besetzt, selbst auf der Stadtpost stand Wache. Erstaunen oder Erbitterung war bei den Abgeordneten allgemein, die Böhmen sollen auch damals noch es gewagt haben, dieselbe in einer Weise zu äußern, die auf die Unmöglichkeit einer späteren Ausgleichung mit der Regierung hinwies. Sogar derjenige Theil des Centrums, welcher in dem berathenden Körper zu Kremsier einen Nährstoff für neue Revolutionen fürchtete und in einer oktroyirten Charte den Schlußstein derselben erblickte, war bestürzt, als Soldaten den Deputirten den Eingang mit gekreuzten Flinten verwehrten, und mißbilligten laut die Art des Verfahrens. Auf mehre Mitglieder der Linken wurde gefahndet; Goldmark, Violand, Löhner und Füster, sowie den Polen, gelang es, sich zu flüchten, da am Abend des 6ten die beabsichtigten Maßregeln ruchbar wurden; Fischhof dagegen und Prato wurden verhaftet und nach Wien transportirt, um dem Verfahren unter dem Belagerungszustande unterworfen zu werden. Der Vorwand war ihre Theilnahme an den Oktoberereignissen, indeß die Verhaftung war ohne rechtliche Begründung geschehen; Prato wurde bald darauf freigegeben, Fischhof nach etwa sechsmonatlichem Gefängniß von der Instanz entbunden — letzteres Verfahren, bekanntlich ein Mittel vor dem März 1848, um eine Freisprechung in Fällen zu umgehen, wo keine Schuld bewiesen werden konnte, während den Angeklagten außer einer langen Haft noch mehre Nachtheile hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte zu Theil wurden. — Die sämmt-

lichen Aktenstücke und Drucksachen des Reichstags waren mit Beschlag belegt und von einem Regierungscommissär versiegelt worden. Die Abgeordneten mußten zum Theil auf den Straßen von einander Abschied nehmen, da sie eine letzte Versammlung nicht mehr halten durften. Die Häuser, worin die zur Verhaftung bestimmten Deputirten wohnten, waren mit Militär umstellt; auch die Bahnhöfe oder nächsten Stationen waren von Truppen besetzt, um das Entkommen derselben zu verhindern. Vor Allem machte die Verhaftung Fischhofs in Wien einen um so größeren Eindruck, da es hieß, er habe den Minister Bach während des Oktobers in seinem Hause verborgen. —

Die öffentlichen Akten der Regierung bei dieser Sprengung des Reichstages waren ein Erlaß mit den Motiven der Auflösung, worin der Reichstag, dessen Mitglieder jetzt nicht mehr antworten durften, mit sehr harten Ausdrücken erwähnt war; * weiterhin das Einführungspatent der Ver-

* Es hieß in dem Dokumente: Mittlerweile berieth zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde. Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen. Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde u. s. w.

fassung, die Grundrechte, ein Robotentschädigungspatent und die Verfassung selbst. Was die letztere betrifft, so wurden allerdings die constitutionellen Volksrechte darin gewährleistet, allein nicht in dem Grade, wie in einer vom Reichstag ausgegangenen Verfassung, deren Entwurf bereits bekannt war; es war z. B. ein weit höherer Wahlcensus festgesetzt, es war ferner der Willkür in Bezug auf Erklärung des Belagerungszustandes ein weiter Raum gelassen, indem nicht ein Aufstand oder gewaltthätige Auflehnung, sondern der unbestimmte und mannigfach zu deutende Ausdruck Unruhen als begründete Ursache zur Einführung eines Ausnahmezustandes angegeben war u. s. w. Indeß auch davon abgesehen, konnte die Oktroyirung selbst keine Gewährleistung unter jenen Umständen darbieten, wo sich die Machthaber über alle Formen hinwegsetzten; sollte irgend ein Widerstand unter einer späteren Versammlung statt finden, so ließ sich derselbe durch eine Auflösung und dann durch Ergänzungen oder Veränderungen der oktroyirten Verfassung beseitigen — wie dies bald darauf in Preußen hinsichtlich des Wahlgesetzes geschah. Auch ist eine Bestimmung der österreichischen oktroyirten über die Zusammenberufung eines neuen Reichstages von Anfang nicht beobachtet worden; es war darin bestimmt, daß eine Wiederberufung des Reichstages 3 Monate nach einer Auflösung statt finden solle. Andererseits fand sich darin der Widerspruch, daß der Zusammentritt der neuen Versammlung von dem Bestehen der Provinzialversammlungen der einzelnen Theile der Monarchie abhängig gemacht wurde, da die erste Kammer von denselben gewählt werden sollte. Es wurde freilich versprochen, daß dies im Laufe des Jahres 1849 geschehen solle, indeß das damalige Verfahren war solcher Art, daß diese Verheißung nur geringen Glauben fand. Die Vorbehaltung einer Menge von Gesetzen über Presse, Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. ließ die Weise voraussetzen, wie die herrschende Partei dieselben erlassen würde. Das Rechtsverfahren wurde als öffentlich

nur in der Regel ausgesprochen; die Ausnahmen in Betreff der Ordnung und Sittlichkeit sollte ein weiteres Gesetz bestimmen. Dergleichen, in vielerlei Weise zu deutende Ausdrücke waren häufig. Der Föderativstaat war zwar nicht beseitigt, allein der Centralisation war ein bei weitem größeres Feld eingeräumt; es waren z. B. sehr vieldeutige Grundsätze hinsichtlich der Krone, des Fiskus, der Justiz in Bezug auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten ausgesprochen und zuletzt noch in derselben Weise unbestimmt hinzugefügt, daß alle diejenigen dazu gehörten, welche die innere Sicherheit beträfen, und diejenigen, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze (ausdrücklich) als Landesangelegenheiten erklärt wären. Die Verhältnisse des Adels wurden nicht berührt. Das Ganze scheint eine Urkunde, welche schwerlich schon wegen der vielen Unbestimmtheiten dazu dienen konnte, die Revolution zu schließen, sondern welches vielmehr bei der vorhandenen innern Verschiedenheit der österreichischen Länder immer neue Verwirrungen hervorrufen würde, wenn es zur Geltung kommen sollte. Sorgfältiger und bestimmter war dagegen das Manifest über die Bodenentlastung und Entschädigung verfaßt. Die letztere sollte zu gleichen Dritteln unter die Berechtigten, die Verpflichteten und den Staat vertheilt werden und der Preis der Taxation war nach natürlichen Verhältnissen festgesetzt, z. B. für die Robot nach dem Werthe der freien Arbeit.

Das Verfassungsdokument ist folgendes:

I. Abschnitt. Von dem Reiche. §. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern: Dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Königreiche Illirien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den

Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wieder einverleibten Gespanschaften, Kraszna, Mittel=Szolnok und Zarand, dann dem Distrikte Kövar und der Stadt Zilah (Zillenmarkt), den Militärgrenzgebieten und dem lombardisch=venetianischen Königreiche. §. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle österreichische Erbmonarchie. §. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt. §. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt. §. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. §. 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. §. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll= und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. §. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

II. Abschnitt. Von dem Kaiser. §. 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanktion und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg=Lothringen. §. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit. §. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an. §. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das Nähere bestimmen. §. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, sowie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird. §. 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. §. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren. §. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden. §. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge. Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue

Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages. §. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen. Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers. §. 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen. §. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen. §. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister. §. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

III. Abschnitt. Von dem Reichsbürgerrechte. §. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird. §. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar. §. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. §. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei. §. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande. §. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich. §. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes beschränkt oder entzogen werden. §. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, sowie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben. §. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgelder von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden. §. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbande, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zu-

kunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden.

IV. Abschnitt. Von der Gemeinde. §. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet: a) die Wahl ihrer Vertreter; b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband; c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten; d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel e) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter. Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze. §. 34. Die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

V. Abschnitt. Von den Landesangelegenheiten. §. 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt: I. Alle Anordnungen in Betreff 1) der Landescultur; 2) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3) der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande; 4) des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes: a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen. II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1) der Gemeindeangelegenheiten; 2) der Kirchen- und Schulangelegenheiten; 3) der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

VI. Abschnitt. Von den Reichsangelegenheiten. §. 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt: a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten; b) die völkerrechtliche Vertretung des Reichs und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten; c) die Beziehungen des Staates zur Kirche; d) das höhere Unterrichtswesen; e) das gesammte Heerwesen zu Land und die Seemacht; f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichsdomänen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Cameral- und Fiscalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichskredit und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken; g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschließlich der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht; h) die

Reichsverbindungen durch Wasser= und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten; i) alle die Wahrung der innern Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

VII. Abschnitt. Von der gesetzgebenden Gewalt. §. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

VIII. Abschnitt. Von dem Reichstage. §. 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern; dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen. §. 39 Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden. §. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtag gewählt werden. §. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses. Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältniß der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird. §. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstag abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren und mindestens vierzig Jahre alt sein. Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Conventionsmünze an direkter Steuer bezahlen. In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Conventionsmünze direkte Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht. §. 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt. §. 44. Die

Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je Einhunderttausend Seelen wenigstens Ein Abgeordneter entfällt. Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraph erwähnten Jahresbetrag der direkten Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse desselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gulden Conventionsmünze und für Städte über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Conventionsmünze betragen und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden Conventionsmünze bestimmt werden darf. §. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren und mindestens 30 Jahre alt sein. §. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich. §. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden. §. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen. §. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf aufeinander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar. §. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungs-Pauschale. §. 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein. §. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet. §. 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben. §. 54. Jedem Hause des Reichstags steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden. §. 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten für die Dauer der Session. §. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist. §. 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause statt. §. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. §. 59. Die Reichstagssitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsiden-

ten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag vertrauliche Sitzungen zu halten. §. 60. Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften einbringen. §. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden. §. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Aeußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden. §. 63. Ein Mitglied des Reichstags darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. §. 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zu einander, werden durch eine Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt. §. 65. Dem Kaiser, sowie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. §. 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. §. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind. §. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren statt. Insoferne aber in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, sammt dem croatischen Küstenlande und Fiume, für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten. Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen. Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten. §. 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichtag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen. Wird der Reichstag vertagt oder

auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern alsogleich einzustellen. Die Wiederberufung des Reichstags muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

IX. Abschnitt. Von den Landesverfassungen und den Landtagen. §. 70. Die im §. 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. §. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. §. 72. Der Woiwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem andern Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden. §. 73. In den Königreichen Croatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landescongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebniß der Sanktion des Kaisers unterziehen. §. 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller, das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden. Die Rechte der sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten. §. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer er-

theilt wurden. §. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen. §. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen. Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit. §. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch direkte Wahl berufen. §. 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt. §. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlags, sowie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet. Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich. §. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich sein. §. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen. §. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

X. Abschnitt. Von der vollziehenden Gewalt. §. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt. §. 85. Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerruflich stattfinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen. §. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, sowie die Ausführung der von den Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu. §. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich

sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen. §. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen. §. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesammtwohl entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen. §. 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Commissäre vertreten lassen. An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind. §. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung wird ein besonderes Gesetz bestimmen. §. 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen und die Leitung der innern Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind. §. 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst oder durch ihre abgeordneten Commissäre zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind. §. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden. § 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalten lassen.

XI. Abschnitt. Von dem Reichsrathe. §. 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein berathender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird. §. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen. §. 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln.

XII. Abschnitt. Von der richterlichen Gewalt. §. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. §. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Hinkunft keine Patrimonialgerichte bestehen. §. 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen andern Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstesuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, sowie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Aenderungen in der Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung. § 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde. §. 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein. Die Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen, erkennen. §. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Hinkunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, sowie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (§. 68) Landesgesetzen vorbehalten. §. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

XIII. Abschnitt. Von dem Reichsgerichte. §. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klagen in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird: 1. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern, oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, insoferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört. 2. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte. 3. Als untersuchende und oberste richtende Behörde: a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten, und in Fällen von Hoch- oder Landesverrath. §. 107. Der Sitz des Reichsgerichts ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kron-

länder stattfinden, wie groß die Zahl derselben und wie das Verfahren des Gerichtes sein soll.

XIV. Abschnitt. Von dem Reichshaushalte.

§. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwecke werden durch Gesetze bestimmt. §. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird. Allfällige Ueberschreitun en des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen. §. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet. §. 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt. §. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen.

XV. Abschnitt. Von der bewaffneten Macht.

§. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern. §. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden, und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten. §. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen. §. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See. §. 117. Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgesetze. Die Disciplinarvorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung. §. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen. §. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

XVI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. Insolange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen. §. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen. §. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit. §. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen in beiden Häusern die Gegen=

wart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Olmütz den 4. März im Jahre des Heils 1849, Unserer Reiche im Ersten.

(L. S.) Franz Joseph.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Wir übergehen die Schmeicheleien und die erzwungenen Dankäußerungen, die keinen Werth haben konnten, wie alle öffentlichen Demonstrationen in Zeiten, wo nur eine Partei sich öffentlich aussprechen darf, und bemerken nur, daß die Feier der Oktroyirung nicht allein in Wien, sondern sogar in Prag, wo damals noch kein Belagerungszustand herrschte, rein militärisch war. Die Feier in Wien bestand in einem Hochamt, militärischer Parade, großem Zapfenstreich u. dgl., sowie im Abfeuern von zahlreichen Geschützsalven, welche gewissermaßen der Bevölkerung eine Erinnerung an die letzte Vergangenheit und eine Mahnung an die Mittel zur Niederhaltung jeder Bewegung darboten; am Abend war eine Erleuchtung der Stadt angeordnet. In Prag ward die Feier beinahe in derselben Weise begangen; die Bevölkerung betheiligte sich nicht daran. Bei dem Hochamt z. B. waren beinahe ausschließlich nur Offiziere und Beamte zugegen, und etwa nach einer Stunde ließ sich von öffentlichen Aeußerungen, die sonst bei solchen Gelegenheiten niemals ausbleiben, nichts bemerken. Dagegen war ein Todtenamt am 13ten in der Teynkirche für die im März Gefallenen ungemein besucht; am Schluß vertheilten Nationalgarden Zweige der Kränze, die den Katafalk geschmückt hatten, unter die Volksmenge.

Ganz ohne Widerspruch aber ging das Verfahren der Regierung nicht vorüber. Die Mitglieder der Linken waren zum Theil flüchtig, und eine Aeußerung dieser Partei in Oesterreich selbst war unmöglich; eine solche konnte nur noch von den Böhmen und vom Centrum ausgehen. 33 Deputirte dieser Partei, darunter zwei ehemalige Minister

(Hornbostl und Pillersdorf), zwei ehemalige Präsidenten des Reichstages (Strobach und Schmitt), ferner Rieger, Pinkas, Hawlicek, Palazky, Graf Deym, Andere aus Mähren, erließen in einer Prager Zeitung ein Dokument, worin sie vor ihren Wählern den Reichstag gegen die damals allgemeinen Schmähungen rechtfertigten, die Lage und Ohnmacht desselben in Kremsier darlegten, auf die Nichterfüllung des Programms der Minister und auf die Abwesenheit aller Begründung, hinsichtlich der Auflösung, hinwiesen, wodurch diese Maßregel gerechtfertigt worden wäre. Das Dokument war das letzte, welches eine Fraktion der liberalen Parteien des Reichstags, als solche, bekannt machen konnte, und war in der kalten und vorsichtigen Sprache verfaßt, welche die Umstände, der Militärgewalt gegenüber, einer Opposition allein noch gestatteten:

Als die tiefe Erschütterung aller Bande des Vertrauens und die Lockerung der gesellschaftlichen Verhältnisse, welche lange vorher in allen Theilen der Monarchie sich verkündet hat, in den Märztagen des vorigen Jahres zum Ausbruch kam und der gerechte Monarch die Größe der Gefahr, sowie die Dringlichkeit der Hülfe erkannte, zugleich aber in der Einberufung eines constituirenden Reichstags das einzige legale Mittel erblickte, um unabweisbaren Forderungen Genüge zu leisten, da waren die Erwartungen, sowie die Ansprüche der Völker an den Reichstag darauf gerichtet, daß er das erschütterte Vertrauen befestigen, daß er das Band, welches verschiedenartige Völker umschlingt, durch die freie Entwicklung ihrer Nationalitäten fester knüpfen, und daß er der Regierung die Kraft und die Mittel gewähren werde, um den äußeren und inneren Feinden des Staates mit entscheidendem Erfolg entgegenzutreten. Der Reichstag mußte sich ebenso diese Pflicht, wie die Wege, welche er in der Erfüllung derselben einzuschlagen hatte, klar machen. Sie lagen ihm in der Aufgabe vor, den organischen Gesetzen, welche in der Verfassung ihre Sanktion und Grundlage finden sollten, und in dieser der Freiheit, sowie den Nationalbedürfnissen der Völker untrügliche Bürgschaften bieten müssen, eine ruhige und reife Prüfung zu widmen, bei allen Völkern die Ueberzeugung zu begründen, daß nur in dem festen Anschließen an die Gesammtmonarchie auch ihr Wohl gefördert werden könne, endlich der Regierung keine Mittel zu versagen, welche sie zur Abwendung innerer und äußerer Gefahren unerläßlich bedarf. Konnte das erste Parlament Oesterreichs dieses Ziel aber auch mit

jenem sicheren, raschen Gang verfolgen, welchen gesetzgebende Körper, seit Generationen mit dieser Bahn vertraut, auf derselben einzuschlagen vermögen? Konnte er jenem Ziele stets unverrückt entgegengehen, während ihm kein Führer, keine Stütze zur Seite stand, während Aufruhr und Bürgerkrieg mehrmal an seine Thore klopfte und die Hand der exekutiven Gewalt bald machtlos dahin sank, bald der Militärdiktatur gefesselt erlag? Der Reichstag hat sich jedoch keiner dieser Aufgaben, der Erfüllung keiner dieser Pflichten entzogen; er hat den Erwartungen derjenigen, welche ihm ihr Mandat anvertrauten, mit strenger Gewissenhaftigkeit zu entsprechen sich bestrebt: die Völker Oesterreichs wurden durch denselben sich näher gerückt, und ihre Vertreter haben es stets bewiesen, daß sie zu jedem Opfer, welches das Gesammtvaterland fordert, bereit sind. Der Reichstag hat diese Opfer auch in dem ausgedehntesten Umfange zur Verfügung der Regierung gestellt, wo es galt, daß diese Kraft entwickle und ihren Gegnern gegenüber mächtig erscheine. Hätte der Reichstag auch nichts geleistet, als mehre Millionen gedrückter Landleute von schweren Fesseln zu befreien und zu der Würde freier Staatsbürger zu erheben, so würde ihm für diese That allein reicher Segen folgen und das Bewußtsein begleiten, dem Vaterland dadurch Ruhe, Frieden und Eintracht, die Liebe und Dankbarkeit seiner besten Söhne gewahrt zu haben. Allein auch das Verfassungswerk war in seinem Entwurf vollendet, zu dem zweiten Stadium seiner Prüfung gelangt, und ein mächtiges Gefühl war bei Allen, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen hatten, vorherrschend, daß der Zweck, daß das Ganze in das Auge gefaßt, daß die Aufmerksamkeit nicht auf das Einzelne gerichtet werden müsse, daß das Verfassungswerk schnell, wenn auch mit einigen Mängeln, gefördert werden solle. Der schwierigere Weg war bereits zurückgelegt, die Grundrechte waren zum großen Theil beschlossen, und es waren nicht mehr tiefgreifende Prinzipienfragen zu erörtern, bei welchen das Gebiet der Theorie nicht unberührt bleiben kann und soll; es handelte sich nur mehr darum, den aufgestellten Prinzipien eine consequente Anwendung zu sichern und in dieser ein fest verbundenes organisches Ganzes zu begründen. Da traf den constituirenden Reichstag das Schicksal der Auflösung durch ein Manifest des constitutionellen Monarchen, welches eine oktroyirte Verfassung verkündigt. Die Mission des Reichstages ist dadurch erloschen, den Gliedern desselben bleibt aber die Pflicht, in Denjenigen, welche ihnen diese Mission anvertraut, die Ueberzeugung festzustellen, daß sie ihre Aufgabe nicht verkannt, daß sie nichts darin versäumt, daß sie der Regierung kein Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke vorenthalten haben. Die Verfassung konnte, ja sie mußte nach dem Geist, welcher die

Versammlung beseelte, in wenigen Wochen der Sanktion des Monarchen unterzogen werden. Hätte sich die Exekutivgewalt bei den Erörterungen darüber betheiligt, hätte Vertrauen und Offenheit, jene Grundbedingungen des Zusammenwirkens zu einem gemeinschaftlichen Zweck, die Stellung der Exekutivgewalt gegen die gesetzgebende Versammlung bezeichnet, wären die Worte des ministeriellen Programms je zur vollen Wahrheit geworden, so würde dieser Zeitpunkt, sowie er in Aller Wünschen lag, auch in seiner Ausführung noch bedeutend näher gerückt worden sein. Das Programm des Ministeriums vom 27. Nov. v. J. sicherte dem Reichstage Vorlagen über die Entschädigungen der beim Grundbesitzthum Betheiligten, über die Regelung der Gemeindeangelegenheiten, über die Umgestaltung und Einrichtung der Rechtspflege, über die Feststellung des Postwesens und des Associationsrechtes, über die Nationalgarde und über mehre, den öffentlichen Haushalt und das Wohl des Volkes nahe berührende Angelegenheiten zu. Allein keine dieser Vorlagen ist erfolgt. Auf sich selbst beschränkt und seit vier Monaten von jenen Standpunkten getrennt, auf welchen höhere Bildung, Intelligenz und Betriebsamkeit in allen Zweigen der Thätigkeit ein regeres Leben entfaltet, konnte der Reichstag nur über seine eigenen Kräfte verfügen. Lag es in der Absicht der Regierung, ein gemeinschaftliches Band über alle Theile der Monarchie zu schlingen und dieses in dem Verfassungswerke zum segenreichen Bund unauflöslich zu knüpfen, so würde der Reichstag ein solches Vorhaben mit Freude begrüßt haben. Er kannte jedoch bis zur Verlautbarung des Manifestes weder die Absichten der Regierung, noch die von ihr eingeschlagenen Wege. Wenn aber die Residenz noch an tiefen Wunden blutet, wenn diese Wunden auf alle Lebensfunktionen des Herzens und sämmtlicher Organe eines großen Reichs traurig zurückwirken, so fühlte der Reichstag schmerzlich, daß ihm jedes Mittel benommen war, hier heilend und lindernd einzugreifen; er fühlte, daß die höchsten Interessen der Monarchie und der Dynastie es fordern, daß die Hülfe nicht verschoben, daß ihr Erfolg nicht durch Bitterkeit oder unheilvolle Verblendung vereitelt werde. Allein die Mitglieder des Reichstags haben das beruhigende Bewußtsein, auch diesen großen Interessen ihre Blicke nicht entzogen zu haben, und das Vertrauen, daß ihre Committenten sie von dem Vorwurf freisprechen werden, in der ernsten und würdigen Auffassung derselben etwas unterlassen oder versäumt zu haben. Eine offene Sprache ist die Pflicht des freien Mannes, ist die heiligste Pflicht der Volksvertretung, sie ist zugleich das Wesen und die Seele des constitutionellen Lebens. Selbst irrige Auffassungen von Regierungsmaßregeln und darauf gestützte Beschuldigungen der Exekutivgewalt, welche eines festen Grundes entbehren, werden die Regierung jederzeit vielmehr

stärken, gegründete Klagen aber schnell zur Abhülfe führen. Die Mitglieder des aufgelösten Reichstags, welche in dieser Erklärung den Ausdruck ihrer innigsten Ueberzeugung und eines unwiderstehlichen Pflichtgefühls niederlegen, werden, auch ihres Mandats entkleidet, fortfahren, ihren Mitbürgern Friede, Eintracht und Gesetzlichkeit an das Herz zu legen, wie sie bisher als Theilnehmer an der Gesetzgebung für die Förderung dieser Zwecke alle Kräfte aufgeboten haben. Sie werden so durch die That bewähren, daß einer hochherzigen Regierung andere Wege zu Gebot stehen, als loyale Gesinnungen mit der Makel unverdienten Argwohns zu beflecken, und daß es nicht der militärischen Gewalt bedurfte, um den Beschlüssen des Monarchen Geltung zu verschaffen. Möge der eingeschlagene Weg zum Heil des Vaterlandes führen!

Die Regierung fuhr, nach der Beseitigung jeder Einsprache einer Volksrepräsentation, in der Oktroyirung fort. Ein Preßgesetz vom 13. März bestimmte die hohe Caution von 10,000 fl. für Zeitungen in Städten von mehr als 60,000 Einw., setzte strenges Gefängniß von 6 Wochen auf Verbreitung „beunruhigender Gerüchte,“ d. h. zu einer Zeit ungünstiger Kriegführung in Ungarn auf die Verbreitung mißliebiger Nachrichten, und steigerte sogar die Strafbestimmungen auf zehnjährigen schweren Kerker. Ein Gesetz über sogenannte freie Vereinigung bestimmte, daß jede politische Gesellschaft der Art ihre Statuten der Behörde vorlegen müsse, welche dieselbe gänzlich untersagen könne, wenn sie sich eine Autorität in einem Zweige der Exekutivgewalt und Gesetzgebung anmaße. (Eine ebenso vieldeutige Ausdrucksweise, wie eine solche sich in dem Verfassungsdokument vorfand.) Es sollte ferner in jedem Verein ein Abgeordneter der Behörde als eine Art Spion seinen Platz haben, den Stand und Wohnort der Redner angeben, die Aufnahme eines Protokolls verlangen und sogleich die Aufhebung der Sitzung beschließen dürfen. Volksversammlungen waren am Sitz des Reichstags gänzlich verboten, und die Untersagung an andern Orten war den Behörden anheimgegeben. Dies Gesetz entsprach dem ganzen System; der Schein der constitutionellen Monarchie wurde im Namen aufrechterhalten und letzteres dem Wesen nach mißachtet.

Dies Verfahren, immer mehr im Reiche ausgedehnt, hat endlich, bei der ungünstigen Wendung des Krieges in Ungarn, dasselbe dem Untergang in der Art nahe gebracht, daß nicht allein der Sieg, sondern sogar die Erhaltung des Ganzen nur durch russische Hülfe möglich wurde. Die herrschende Partei erwies durch Benützung derselben, daß sie eher die Selbstständigkeit des Reiches in Frage zu stellen, als ihr Verfahren aufzugeben gesonnen war. Ob das Jahr 1849 für die Monarchie ein Jahr 1772 für Polen wird, muß die Folge zeigen. Offenbar aber zeigte sich die augenblickliche Schwäche, bei der feindlichen Stimmung der verschiedenen Völker Oesterreichs, wegen des herrschenden Regierungssystemes, den Zusammenhalt der Monarchie durch eigene Kräfte zu bewahren; ein fremder Krieg mit einer Großmacht hätte in jener Zeit, ungeachtet der militärischen Hülfe Rußlands, dieselbe schnell zertrümmern können. Den Völkern Oesterreichs aber hat der Verlauf der Revolution seit dem März 1848 den bestimmtesten Beweis gegeben, daß sie niemals etwas durch sich selbst erreichen werden, wenn sie bei ihren früheren Abneigungen und Sonderungen beharren. Italien unterlag, weil es zu den Waffen griff, ehe die Folgen der Revolution in Wien sich auf dasselbe äußern konnten, durch die ganze übrige Monarchie, in welcher sogar die Deutschen damals durch die Verfolgung alles dessen, was Deutsch war, den Italienern feindlich werden mußten. Deutsche und Slaven standen sich auf dem Reichstage später feindlich gegenüber; Wien ward von Ungarn preisgegeben, für welches die Bevölkerung einen Aufstand gegen die Regierung durchgeführt hatte; die Böhmen besonders waren den Deutschen feindlich und verloren zuletzt ihre Freiheit, ebenso wie diese, weil die Vereinigung auf dem Reichstag zu spät kam; es äußerte der Grundsatz des alten Systemes, die eine Nation durch die andere in Unterwerfung zu halten, in der gegenseitigen Berührung der Nationen Oesterreichs beim Beginn politischer Freiheit seine Nachwirkung und führte zur Machtlosigkeit der liberalen

Partei. Die Armee, der einzige Körper, der unter dem früheren Staate einen inneren Zusammenhalt besessen hatte, mußte somit zuletzt die Oberhand gewinnen, und mit ihr ein politisches System, welches das Volk, und zwar die Mehrheit aller Klassen in den einzelnen Theilen, nicht mehr wollte. Ob dieser Ausgang von den Parteiführern und somit auch von den Massen später beachtet wird, muß die Zukunft zeigen, ebenso wie die Folgen des Verfahrens nach der Einnahme der Hauptstadt bei späteren Verwicklungen, in welchen weder einer deutschen Regierung, noch dem russischen Kabinet, noch der jetzigen Regierung Frankreichs eine Leitung wahrscheinlich so wenig zugetheilt sein wird, wie bei den Ereignissen in Deutschland seit Anfang März der Regierung Ludwig Philipps, Metternichs u. s. w. Die damaligen Ereignisse können wenigstens die Warnung geben, daß ein System, welches der Mehrheit der Völker widerstrebt, zugleich den Zusammenhang eines Staates wie Oesterreich gefährdet, sobald durch den Parteiwechsel in der Regierung einer Großmacht, oder durch andere Verhältnisse einer solchen ein äußerer Krieg einbricht, der gefährlicher ist, wie derjenige gegen Sardinien, welchen die Schlacht von Novara beendete.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kottenkamp, Franz,

Die neuesten Weltbegebenheiten

Bd.: 16

Stuttgart 1849

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.40(4#16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753279-7